

Gemeinde Klaus

Bericht zum Räumlichen Entwicklungsplan (REP)



Entwurf zur öffentlichen Auflage

Stand: 07.06.2024

Verfasser und raumplanungsfachliche Begleitung:

stadtland

Dipl.-Ing- Alfred Eichberger GmbH
Albert-Bechtold-Weg 2/11
6900 Bregenz
+43 664 964 6633
bregenz@stadtland.at
www.stadtland.at

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Alfred Eichberger
Dipl.-Ing. Luzian Burgstaller

Begleitung Prozessbeteiligung:

Rosinak & Partner

ZT GmbH
Sandgasse 13d
6850 Dornbirn
+43 1 544 07 07
office@rosinak.at
www.rosinak.at

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Wolfgang Pfefferkorn

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| Vorbemerkung..... | 5 |
| Kurzfassung..... | 5 |
| Zielplan (Anlage 2)..... | 8 |
| 1. Abschnitt: Allgemeines..... | 13 |
| § 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung..... | 13 |
| § 2 Regionale Zusammenarbeit | 14 |
| Erläuterungen zum 1. Abschnitt | 15 |
| Zu § 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung | 15 |
| Zu § 2 Regionale Zusammenarbeit..... | 16 |
| 2. Abschnitt: Siedlungsraum..... | 19 |
| § 3 Siedlungsrand..... | 19 |
| § 4 Siedlungsentwicklung nach innen | 19 |
| § 5 Rahmen für die bauliche Entwicklung..... | 21 |
| § 6 Vertragsraumplanung | 22 |
| Erläuterungen zum 2. Abschnitt | 23 |
| Zu § 3 Siedlungsrand..... | 25 |
| Zu § 4 Siedlungsentwicklung nach innen | 27 |
| Zu § 5 Rahmen für die bauliche Entwicklung | 30 |
| Zu § 6 Vertragsraumplanung..... | 31 |
| 3. Abschnitt: Sozialraum | 32 |
| § 7 Ortskernentwicklung..... | 32 |
| § 8 Öffentlicher Raum und Treffpunkte | 33 |
| § 9 Freizeitinfrastruktur | 33 |
| § 10 Gemeinbedarfseinrichtungen | 34 |
| § 11 Leistbares Wohnen | 34 |
| Erläuterungen zum 3. Abschnitt | 35 |
| Zu § 7 Ortskernentwicklung | 35 |
| Zu § 8 Öffentlicher Raum und Treffpunkte | 37 |
| Zu § 9 Freizeitinfrastruktur | 37 |
| Zu § 10 Gemeinbedarfseinrichtungen..... | 37 |
| Zu § 11 Leistbarer Wohnraum | 38 |
| 4. Abschnitt: Landschaft und Naturraum | 39 |
| § 12 Freiräume | 39 |
| § 13 Naherholungsraum | 39 |
| Erläuterungen zum 4. Abschnitt | 40 |
| Zu § 12 Freiräume..... | 40 |
| Zu § 13 Naherholungsraum..... | 41 |

| | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| 5. Abschnitt: Wirtschaftsraum | 43 |
| § 14 Angestrebte Wirtschaftsstruktur..... | 43 |
| § 15 Betriebsgebietsentwicklung..... | 43 |
| Erläuterungen zum 5. Abschnitt..... | 44 |
| Zu § 14 Angestrebte Wirtschaftsstruktur..... | 44 |
| Zu § 15 Betriebsgebietsentwicklung..... | 45 |
| 6. Abschnitt: Mobilität | 47 |
| § 16 Ortsverträgliche Mobilität..... | 47 |
| § 17 Straßen- und Wegenetz..... | 48 |
| § 18 Öffentlicher Verkehr..... | 48 |
| Erläuterungen zum 6. Abschnitt..... | 49 |
| Zu § 16 Ortsverträgliche Mobilität..... | 49 |
| Zu § 17 Straßen- und Wegenetz..... | 50 |
| Zu § 18 Öffentlicher Verkehr..... | 52 |
| 7. Abschnitt: Klima, Energie und Infrastruktur | 53 |
| § 19 Energie- und Klimapolitik..... | 53 |
| § 20 Energieversorgung..... | 53 |
| § 21 Klimawandelanpassung..... | 54 |
| Erläuterungen zum 7. Abschnitt..... | 54 |
| Zu § 19 Energie- und Klimapolitik..... | 54 |
| Zu § 20 Energieversorgung..... | 55 |
| Zu § 21 Klimawandelanpassung..... | 55 |
| Anhang..... | 56 |
| A SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken)..... | 56 |
| B Dokumentation Bevölkerungsbeteiligung..... | 58 |
| Fragebogenaktion..... | 59 |
| REP-Ausstellung..... | 71 |
| Öffentliche Auflage des REP-Entwurfs..... | 73 |
| C Umweltprüfung..... | 74 |

Kurzfassung

Der vorliegende Räumliche Entwicklungsplan (REP) bildet das zentrale strategische Konzept als Grundlage für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Klaus. Darin formulierte Grundsätze und Ziele definieren den Entwicklungsrahmen, insbesondere für die nachgeordneten Raumplanungsinstrumente Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde Klaus einen sorgsamem Umgang mit natürlichen Ressourcen. Der Erhalt und Ausbau der örtlichen Vorzüge sind ein zentrales Anliegen. Der Erhalt der dörflichen Struktur und die Sicherstellung einer hohen Wohn- und Lebensqualität sind zentrale Themen und liegen den Zielen zur Siedlungsentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verkehrsabwicklung zugrunde. Die Kommunikation zwischen Gemeinde und Bevölkerung sowie eine aktive Bodenpolitik durch die Gemeinde werden dabei als wichtige Aspekte verstanden. Die regionale Zusammenarbeit und Abstimmung sollen weiterverfolgt und gestärkt werden, vor allem bei der Betriebsgebietsentwicklung.

Die Siedlungsentwicklung folgt dem Ziel einer vorrangigen Innenentwicklung. Bauflächenausweitungen werden dazu auf kleinere Abrundungen des Siedlungsgebietes beschränkt. Der Fokus der Entwicklung liegt auf dem Siedlungsgebiet im Talboden. Hier werden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung unterstützt bzw. gefordert. In der Hangzone soll auf eine verträgliche Entwicklung mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Für größere Entwicklungsgebiete gelten klare Zielvorstellungen, deren Umsetzung durch entsprechende Raumplanungsinstrumente abgesichert werden soll.

Bestehende Bebauungsvorgaben (Teil-/Bebauungspläne) als zentrale Instrumente zur Lenkung der baulichen Entwicklung sollen entsprechend den REP-Zielen angepasst bzw. weiterentwickelt werden. Dabei werden insbesondere siedlungsökologische Aspekte und das Thema Klimawandelanpassung verstärkt berücksichtigt.

Der Ortskern von Klaus soll durch geeignete Festlegungen auf Bebauungsplanebene als Mittelpunkt der Gemeinde gestärkt werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei das Ortsbild, eine standortverträgliche Nutzungsdurchmischung und attraktive öffentliche Räume. Das Angebot an Treffpunkten und die Freizeitinfrastruktur sollen verbessert und ausgebaut werden. Bei der Weiterentwicklung des Angebots an Gemeinbedarfseinrichtungen wird vorrangig auf eine regionale Zusammenarbeit gesetzt. Die Schaffung von leistbarem Wohnraum soll unterstützt werden.

Eine hohe Bedeutung haben Landschaft und Naturraum. Sie sollen erhalten werden, insbesondere die Freiflächen im Ried und im Hangbereich. Ein Fokus liegt gleichzeitig auf dem Erhalt von innerörtlichen Freiflächen. Als zentrale grüne Verbindung soll der Klausbach aufgewertet werden, auch als Mobilitäts- und Freizeitachse.

Die Mobilität soll ortsverträglich gestaltet und organisiert werden. Dazu gehören der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes und eine weitere Verbesserung des öffentlichen Verkehrs.

Die Gemeinde Klaus bekennt sich generell zu den übergeordneten Energie- und Klimazielen und setzt dazu Maßnahmen im Rahmen aller kommunalen Politik- und Planungsfelder.

Vorbemerkung

Zur Steuerung der räumlichen Entwicklung greift die Gemeinde Klaus bislang vorrangig auf die Instrumente Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan (Gesamtbebauungsplan 1995, Teilbebauungspläne Tschütsch, Plutz-Halden, Im Riesler-Lehmbüchel) zurück. Bereits 1997 wurde ein Gemeindeleitbild erarbeitet, 2019 ein Konzept zur ortsbaulichen Funktions- und Rahmenplanung. 2020 fand ein Bürger:innenbeteiligungsprozess zum Thema „Identität Klaus“ statt.

Der vorliegende Räumliche Entwicklungsplan (REP) formuliert nun erstmals für das gesamte Gemeindegebiet die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde – in Form einer Verordnung gemäß § 11 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes. Der REP bildet die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sowie für weitere Konzepte und Maßnahmen der Gemeinde. Er definiert den Rahmen für die Siedlungsentwicklung. Als strategisches Planungsinstrument gilt der REP für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre, ggf. auch darüber hinaus. Gemäß § 11b RPG ist das REP spätestens in zehn Jahren gesamthaft zu überprüfen; eine frühere Überprüfung ist im Falle wesentlicher Änderungen der Planungs Voraussetzungen angezeigt.

Den inhaltlichen Rahmen für diesen REP gibt auch das regREK Vorderland-Feldkirch vor. In intensiver Abstimmung mit den Gemeinden wurde bis 2021 ein umfangreicher regREK-Prozess durchgeführt. Ende 2021 wurde das regREK-Zielbild vom Regio-Vorstand und von allen Gemeindevertretungen beschlossen. Seit Anfang 2022 läuft die Phase 2, in der konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Auf einen inhaltlichen Austausch und eine abgestimmte Bevölkerungsbeteiligung wurde und wird dabei geachtet.

Der Vorentwurf des REP wurde einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) unterzogen. Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen durch den REP wurden dabei nicht festgestellt.

Der Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplanes wurde am 26.06.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen und gemäß § 11 Abs. 3 RPG von XX.XX.2024 bis XX.XX.2024 veröffentlicht.

Der Räumliche Entwicklungsplan (REP) wurde am XX.XX.2024 von der Gemeindevertretung Klaus beschlossen. Die Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan besteht dabei aus folgenden Teilen:

- Hauptdokument: Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan
- Anlage 1: Verordnungstext (Textteil) mit den Grundsätzen, Zielen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde, gliedert in sieben thematische Abschnitte.
- Anlage 2: Zielplan (Planteil) mit den kartographisch darstellbaren und verortbaren Planungsinhalten

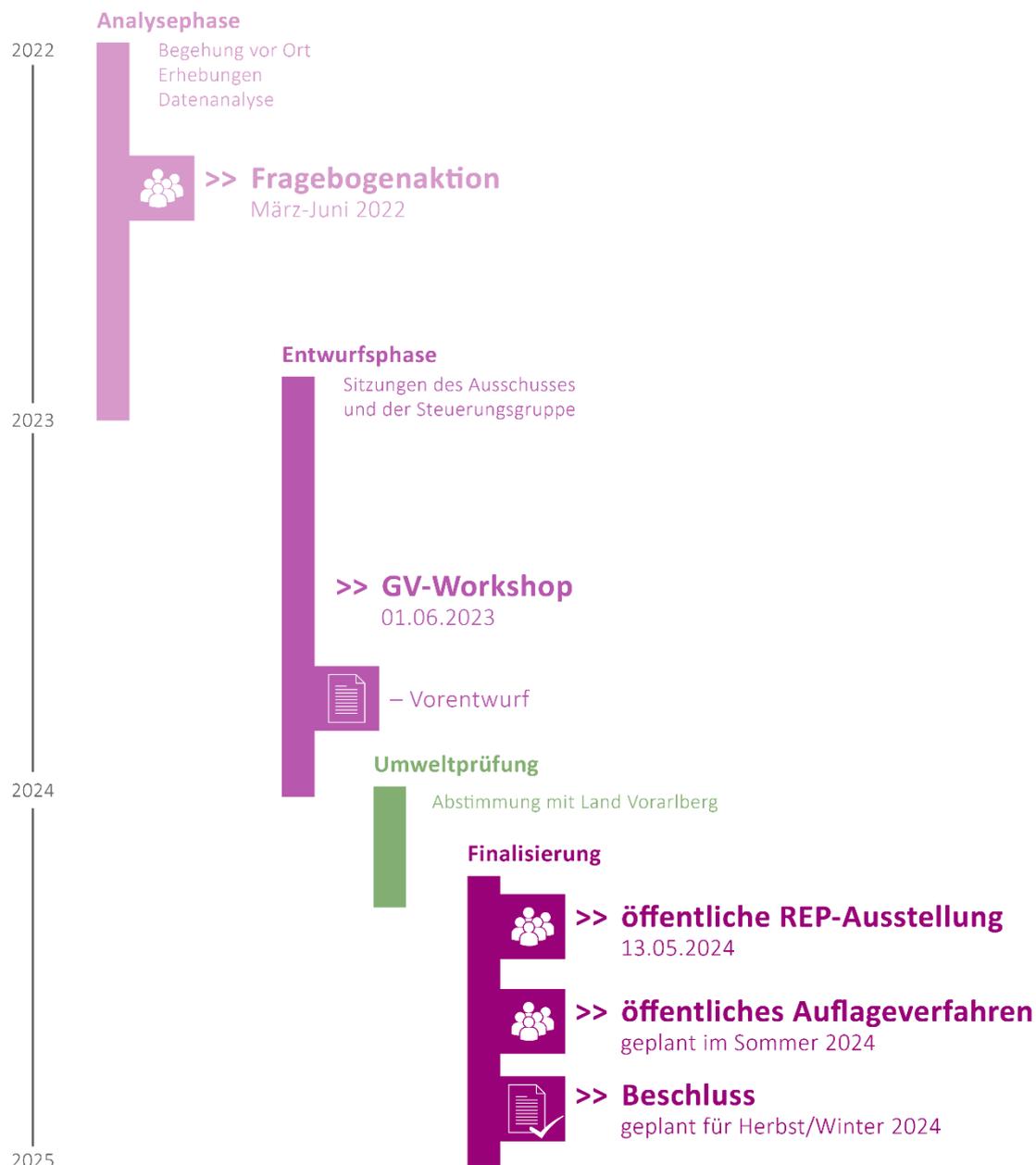
Der ggst. REP-Bericht beinhaltet neben Verordnungstext und Zielplan auch Erläuterungen zu den REP-Festlegungen, Ergebnisse der Situationsanalyse, eine Dokumentation des Beteiligungsprozesses und den Umwelterheblichkeitsbericht.

Erarbeitungsprozess

Anfang 2021 begann der Prozess zur Erarbeitung des REP. Mit der inhaltlichen Bearbeitung war der Ausschuss für Raumplanung und Gemeindeentwicklung betraut. Begleitet wurde der Prozess vom Raumplanungsbüro stadtland mit Unterstützung vom Büro Rosinak & Partner.

Neben intensiven Diskussionen im Ausschuss begleiteten Bevölkerungsinformation und Bürger:innenbeteiligung den REP-Prozess. Im Rahmen einer Fragebogenaktion zu Beginn des Prozesses und einer REP-Ausstellung in der Entwurfsphase sowie im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens konnten Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen und Vorstellungen zur Entwicklung der Gemeinde Klaus einbringen.

Der Prozess im Überblick:



Zielplan (Anlage 2)

Im Zielplan sind die räumlich darstellbaren bzw. verordenbaren Planungsinhalte kartographisch für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Die Darstellung richtet sich dabei nach den einheitlichen Planzeichen für Räumliche Entwicklungspläne des Landes Vorarlberg.

Auf den nachstehenden Seiten findet sich der Zielplan, aufgeteilt in mehrere Ausschnitte. Als Anlage 2 zur Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan ist der Zielplan ganzheitlich dargestellt.

Legende zum Zielplan:

Siedlungsraum

-  Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand)
-  Betriebsgebiet (Widmungsbestand)
-  Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) (Widmungsbestand)
-  Aktiver landwirtschaftlicher Betrieb
-  Entwicklung nach Gesamtkonzept
Bereich a - „Hinteres Riedle“
Bereich b - „Schmalzgasse“
Bereich c - „Sägerstraße / Im Riesacker“
-  Grenze Hangzone

Entwicklungsgebiet kurzfristig bis 7 Jahre

-  für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen

Siedlungsrand

-  Mittelfristiger Siedlungsrand
-  Rücknahme von Bauflächen bzw. Bauerwartungsflächen prüfen

Versorgung und Gemeinbedarf

-  Ortskern, Siedlungsschwerpunkt
-  Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand)
-  Gemeinbedarfseinrichtung (Planung)
Für Bestand wie Planung:
be Bildungseinrichtung
gw gemeinnütziger Wohnbau
ke kulturelle Einrichtung
ko konfessionelle Einrichtung
öv öffentliche Verwaltung und Dienstleistung
rs Rettung- und Sicherheitseinrichtung
vi Verkehr und Infrastruktur

Freiraum

-  Grünzug,-verbindung (Bestand)
-  Öffentlicher Freiraum (Bestand)
fh Friedhof
öf öffentliche Fläche
sf Sport- und Freizeiteinrichtung
-  Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum

Orts- und Landschaftsbild

-  Hochwertiges Landschaftsbild
-  Ökologisch orientierte Landwirtschaft
Biotopinventar Land Vorarlberg
-  Wertvolles bauliches Objekt/Ensemble

Mobilität

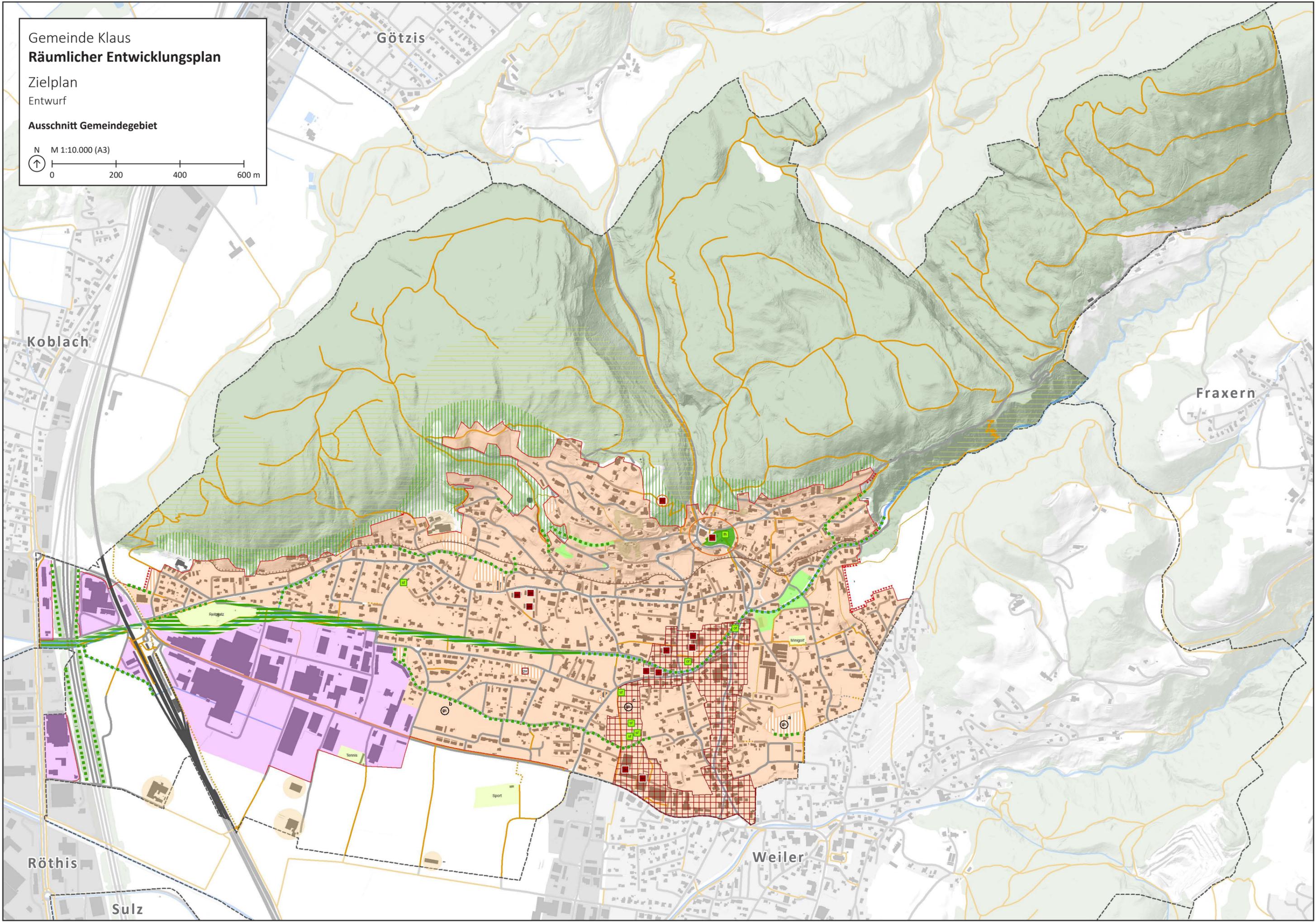
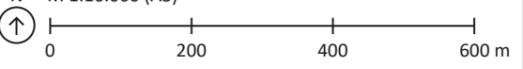
-  Fuß- und Radweg (Planung)
-  Korridor für Straßenverbindungen (Planung)

Kartengrundlage (Basiskarte)

-  Gemeindegrenze
-  Straße
-  Bahn
-  Fuß- und Radweg, sonstiger Weg (Bestand)
-  Bach, Fluss
-  See
-  Gebäude
-  Wald
-  Landesgrünzone
gemäß Verordnung Land Vorarlberg

Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan
Zielplan
Entwurf
Ausschnitt Gemeindegebiet

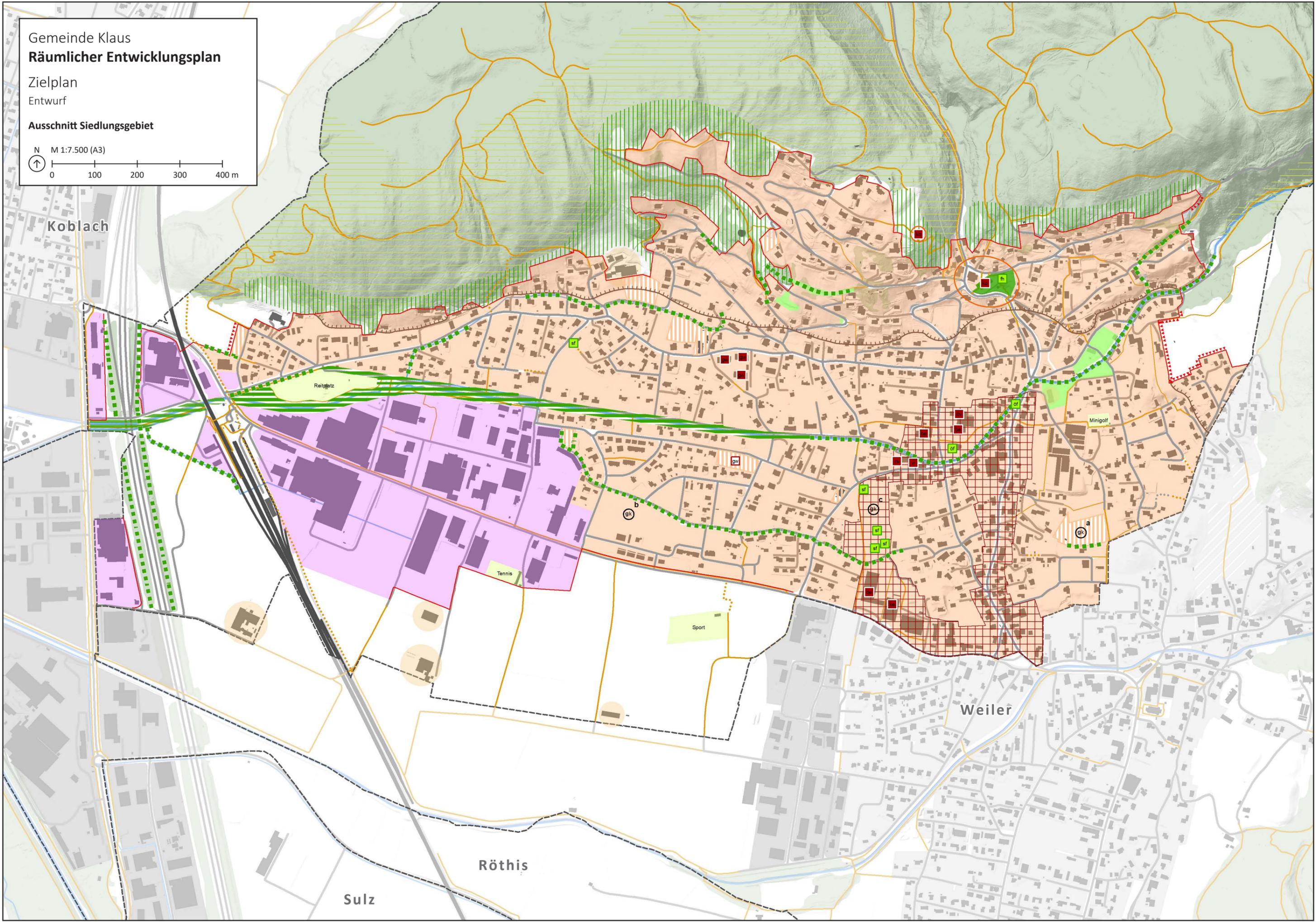
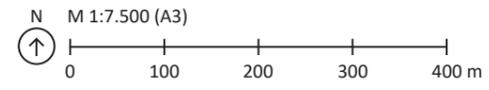
N M 1:10.000 (A3)



Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan

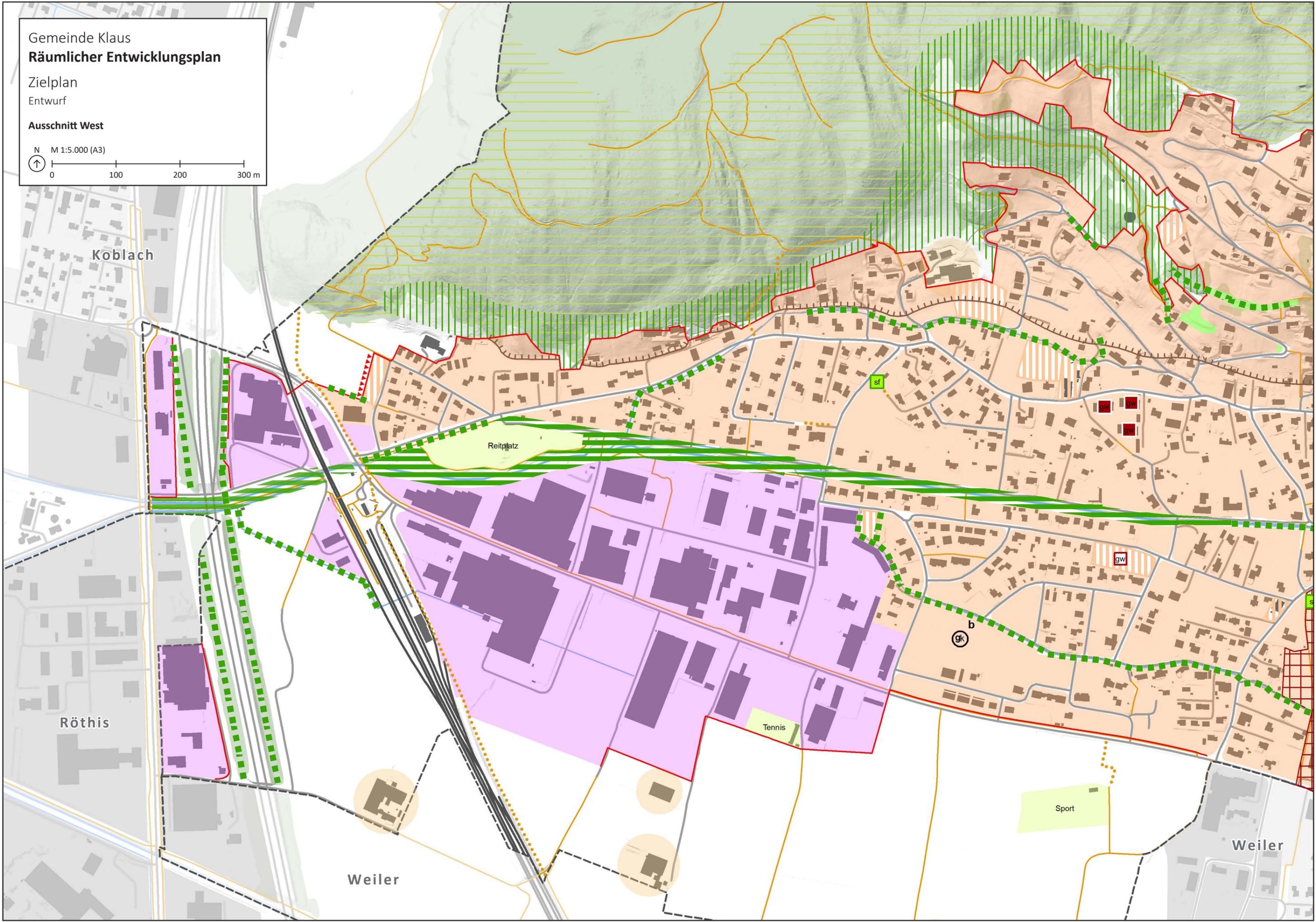
Zielplan
Entwurf

Ausschnitt Siedlungsgebiet



Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan
Zielplan
Entwurf
Ausschnitt West

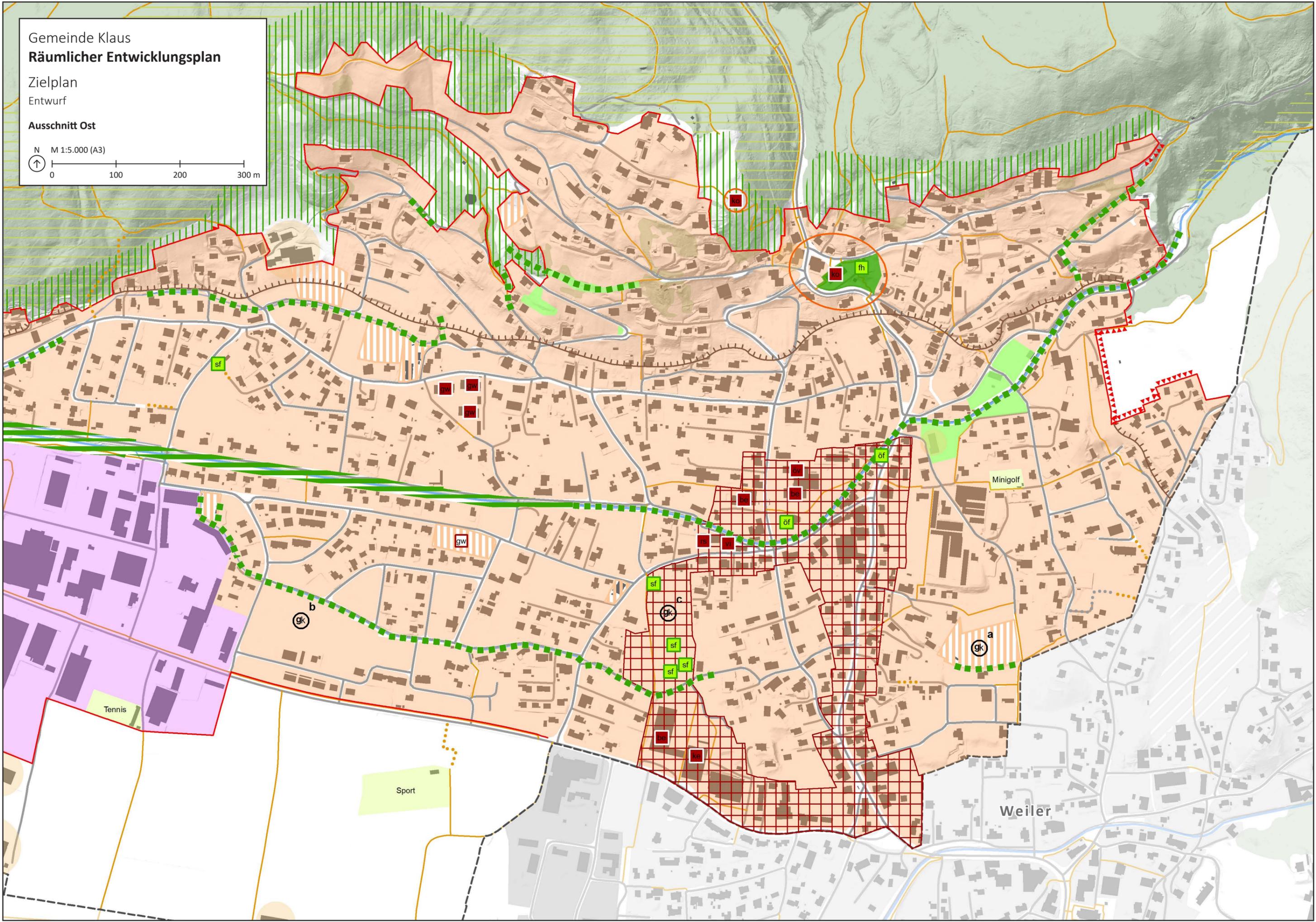
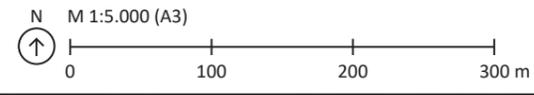
N M 1:5.000 (A3)



Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan

Zielplan
Entwurf

Ausschnitt Ost



1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung

- (1) Die räumliche Entwicklung der Gemeinde orientiert sich an nachstehenden Grundsätzen:
- a) Die Siedlungsentwicklung nimmt Rücksicht auf die Umwelt und geht sorgsam mit natürlichen Ressourcen um.
 - b) Die dörfliche Struktur der Gemeinde soll erhalten werden. Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich dazu an einem „maßvollen“ Bevölkerungswachstum.
 - c) Eine integrierte Planung soll die hohe Wohn- und Lebensqualität sicherstellen und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung (flächeneffizient, nachhaltig, nachbarschaftsverträglich, ortsbildliche Werte sichernd, klimawandelangepasst) ermöglichen.
 - d) Die wirtschaftliche Entwicklung zielt auf die Schaffung eines breiten gestreuten Angebotes an Arbeitsplätzen ab. Die Land- und Forstwirtschaft wird – neben ihrer Funktion als Landschaftspflegerin – als Produzentin von Lebensmitteln und damit Teil der Klau- ser Wirtschaft gesehen.
 - e) Der Verkehr soll auf umwelt- und ortsverträgliche Art und Weise abgewickelt werden, um die Lebensqualität zu erhalten und weiter zu verbessern. Eine Aufwertung des Fuß- und Radverkehrs steht dabei im Fokus.
 - f) Die Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung erfolgt transparent und strukturiert und berücksichtigt die Interessen und der Bevölkerung.
 - g) Die örtlichen Vorzüge der Gemeinde werden bei der zukünftigen Entwicklung berücksichtigt. Dazu gehören u.a. die Lage in der Region, die klimatisch Gunstlage, der dörfliche Charakter, die Weinbautradition als Winzergemeinde (z.B. Rebgarten „Pfarrers Bü- chel), die Nähe zum Frei-/Naturraum und die hohe Wertigkeit des Sports. In diesem Zu- sammenhang wird auch die langjährige Zusammenarbeit mit der Partnergemeinde Donnerskirchen im Burgenland weiter gepflegt.
- (2) Mit einer aktiven Bodenpolitik soll das Einbringen öffentlicher Interessen in die Siedlungs- entwicklung unterstützt und der Handlungsspielraum der Gemeinde damit vergrößert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Flächen im Ortskern und dessen Umfeld. Das Ausmaß der bodenpolitischen Aktivitäten richtet sich nach den finanziellen Möglich- keiten der Gemeinde.

§ 2 Regionale Zusammenarbeit

- (1) Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird als Beitrag zur Gemeindeentwicklung gepflegt und wo nötig und möglich weiter vertieft. Dazu werden:
 - a) die Rolle der Regionalplanungsgemeinschaft (Regio Vorderland-Feldkirch) unterstützt und weiter gestärkt;
 - b) regionale Planungen auf kommunaler Ebene konkretisiert und umgesetzt;
 - c) die Abstimmung mit den Nachbargemeinden verstärkt.
- (2) Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit weiterer Kooperationen werden laufend geprüft. Im Fokus liegen dabei insbesondere die Themenfelder Versorgungsinfrastruktur (z.B. Pflege, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeitangebote), Mobilität, Betriebsgebietsentwicklung und Energie sowie Klimawandelanpassung.
- (3) Mit der Gemeinde Weiler wird insbesondere zu nachstehenden Themen eine interkommunale Abstimmung und Kooperation angestrebt:
 - a) Zentrumsentwicklung;
 - b) Bebauungsvorgaben im Bereich der Gemeindegrenze;
 - c) Verkehrserschließung; insbesondere die Durchwegung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen;
 - d) Technische Infrastruktur;
 - e) Spiel- und Freiraumversorgung.

Erläuterungen zum 1. Abschnitt

Zu § 1 Grundsätze der Gemeindeentwicklung

Die generellen Grundsätze zur Gemeindeentwicklung bilden den Rahmen für die thematischen REP-Abschnitte 2-7. Dort formulierte Ziele und Maßnahmen orientieren sich an diesen Grundsätzen.

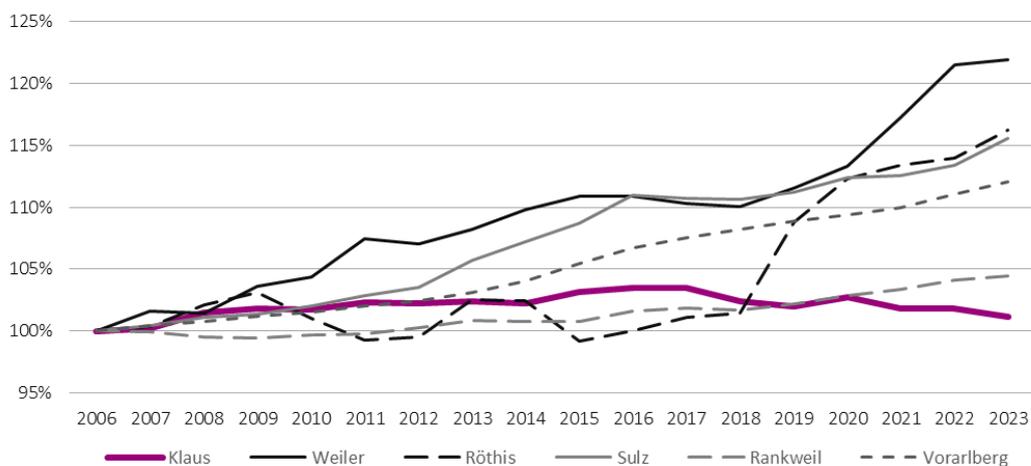
Abgeleitet sind die Grundsätze aus den Ergebnissen der Diskussionen in der REP-Arbeitsgruppe und in der Gemeindevertretung sowie aus den Rückmeldungen im Zuge der Bevölkerungsbeteiligung.

Aufgebaut wird auf dem Gemeindeleitbild aus 1998, auf dem übergeordneten Zielbild des regionalen Räumlichen Entwicklungskonzeptes (regREK) Vorderland-Feldkirch, auf Strategien und Konzepten auf Landesebene (z.B. Raumbild Vorarlberg 2030, Raumplanungsziele gemäß § 2 RPG) und auch auf Programmen im Rahmen regionaler Kooperationen (z.B. Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!), Klima- und Energie-Modellregion (KEM)).

Grundsätzlich wird ein „maßvolles Bevölkerungswachstum“ angestrebt, welches in einem verträglichen Verhältnis zur bestehenden und leistbaren Infrastruktur sowie zur Entwicklung von Arbeitsplätzen steht.

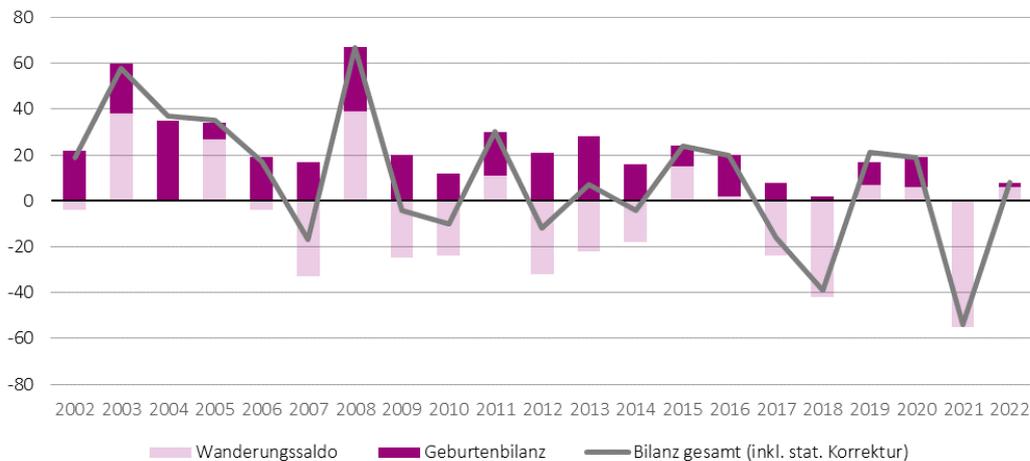
Die Bevölkerungsentwicklung verlief in den vergangenen Jahren leicht positiv. Im Zeitraum 2006-2022 stieg die Zahl der gemeldeten Hauptwohnsitze (HWS) um 1,1% an. Pro Jahr wuchs die Klausener Bevölkerung damit durchschnittlich nur um rd. 0,06%. Damit lag das Wachstum weit unter dem Vorarlberger Durchschnitt. In den Nachbargemeinden Weiler, Röthis und Sulz betrug das Wachstum zwischen 10-20%. Das unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum lässt sich auf eine schwankende Wanderungsbilanz zurückführen. Während die Geburtenbilanz immer leicht positiv war, ist für einzelne Jahre eine Abwanderung feststellbar, sodass in sieben von zwanzig Jahren ein Bevölkerungsrückgang verzeichnet wurde.

Bevölkerungsentwicklung (HWS) 2006-2023:



Datenquelle: Land Vlbg.; Anzahl der Hauptwohnsitze im Jahresdurchschnitt

Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 2002-2022:



Datenquelle: Statistik Austria

Die Grundsätze der Gemeindeentwicklung will die Gemeinde auch durch eine aktive Bodenpolitik unterstützen; wie dies bereits in der Vergangenheit praktiziert wurde. Mögliche Aktivitäten sind dabei u.a. Flächenkauf, Flächentausch, Kooperationen mit Grundeigentümer:innen, die Vermittlung zwischen Grundeigentümer:innen und Bauträgern. Dadurch kann einerseits der Handlungsspielraum der Gemeinde erhöht werden (z.B. durch die Verfügbarkeit von Tauschflächen), andererseits kann die Aktivierung von Bauflächenreserven unterstützt werden.

Im Zusammenspiel mit der vorrangig angestrebten Innenentwicklung (Halten der äußeren Siedlungsränder) kommt der Bodenpolitik der Gemeinde eine entscheidende Rolle zu. Aktivitäten hängen dabei stark von den finanziellen Mitteln der Gemeinde ab. Steigende Bodenpreise und die begrenzte Verfügbarkeit von Bauflächenreserven (Bauflächen-Hortung als Wertanlage oder für spätere Nachkommen) verschärfen die Situation.

Zu § 2 Regionale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Klaus liegt am nördlichen Ende der Vorderländer Bucht und ist Teil der Region Vorderland. Die Region und damit auch die Gemeinde Klaus zeichnen sich durch eine gute regionale und überregionale Verkehrsanbindung aus. Die Versorgungsqualität ist hoch. Die Stadt Feldkirch sowie die Marktgemeinden Rankweil und Götzis sind nahegelegene, regionale Zentren mit umfangreichen zentralörtlichen Funktionen. Sie übernehmen eine wichtige Versorgungsfunktion in der Region, stellen aber auch Rheintal-weit wichtige Zentren dar.

Zwischen Klaus und den Nachbargemeinden bzw. der Region besteht eine enge räumliche und funktionale Verflechtung. Dadurch entsteht ein gemeinsamer regionaler Lebensraum, in dem der Alltag der Bevölkerung gemeindeübergreifend stattfindet. Angebote werden in der gesamten Region und darüber hinaus genutzt (im Rheintal und im angrenzenden Ausland).

Klaus selbst ist eine Wohngemeinde mit Grundversorgung, gleichzeitig aber auch ein bedeutender Wirtschaftsstandort. Große, auch führende Unternehmen haben hier ihren Sitz und tragen zur Wertschöpfung bei.

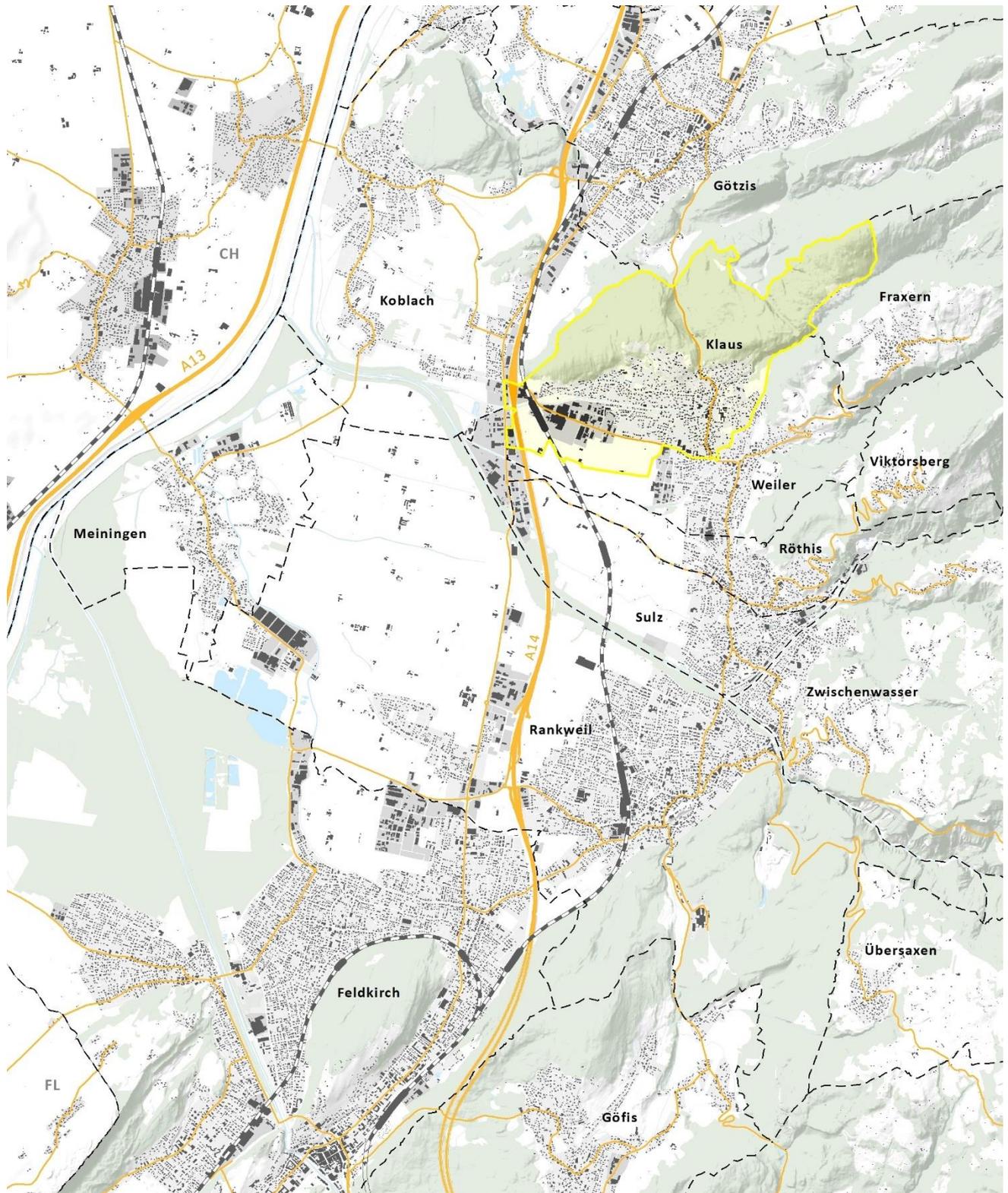
Herausforderungen, die sich durch die räumliche Nähe und vielschichtige funktionale Verflechtungen ergeben, wurden in der Region früh erkannt. Viele gemeindeübergreifende Kooperationen wurden in den vergangenen Jahrzehnten gestartet. U.a. ist Klaus an folgenden Kooperationen beteiligt:

- Baurechtsverwaltung Region Vorderland
- Regionales Bauamt (in Umsetzung)
- Sozialzentrum Vorderlandhus
- Kinderbetreuung Interpark Focus
- Koordinationsstelle Integration
- „Mitanand“ – Stelle für Gemeinwesenarbeit
- Abwasserverband Vorderland
- Altstoffsammelzentrum Vorderland-Feldkirch
- Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) Vorderland-Feldkirch
- Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Vorderland-Feldkirch
- MINT Region Vorderland / amKumma
- Tonart Musikschule (Musikschule Mittleres Rheintal)
- LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz

Seit 1978 kooperieren die Vorderlandgemeinden im Rahmen der Regionalentwicklungsgemeinschaft Vorderland, seit 2010 als Regio Vorderland-Feldkirch. 2019 bis 2021 wurde ein regionales Räumliches Entwicklungskonzept (regREK) erarbeitet und von allen Gemeinden beschlossen (Phase 1). Darin sind in einem Zielbild gemeindeübergreifende Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung formuliert. Es bildet einen gemeinsamen Rahmen für die Entwicklung der Region und ist damit auch eine zentrale Grundlage für den REP-Klaus. Mit der Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des regREK-Zielbildes (Phase 2) hat die Regio 2022 begonnen.

Klaus bekennt sich zur regionalen Zusammenarbeit und ist daran interessiert, diese weiter zu verstärken. Durch die Lage der Gemeinde Klaus ist vor allem auch eine intensive Abstimmung mit der Gemeinde Weiler angezeigt. Aufgrund der räumlichen Nähe ist hier der Abstimmungsbedarf hoch, z.B. hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Bebauungsvorgaben, Zentrumsentwicklung, Verkehr.

Lage der Gemeinde Klaus in der Region:



- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Gemeindegebiet Klaus |  Bahnlinie |  Gewässer |
|  Gemeindegrenzen |  Hochrangige Straße |  Wald |

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb., Vlb. Energienetze

2. Abschnitt: Siedlungsraum

§ 3 Siedlungsrand

- (1) Vorrang hat die „Siedlungsentwicklung nach innen“; das Siedlungsgebiet wird nicht ausgeweitet. Dazu wird gemäß Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Neue Bauflächenwidmungen beschränken sich auf die Bereiche innerhalb dieses mittelfristigen Siedlungsrandes.
- (2) Kleinräumige Abrundungen von Bauflächen über den mittelfristigen Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) hinaus sind bis zu einer Größe von 200 m² zulässig, sofern
 - a) sie für ein konkretes Bauvorhaben und eine geordnete Bebauung erforderlich sind,
 - b) damit kein Näherrücken an den Waldrand verbunden ist und
 - c) eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Festlegungen dieses REP erbringt.
- (3) Im Bereich „Grafwaldweg“ wird die bestehende Bauerwartungsfläche reduziert. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden gemäß Zielplan (Anlage 2) auf eine Bautiefe westlich des Weges beschränkt.
- (4) Im Bereich „Gardis“ wird die bestehende Bauerwartungsfläche in Freifläche umgewidmet.
- (5) Im Bereich „Im Tobel“ wird entlang des Klausbachs die Rücknahme von Bauflächen im Bereich von roten Gefahrenzonen geprüft.
- (6) Im Süden des Betriebsgebietes wird im Nahbereich der Bahnlinie kein Siedlungsrand festgelegt. Der Entwicklungsrahmen soll hier gemäß § 15 in regionaler Abstimmung definiert werden.

§ 4 Siedlungsentwicklung nach innen

- (1) Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an der bestehenden Siedlungsstruktur und den räumlichen Gegebenheiten. Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt und auch in der Bebauungsplanung (siehe § 5) berücksichtigt:
 - a) Die Siedlungsentwicklung wird vorrangig auf das Siedlungsgebiet im Talboden konzentriert. Eine Verdichtung soll vorrangig hier stattfinden.
 - b) Im Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) wird eine Stärkung der bestehenden Funktionen und eine Nutzungsdurchmischung angestrebt.
 - c) In den Wohnquartieren wird eine standort- und nachbarschaftsverträgliche Nutzungsdurchmischung ermöglicht, die Bedacht nimmt auf die hier vorrangige Wohnnutzung. Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Planung vermieden.
 - d) Die Entwicklung der Wohnquartiere in der Hangzone gemäß Zielplan (Anlage 2) nimmt insbesondere Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erschließungssituation.

- (2) Die Festlegung von Verdichtungszone gemäß § 14 Abs. 9 RPG wird nicht angestrebt.
- (3) In den Entwicklungsgebieten gemäß Zielplan (Anlage 2), das sind innerhalb des Siedlungsrandes gelegene Bauerwartungsflächen und Freiflächen-Landwirtschaftsgebiet (jedoch nicht die Gst.-Nr. 109/2, 119, 428/4, 120, 121, 426, 427, .64, 280, .181 gemäß § 12 Abs. 3), für die eine auf die Standortumgebung an-gestimmte bauliche Entwicklung vorstellbar ist, sind Bauflächenwidmungen möglich. Für deren Entwicklung gilt insbesondere:
- a) Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Flächenwidmung vermieden.
 - b) Öffentliche Interessen werden im Rahmen von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Raumplanungsverträgen) gemäß § 38a RPG eingebracht.
 - c) Bei Grundstücksumlegungen/-teilungen wird auf eine für die beabsichtigte Bebauung geeignete Parzellenstruktur und Verkehrserschließung geachtet. Dabei wird auch eine allfällige spätere Nachverdichtung berücksichtigt.
 - d) Erforderliche, öffentlich nutzbare Wegverbindungen werden gesichert. Dazu eine gute Durchwegung schaffen und bestehende Wegverbindungen absichern (z.B. durch Widmung als Verkehrsfläche oder durch die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan).
- (4) Nachstehend gemäß lit. a bis c beschriebene und gemäß Zielplan (Anlage 2) mit der Signatur „gk“ gekennzeichnete Entwicklungsgebiete und größere Bauflächenreserven sollen nach einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Für die einzelnen Bereiche gelten insbesondere folgende Ziele:
- a) Bereich „Hinteres Riedle“:
 - Eine Durchwegung in Ost-West-Richtung wird angestrebt.
 - Das maximale Ausmaß der baulichen Nutzung wird mit der Verkehrserschließung abgestimmt.
 - Ein öffentlich nutzbarer Spiel-/Freiraum wird geschaffen.
 - b) Bereich Schmalzgasse:
 - Der Flächen zwischen Schmalzgasse und Schule/Sportplatz sollen als Teil des Ortskerns entwickelt werden.
 - Vorrangig angedacht sind Spiel- und Freiflächen (siehe auch § 9 Abs. 1).
 - Eine bauliche Verdichtung ist vorstellbar.
 - Zukünftige Nutzungsansprüche sollen berücksichtigt werden, z.B. soziale Angebote wie gemeinnütziges Wohnen, Pflegeangebote, betreutes Wohnen, Kinderbetreuung etc.
 - c) Bereich Sägerstraße / Im Riesacker:
 - Eine bauliche Verdichtung wird ermöglicht.
 - Auf das Geringhalten von Belastungen durch das angrenzende Betriebsgebiet wird geachtet.

§ 5 Rahmen für die bauliche Entwicklung

- (1) Der Rahmen für die bauliche Entwicklung wird über das Instrument Bebauungsplan gemäß § 28 RPG definiert:
 - a) Ziel ist ein Bebauungsplan für das gesamte Siedlungsgebiet mit Ausnahme des Betriebsgebietes. Inhalte geltender Verordnungen und sonstige Bebauungsbestimmungen werden dazu überprüft.
 - b) Sofern erforderlich, werden für die Entwicklung größerer Entwicklungsgebiete und Bauflächenreserven Teilbebauungspläne verordnet. Sie werden mit dem Gesamtbebauungsplan abgestimmt.
 - c) Die bauliche Entwicklung im Betriebsgebiet Treietstraße (die als Baufläche-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen) wird über einen eigenen Bebauungsplan geregelt; hinsichtlich des Betriebsgebiets an der Landesstraße L190 wird eine Abstimmung auf regionaler Ebene angestrebt.
 - d) Für die Bebauungsplanung gelten insbesondere die Ziele gemäß Abs. 3-6.
- (2) Bei allen Bauvorhaben, die mögliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwarten lassen, dies sind jedenfalls Bauvorhaben im Ortszentrum, im Hangbereich, sowie Bauvorhaben aufgrund ihrer besonderen Größe, Lage oder Situierung, erfolgt eine Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat der Gemeinde. Ausgenommen sind geringfügige Umbauten, wenn sie keine orts- und landschaftsbildliche Relevanz haben.
- (3) Siedlungsökologische Aspekte und das Thema Klimawandelanpassung sollen verstärkt bei der baulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen und Festlegungen geprüft:
 - a) Minimierung von Bodenverbrauch und Versiegelung z.B. durch die Festlegung einer Grünflächenziffer oder eines Mindestanteils unversiegelter Fläche;
 - b) Dachbegrünung für Flachdächer unter Berücksichtigung von Solaranlagen;
 - c) Begrünung von Fassaden und Einfriedungen;
 - d) Abstand zum Wald, zu Gewässern und Biotopen, z.B. durch Festlegung von Baugrenzen;
 - e) naturverträgliche Verglasung und Beleuchtung.
- (4) Im Sinne einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden wird eine für den Dorfcharakter verträgliche und jeweils quartiersangepasste Verdichtung angestrebt. Dabei gilt:
 - a) Entlang der Treietstraße und im Ortskern wird eine höhere Dichte ermöglicht. Besonders im Umfeld des Gemeindeamtes wird dabei auf den Erhalt bestehender Qualitäten (z.B. Ruhe, hohe Freiraumqualität) geachtet.
 - b) In der Hangzone gemäß Zielplan (Anlage 2) sollen nur maximal vier Wohneinheiten pro Gebäude zulässig sein, um hier großvolumige Baukörper zu vermeiden. Bei Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung in der Hangzone wird die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen berücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Bereich „Tschütsch“, wo nur Einfamilienhäuser gestattet werden sollen. Gebäude und

Nebenanlagen in der Hangzone sollen sensibel in das Gelände eingefügt werden.

Weithin sichtbare Stützmauern sollen vermieden werden.

- c) Eine quartiersverträgliche Nachverdichtung im Bestand soll ermöglicht werden.
- (4) Im Bereich der südlichen Gemeindegrenze sollen Vorgaben zur baulichen Entwicklung mit der Gemeinde Weiler abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für das Maß der baulichen Nutzung und die Verkehrserschließung.
- (5) Grundlage für Ausnahmegewilligungen für eine höhere bauliche Ausnutzung nach § 35 RPG ist eine hohe Projektqualität hinsichtlich Architektur, Ortsbild, Freiraumkonzeption und -nutzung, Verkehrserschließung und Siedlungsökologie.
- (6) Für Entwicklungen auf Flächen in der Hangzone bzw. in Gefahrenzonenbereichen sind etwaige Sicherungsmaßnahmen zu beachten.

§ 6 Vertragsraumplanung

- (1) Bei der Neuwidmung von Bauflächen und Freiflächen-Sondergebiet wird der Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG angestrebt.
- (2) Privatrechtliche Vereinbarungen sollen insbesondere auf Grundlage folgender Ziele und öffentlicher Interessen getroffen werden:
 - a) Schaffung und Absicherung von Wegverbindungen;
 - b) Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum;
 - c) Verbesserung der Frei- und Spielraumversorgung sowie des Angebots an Treffpunkten;
 - d) Durchgrünung des Siedlungsgebiets;
 - e) Sicherung hoher siedlungsökologischer Standards.
- (3) Die inhaltlichen Vereinbarungen und Sicherungsmittel werden im Anlassfall abhängig von den konkreten Standortgegebenheiten und den am jeweiligen Standort geltenden Entwicklungszielen festgelegt. Zur Schaffung von leistbarem Wohnraum werden insbesondere die Sicherungsmittel „Option auf Erwerb durch die Gemeinde“ oder „Vorkaufsrecht für die Gemeinde oder einen gemeinnützigen Bauträger“ geprüft.

Erläuterungen zum 2. Abschnitt

Siedlungsstruktur

Erste Siedlungsansätze erfolgten im Bereich der heutigen Dorfmitte (entlang des Klausbachs und der heutigen L50 – Walgaustraße). Bis in die 1950er-Jahre konzentrierte sich die Siedlungsentwicklung auf diesen Bereich, bis eine Ausdehnung des Dorfes entlang des Hangfußes nach Westen sowie nach Süden bis zur Gemeindegrenze zu Weiler und ins Ried hinein begann. Bereits in den 1970er-Jahren entwickelten sich erste Betriebe an der Treietstraße. Bis heute verdichtet sich das Dorf zunehmend und die Siedlungsentwicklung dringt in die Hangzone vor. Damit ist Klaus auch mit der Nachbargemeinde Weiler zusammengewachsen. Entlang der Bahnlinie bzw. der Autobahn bildete sich eine gemeindeübergreifende Gewerbezone.

Das Ortsgebiet Klaus wird heute im Norden und Osten vom ansteigenden Gelände begrenzt. Vor allem im Bereich Tschütsch stößt die Bebauung bereits weit in den Hangbereich vor. Im Süden ist die Gemeindegrenze zu Weiler nicht mehr erkennbar. Teilweise verläuft sie entlang der Treietstraße (L62). Der Bedarf zur gemeindeübergreifenden Abstimmung der baulichen Entwicklung (auch im Zusammenhang mit der Verkehrserschließung und dem Infrastrukturausbau etc.) wird hier deutlich.

Nur mehr im östlichen Abschnitt zeichnet die Treietstraße (L62) eine klare Siedlungsgrenze. Zwischen Dorf und Ried. Weiter westlich hat die Betriebsflächenentwicklung die L62 übersprungen; BB-Widmungen riechen bereits bis an die Bahn heran. Im Westen (im Bereich von A14 und L190) bedingt der hier sprunghafte Verlauf der Gemeindegrenzen besonderen Handlungsbedarf.

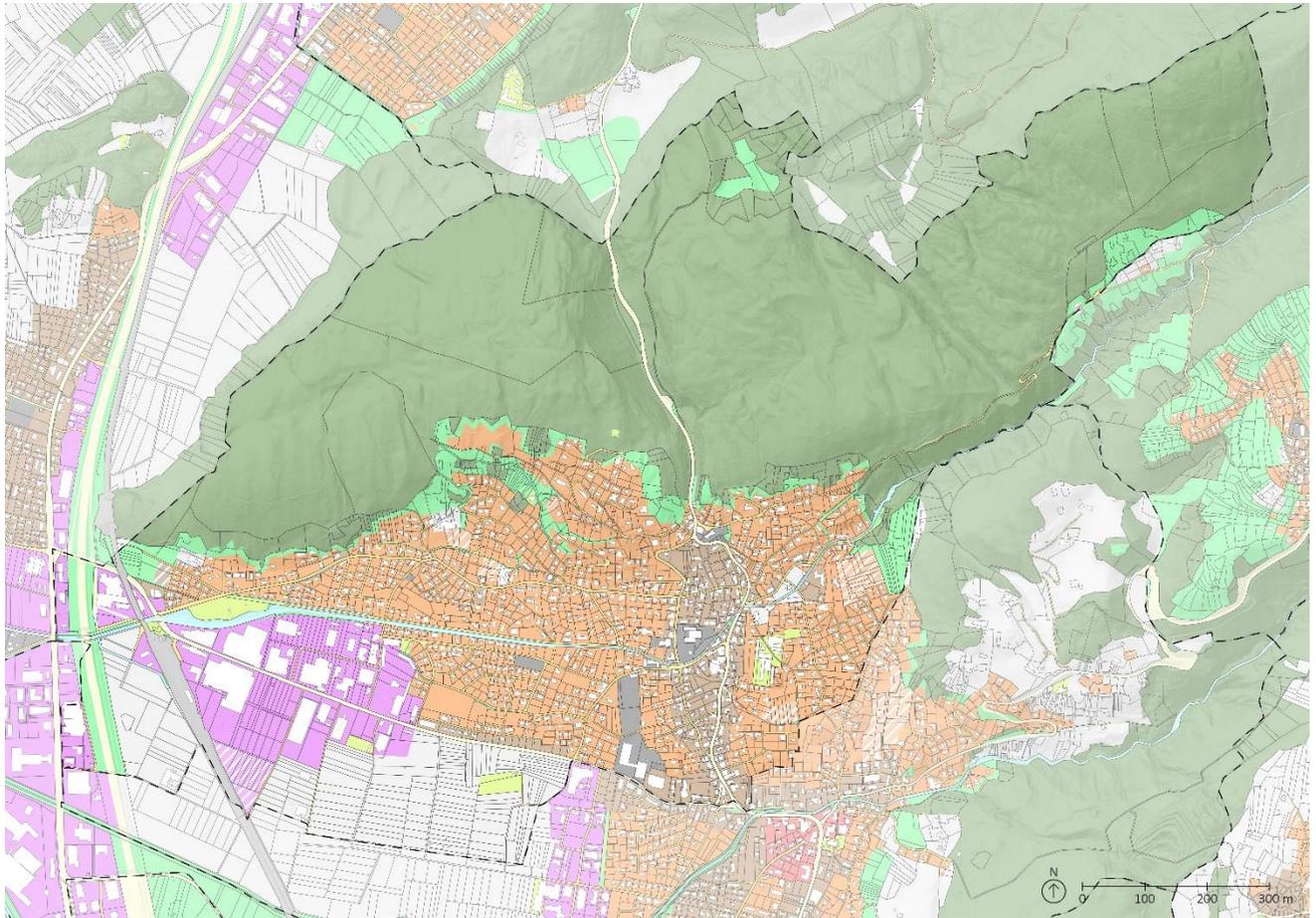
Das Siedlungsgebiet wird von vom Klausbach zweigeteilt. Im Westen trennt er das Betriebsgebiet vom nördlich angrenzenden Wohngebiet. Der Klausbach ist damit eine Zäsur, hat aber auch siedlungsökologische und siedlungsgliedernde Qualitäten und Potenziale.

Der Ortskern (Siedlungsschwerpunkt) der Gemeinde erstreckt sich entlang der Walgaustraße (L50) von der Klausbachbrücke bis zur Gemeindegrenze zu Weiler im Süden und umfasst auch die angrenzenden Bereiche Anna-Henslerstraße, Am Bach und Treietstraße. Er ist baulich wenig ausgeprägt und räumlich nicht klar abgegrenzt (vgl. Erläuterungen zu § 7). Bauflächen im Ortskern und entlang der Treietstraße (L62) sind als Baufläche-Mischgebiet gewidmet, wodurch eine in diesen Bereichen sinnvolle Nutzungsdurchmischung ermöglicht wird.

Ein ortsbildlich bedeutender Bereich ist zudem die Kirche inklusive Umfeld, der erhöht und etwas abseits vom Ortskern weiter nördlich liegt. Er bildet mit seiner Bebauung und der Stellung der Gebäude das Tor zur Gemeinde von Norden her.

Abseits des Ortskerns bzw. Siedlungsschwerpunktes dominiert die Wohnnutzung. Dies spiegelt sich im Flächenwidmungsplan (Flächenwidmung Baufläche-Wohngebiet) wider.

Analyseplan Flächenwidmung:



Widmungsflächen

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
|  | Baufläche Kerngebiet |
|  | Baufläche Wohngebiet |
|  | Bauerwartungsfläche Wohngebiet |
|  | Baufläche Mischgebiet |
|  | Bauerwartungsfläche Mischgebiet |
|  | Baufläche Betriebsgebiet |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
|  | Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet |
|  | Freifläche Freihaltegebiet |
|  | Freifläche Landwirtschaftsgebiet |
|  | Freifläche Sondergebiet |
|  | Vorbehaltsfläche |
|  | Straße |

Ersichtlichmachungen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|  | Gewässer |
|  | Forstwirtschaftliche Flächen |
|  | Straße |
|  | Schienebahn |

Stand: Februar 2024

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb., Vlb. Energienetze

Zu § 3 Siedlungsrand

Der REP bildet den Rahmen für die mittelfristige Siedlungsentwicklung. Dies betrifft insbesondere die Widmung von Bauflächen, die nur innerhalb des im Zielplan (Anlage 2) festgelegten „mittelfristigen Siedlungsrandes“ möglich ist. Ausgenommen sind kleinräumige Abrundungen bis zu 200 m² in besonderen Fällen, wenn dadurch eine geordnete Entwicklung ermöglicht werden kann.

Der mittelfristige Siedlungsrand folgt weitestgehend der aktuellen Bauflächengrenze gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan. Damit folgt die Siedlungsrand-Festlegung den Zielen „vorrangige Innenentwicklung“, „Schutz/Erhalt der Landschaft“ und „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ (vgl. § 1 Abs. 1).

Infolge eines Baulandüberhangs von rd. 35% (siehe nachstehende Bauflächenbilanz) lassen sich umfangreiche Bauflächen-Neuwidmungen aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht argumentieren. Bei den Flächen für Wohn- und Mischnutzung (Bauflächen-Wohngebiet & -Mischgebiet) liegt der Anteil unbebauter Bauflächen sogar bei rd. 40% – ein auch im Vergleich zu anderen Vorderland-Gemeinden hoher Wert.

Bauflächenbilanz

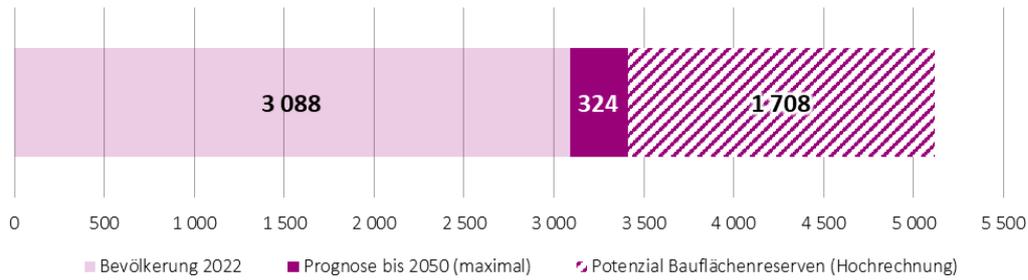
| Bauflächen | gesamt | genutzt | ungenutzt | |
|--------------------------------------------|-----------------|-----------------|----------------|--------------|
| Wohn- & Mischgebiet (BW, BM) | 119,4 ha | 72,0 ha | 47,4 ha | 39,7% |
| Betriebsgebiet (BB-I, BB-II) | 33,6 ha | 26,6 ha | 7,0 ha | 20,8% |
| Vorbehaltsfläche Grundwidmung Baufläche | 4,8 ha | 3,1 ha | 1,7 ha | 35,3% |
| Summe aller Bauflächen | 157,8 ha | 101,7 ha | 56,1 ha | 35,5% |

Datenquelle: Bauflächenerhebung Land Vlbg., Aktualisierung stadtländ 2022

Auf jeden Klauser Hauptwohnsitz entfallen rd. 233 m² bebaute Baufläche für Wohn- und Mischnutzung (BW und BM, exkl. Vorbehaltsflächen). Bei einem gleichbleibendem Bauflächenverbrauch pro Kopf böten die bestehenden Bauflächenreserven damit ein Bauflächenpotenzial für rd. 2.000 zusätzliche Einwohner:innen. Die Bevölkerungsprognose 2015-2050 des Landes Vorarlberg geht indes nur von einem Zehntel dieses Wertes aus.

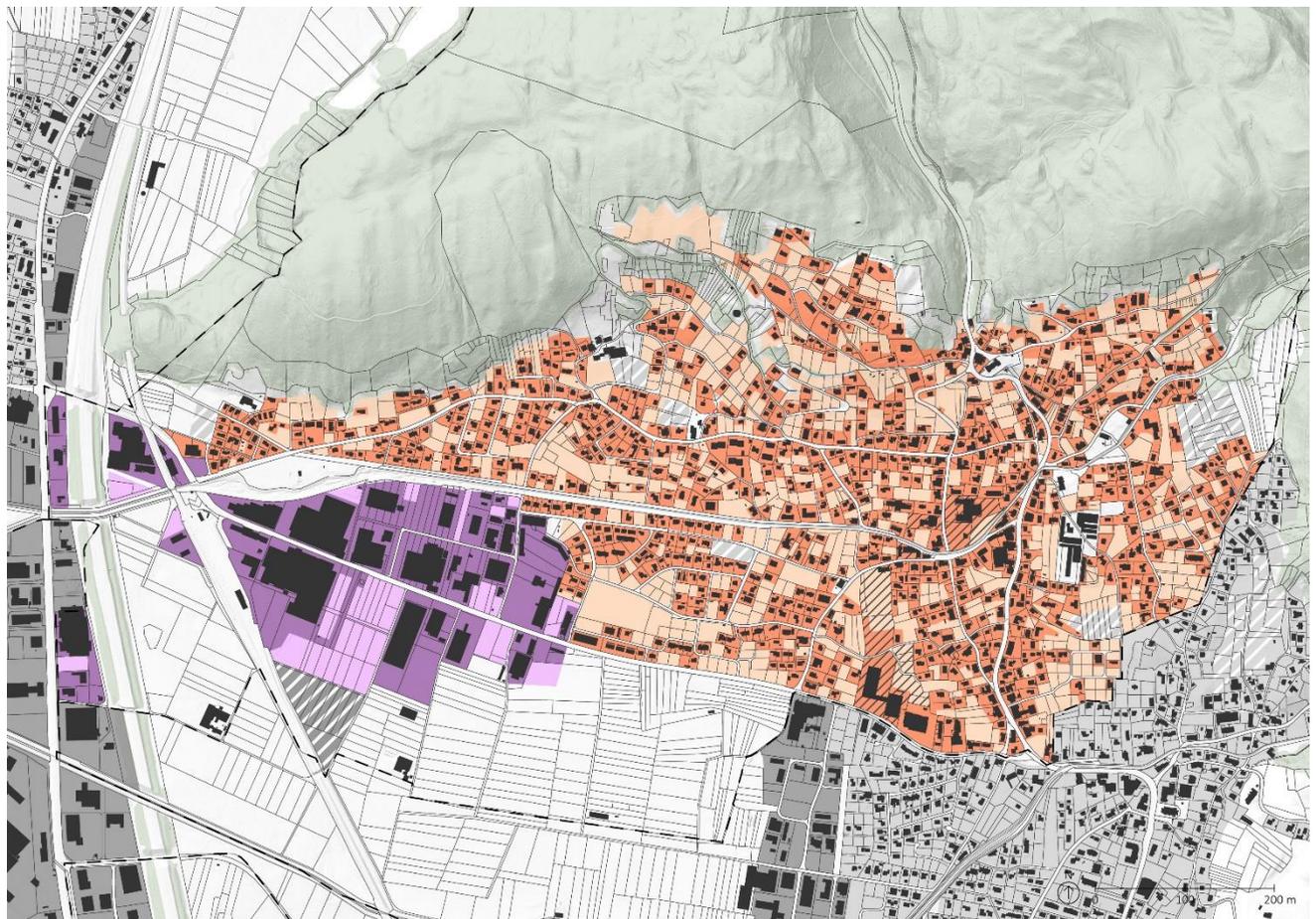
Selbst unter der theoretischen Annahme einer begrenzten Verfügbarkeit der Bauflächenreserven von etwa einem Drittel besteht ein theoretisches Bauflächenpotenzial für etwa 700 zusätzliche Einwohner:innen. Bei zunehmender Verdichtung, getrieben durch steigende Bodenpreise und raumplanerische wie siedlungsökologische Forderungen nach effizienter Flächennutzung, ist ein weit höheres Potenzial nicht unrealistisch. Es besteht damit ein Bauflächenpotenzial für die Bevölkerungsentwicklung, das weit über dem angestrebten „maßvollen Wachstum“ (vgl. § 1 Abs. 1 lit. b) liegt.

Vergleich Bevölkerungsprognose und Bevölkerungspotenzial:



Datenquelle: Land Vlbg., stadland

Analyseplan Bauflächenreserven:



Gewidmete Bauflächen in Klaus

genutzt ungenutzt

- Wohn-, Mischgebiet (BW, BM)
- Vorbehaltsfläche (Grundwidmung Baufläche)
- Betriebsgebiet (BB)

Sonstige Bau- und Bauerwartungsflächen

- Baufläche Wohn-, Misch-, Kerngebiet (BW, BM, BK)
- Bauerwartungsfläche Wohn-, Mischgebiet (BW, BM)
- Baufläche Betriebsgebiet (BB)
- Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet (BB)

— Grundstücksgrenze (DKM)

Stand: 2022

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlbg., Vlbg. Energienetze, stadland

Mit dem mittelfristigen Siedlungsrand (siehe Zielplan (Anlage 2)) wird in drei Bereichen eine Abrundung des Siedlungsgebietes ermöglicht. Inklusive des Auffüllens innerörtlicher Freiflächen an mehreren Stellen werden damit auf rd. 2,6 ha neue Bauflächenwidmungen (für Wohn- und Mischnutzung) ermöglicht, was einer Ausweitung der Bauflächen um rd. 1,7% entspricht.

Alle Flächen, für die eine Bauflächenwidmung für Wohn- und Mischnutzung möglich ist, sind im Zielplan als „*Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (kurzfristig bis 7 Jahre)*“ festgelegt.

Im Bereich Gardis wird eine Rücknahme der Bauerwartungsfläche (dh. Umwidmung in Freifläche) angestrebt; dies auch vor dem Hintergrund der fehlenden Erschließung.

Im Bereich des Betriebsgebietes an der Treietstraße legen der REP bzw. der Zielplan abschnittsweise keinen Siedlungsrand fest. Der Entwicklungsrahmen soll hier in regionaler Abstimmung definiert werden (vgl. § 15). Grundlage dafür sind das regREK Vorderland-Feldkirch und die laufenden/geplanten Prozesse zur abgestimmten Betriebsgebietsentwicklung in der Region.

Zu § 4 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinde Klaus setzt sich das Ziel, die Siedlungsentwicklung vorrangig nach innen zu richten. Damit werden die Grundsätze der Gemeinde (vgl. § 1) verfolgt und die übergeordneten Zielsetzungen auf Landesebene (vgl. Raumplanungsziele lt. RPG) und regionaler Ebene (vgl. regREK Vorderland-Feldkirch) umgesetzt. Festlegungen im Flächenwidmungsplan und in Bebauungsplänen haben diese Ziele zu berücksichtigen.

Ziele und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung bauen dabei auf der bestehenden Siedlungsstruktur auf. Diese soll unter Rücksichtnahme auf Funktionen und Vorzüge der einzelnen Siedlungsbereiche im verträglichen Maß weiterentwickelt werden.

Das Siedlungsgebiet lässt sich dazu wie folgt gliedern:

- Siedlungsgebiet im Talboden:
Dieses zeichnet sich durch eine kompakte Siedlungsstruktur aus. Im Bereich der Walgaustraße (L50) und Treietstraße (L62) liegt der Ortskern (vgl. Erläuterungen zu § 7). Östlich und westlich des Ortskerns dominiert die Wohnnutzung. Die Wohngebiete zeichnen sich vorrangig durch Einfamilienhausbebauung und punktuell Mehrparteienhäuser aus. Östlich grenzt das Wohngebiet direkt an das Betriebsgebiet Treietstraße an.
- Hangzone:
Das nördliche Siedlungsgebiet liegt in der Hanglage des Sattelbergs/Tschütsch. Es zeichnet sich durch die nach Süden ausgerichtet Gunstlage aus und wird durch Einfamilienhäuser geprägt. Herausforderungen ergeben sich hier insbesondere durch die Erschließungsproblematik (fehlende/begrenzte Straßenkapazitäten) und Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild durch neue Bebauung aufgrund der Einsehbarkeit. Auf Gefahrenzonen sind hier zu berücksichtigen. In der Hangzone ist daher besonders auf eine umsichtige Siedlungsentwicklung zu achten und durch geeignete Bebauungsvorgaben (z.B. im Bebauungsplan) sicherzustellen.

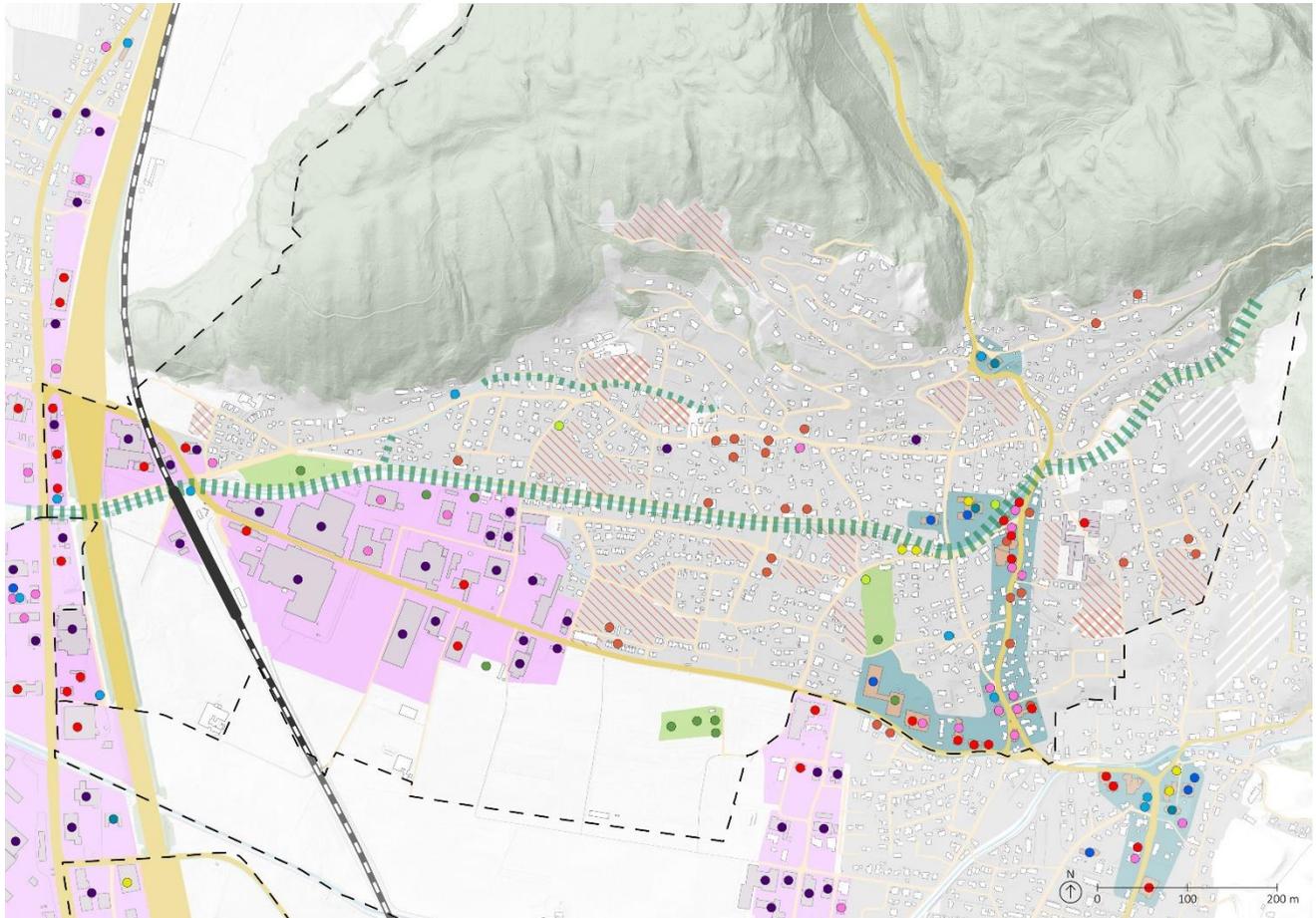
Im Fokus der Siedlungsentwicklung liegt das Siedlungsgebiet im Talboden. Die bestehenden Wohngebiete sollen vorrangig als solche weiterentwickelt werden; deren nachbarschaftsverträgliche (Nach-) Verdichtung soll ermöglicht werden. Eine stärkere Durchmischung und damit eine Stärkung der Zentrumsfunktion im und um den Ortskern soll forciert werden.

In der Hangzone hingegen soll die Entwicklung auf eine „maßvolle“ Entwicklung beschränkt werden. Herausforderungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrserschließung und der orts-/landschaftsbildprägenden Wirkung der hier z.T. weithin einsehbaren Bebauung. Eine bauliche Verdichtung bzw. große Gebäudevolumina sollen in diesem Bereich vermieden werden (vgl. auch § 5).

Vorgaben zur Verdichtung (z.B. Baunutzungszahl) sind bereits im Bebauungsplan der Gemeinde festgelegt. Dieser soll entsprechend den Zielen dieses REP überarbeitet werden (vgl. § 5).

Verdichtungszone gemäß § 14 Abs. 9 RPG sollen nicht festgelegt werden, da das vorrangig für eine Verdichtung geeignete Siedlungsgebiet im Talboden bereits zu einem Gutteil bebaut ist und eine starke z.T. kleinteilige innere Differenzierung hinsichtlich Grundgrößen, Bauflächenzuschnitt, lokaler Standortpotenziale, nachbarschaftlicher Gemengelage und Eigentümerinteressen etc. aufweist. Von einer flächenhaften Ausweisung einer Verdichtungszone wird dazu keine ausreichende Hilfestellung erwartet.

Analyseplan Siedlungsstruktur:



Nutzungen, Einrichtungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Dienstleistung, Büro |  Sportstätte |
|  Handel |  Kultur, Kirche |
|  Handwerk, Produktion, Logistik |  Wohnanlage |
|  Gastronomie |  Zentrumstypische Nutzung (Handel, Dienstleistung etc.) |
|  Bildung |  Betrieb, Gewerbe |
|  Spielplatz | |

Siedlungsgebiet

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Siedlungsschwerpunkt/Zentrum lt. bestehenden Nutzungen/Einrichtungen |
|  | Betriebsgebiet lt. FWP |
|  | Flächen für Sport, Freizeit |
|  | Bauflächen im Hang |
|  | sonstige Bauflächen |
|  | Große zusammenhängende Bauflächenreserven bzw. Entwicklungsgebiet gemäß Zielplan |

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb., Vlb. Energienetze, stadtländ

Im Zuge der Innenentwicklung wird auch die Entwicklung mehrerer innerörtlicher Freiflächen ermöglicht (d.h. Umwidmung von Freifläche in Baufläche). Dabei sollen Nutzungskonflikte (z.B. hinsichtlich der Verkehrserschließung) vermieden und die öffentlichen Interessen der Gemeinde eingebracht werden. Dazu sollen die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Raumplanungsinstrumente genutzt werden (z.B. Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, privatwirtschaftliche Vereinbarungen).

Gesamtkonzepte sind für die Entwicklung großer Flächen von besonderer Bedeutung, da hier eine geordnete und vorausschauende Entwicklung sichergestellt werden kann und so negative Auswirkungen vermieden werden können. Zudem lassen sich Potenziale zur Schaffung neuer Qualitäten nutzen. Der REP formuliert dazu Ziele, die in den ggst. Bereichen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Die Entwicklung des großen innerörtlichen Entwicklungsgebiets „Hinteres Riedle“ soll nach einem Gesamtkonzept erfolgen. Dies gilt auch für die großen zusammenhängenden Bauflächenreserven im Bereich „Schmalzgasse“ und „Sägerstraße / Im Riesacker“ (vgl. Zielplan (Anlage 2)). Auch hier sollen die öffentlichen Interessen eingebracht werden.

Zu § 5 Rahmen für die bauliche Entwicklung

Neben dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan das zentrale Raumplanungsinstrument der Gemeinde zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Auch zukünftig sollen die bauliche Entwicklung durch einen Bebauungsplan bzw. durch Teilbepbauungspläne gesteuert und damit auch diesbezügliche REP-Ziele umgesetzt werden. Die bestehenden Bebauungspläne werden dazu überprüft und angepasst. Vor allem für größere Entwicklungsgebiete wird die Sinnhaftigkeit von Teilbepbauungsplänen geprüft, um auf die Anforderungen am jeweiligen Standort eingehen zu können. Für das Betriebsgebiet an der Treietstraße wurde 2024 bereits ein Teilbepbauungsplan verordnet.

Der Bebauungsplan bzw. Teilbepbauungspläne werden als zentrale Werkzeuge verstanden um aktuelle wie zukünftige Themen und Anforderungen wie Siedlungsökologie, Klimawandelanpassung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden aber auch der Erhalt des Dorfcharakters (z.B. Ortsbild) zu bewältigen.

Die Festlegungen im Bebauungsplan sollen sich an der bestehenden Siedlungsstruktur (vgl. § 4 Abs. 1) orientieren. In der Hangzone soll insbesondere unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes die Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude beschränkt werden. Herausforderungen bestehen hier u.a. auch infolge der z.T. (noch) nicht gelösten Erschließungssituation (beschränkte Kapazität der Erschließungsstraße), im Speziellen für den Bereich Hinterer Tschütsch. In einer Studie wurde bereits eine Variantenprüfung zur Verkehrserschließung aus raumplanungsfachlicher Sicht durchgeführt (DI Georg Rauch, 2018).

In der Hangzone sind auch ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu beachten. Gemäß Gefahrenzonenplan der WLV sind hier Flächen als „Braunen Hinweisbereich“ festgelegt, wonach Rutschungen, Vernässung und Steinschlag nicht auszuschließen sind (vgl. auch Erläuterungen zu § 12).

Die Gemeinde Klaus setzt bei Bauvorhaben, die Auswirkungen auf das Ortsbild haben können zudem auf eine Gestaltungsbeirat, der Projekte beurteilt und eine Empfehlung an die Gemeindevertretung bzw. den Bauausschuss abgibt. Gemäß § 5 Abs. 2 betrifft dies vor allem Projekte im Ortszentrum, im Hangbereich, sowie Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen Größe, Lage oder Situierung Auswirkungen erwarten lassen. Ziel ist es, durch diese qualitative Fachbeurteilung, negative Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden.

Zu § 6 Vertragsraumplanung

Gemäß § 38a RPG besteht für Gemeinden die Möglichkeit, durch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen (Raumplanungsverträge bzw. privatwirtschaftliche Vereinbarungen) die Erreichung der Raumplanungsziele gemäß § 2 RPG sowie die Ziele im Rahmen der hoheitlichen Raumplanung durch die Gemeinde (d.h. die Umsetzung der Ziele dieser Verordnung) zu unterstützen.

Dieser REP soll grundsätzliche Aussagen zur angestrebten Handhabung bzw. Anwendung der Vertragsraumplanung treffen. Deren Anwendung wird bei allen Neuwidmungen von Bauflächen und Freiflächen-Sondergebiet angestrebt, um allfällige öffentliche Interessen einzubringen. Inhalte von Vereinbarungen und anzuwendende Sicherungsmittel sollen dabei im konkreten Anlassfall geprüft und entsprechend den Zielen des REP und der öffentlichen Interessen am jeweiligen Standort festgelegt werden.

3. Abschnitt: Sozialraum

§ 7 Ortskernentwicklung

- (1) Der Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) soll als erlebbarer Mittelpunkt der Gemeinde entwickelt werden. Eine Belebung und eine Nutzungsdurchmischung werden hier forciert. Dabei gilt:
 - a) Ortskerntypische Einrichtungen sollen gehalten werden und eine Verlagerung nach außen (an die Peripherie, in das Betriebsgebiet) soll vermieden werden. Handel und Gewerbe sollen vorrangig an den Hauptverkehrsstraßen (L50 und L62) konzentriert werden.
 - b) Auf die bestehende Wohnnutzung wird Bedacht genommen.
 - c) Gemeinnütziger Wohnbau kann Bestandteil der Ortskernentwicklung sein.
 - d) Leerstand soll vermieden werden; eine Aktivierung von Leerstand wird dazu unterstützt.
 - e) Die Aufenthaltsqualität soll durch Verkehrsberuhigung (siehe § 16 Abs. 3) und die Schaffung attraktiver öffentlicher Räume (siehe § 8) erhöht werden. Dazu wird auch die Verbesserung der Zugänglichkeit des Klausbachs angestrebt, um dessen Potenzial als innerörtlicher Freiraum zu nutzen.
- (2) Erhaltenswerte, das Ortsbild prägende Gebäude sollen erhalten bleiben. Festlegungen im Bebauungsplan und/oder in einem Objektschutzplan unterstützen dieses Ziel. Dies gilt auch für das Umfeld der Kirche, der als ein den Ortskern ergänzenden zentralräumlicher Bereich verstanden wird. Hier wird insbesondere auf das Ensemble und das Ortsbild Rücksicht genommen; ebenso auf den prägenden Rebgarten „Pfarrers Büchel“ (Gst.-Nr. 719/11, 720, 721).
- (3) Die Erreichbarkeit des Ortskerns wird verbessert, dazu wird die Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr sichergestellt und weiter ausgebaut.
- (4) Eine Abstimmung der Ortskernentwicklung mit der Gemeinde Weiler wird angestrebt, insbesondere bei der Mobilitätsplanung und der Straßenraumgestaltung.
- (5) Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z.B. Quartiersentwicklungskonzept) für den Ortskern wird angestrebt. Dessen Ergebnisse werden über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Instrumente der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Vertragsraumplanung etc) abgesichert und umgesetzt.

§ 8 Öffentlicher Raum und Treffpunkte

- (1) Das Angebot an Treffpunkten im öffentlichen und im halböffentlichen Raum – dazu gehören auch Gasthäuser – soll sowohl im Ortskern als auch in den Wohnquartieren weiter ausgebaut werden. Dazu werden:
 - a) nach Möglichkeit Flächen gesichert (durch eine aktive Bodenpolitik, im Rahmen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung; v.a. beim Mehrfamilienwohnbau);
 - b) die Straßenraumgestaltung gemäß § 16 Abs. 3 verbessert und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung angedacht;
 - c) Möglichkeiten für temporäre, niederschwellige Angebote (z.B. auf noch unbebauten Bauflächen) genutzt.
- (2) Die Freiflächen im Umfeld von Gemeindeamt, Volksschule und „Pavillon“ sowie im Bereich Schmalzgasse („Campus“) sollen aufgewertet werden.

§ 9 Freizeitinfrastruktur

- (1) Das Spielraumangebot im Bereich der Schmalzgasse („Campus“) wird ausgebaut. Der Standort soll als zentrumsnaher Spielplatz einen zentralen Treffpunkt in der Gemeinde bilden. Auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung wird geachtet (z.B. durch Nutzungsregeln).
- (2) Die Spielraumversorgung östlich der Walgaustraße wird verbessert und ausgebaut. Dazu werden:
 - a) bei der Umwidmung von Bauerwartungsflächen in Bauflächen Vereinbarungen (Raumplanungsverträge) zur Errichtung öffentlich nutzbarer Spielflächen getroffen;
 - b) bei Mehrfamilienhausprojekten Spielflächen über der baugesetzlichen Mindestnorm angestrebt. Eine öffentliche (Mit-)Nutzung wird bevorzugt. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit ist erforderlich.
- (3) Die Spiel- und Sportflächen südlich der Treietstraße werden als Aufenthaltsraum und Treffpunkt vorrangig für Jugendliche erhalten und gestaltet. Dabei gilt:
 - a) Auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten wird geachtet.
 - b) Die Fuß-/Radweganbindung in das Siedlungsgebiet wird verbessert (sichere Verbindung und Querung der Treietstraße).
 - c) Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität werden geprüft.
 - d) Eine Kooperation mit den Gemeinden der Region Vorderland wird angestrebt.
- (4) Zur weiteren Verbesserung des Freizeit- bzw. Spielraumangebots ist die Gemeinde an Kooperationen mit anderen Gemeinden und Grundeigentümer:innen interessiert. Bestehende Vereinbarungen zur öffentlichen Nutzbarkeit sollen beibehalten werden.

§ 10 Gemeinbedarfseinrichtungen

- (1) Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Der langfristige Erhalt einer hohen Versorgungsqualität und der bedarfsgerechte Ausbau des Angebots werden dazu angestrebt.
- (2) Zur Verbesserung des Angebots wird auch auf eine regionale Abstimmung und Zusammenarbeit gesetzt; insbesondere in den Bereichen Bildung, Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitsversorgung und beim Freizeitangebot.

§ 11 Leistbares Wohnen

- (1) Die Umsetzung des Ziels „Leistbares Wohnen schaffen“ soll durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:
 - a) Aktive Bodenpolitik gemäß § 1 Abs. 2;
 - b) Einsatz von Raumplanungsverträgen gemäß § 6;
 - c) Mobilisierung von Leerstand;
 - d) Nachverdichtung im Bestand gemäß § 4 Abs. 1;
 - e) Prüfung der Eignung gemeindeeigener Grundstücke für gemeinnützigen Wohnbau.
- (2) Gemeinnütziger Wohnbau soll abgestimmt mit einer baulichen Verdichtung vorrangig im Siedlungsgebiet im Talboden stattfinden. Eine Durchmischung von unterschiedlichen Wohnformen wird angestrebt.

Erläuterungen zum 3. Abschnitt

Zu § 7 Ortskernentwicklung

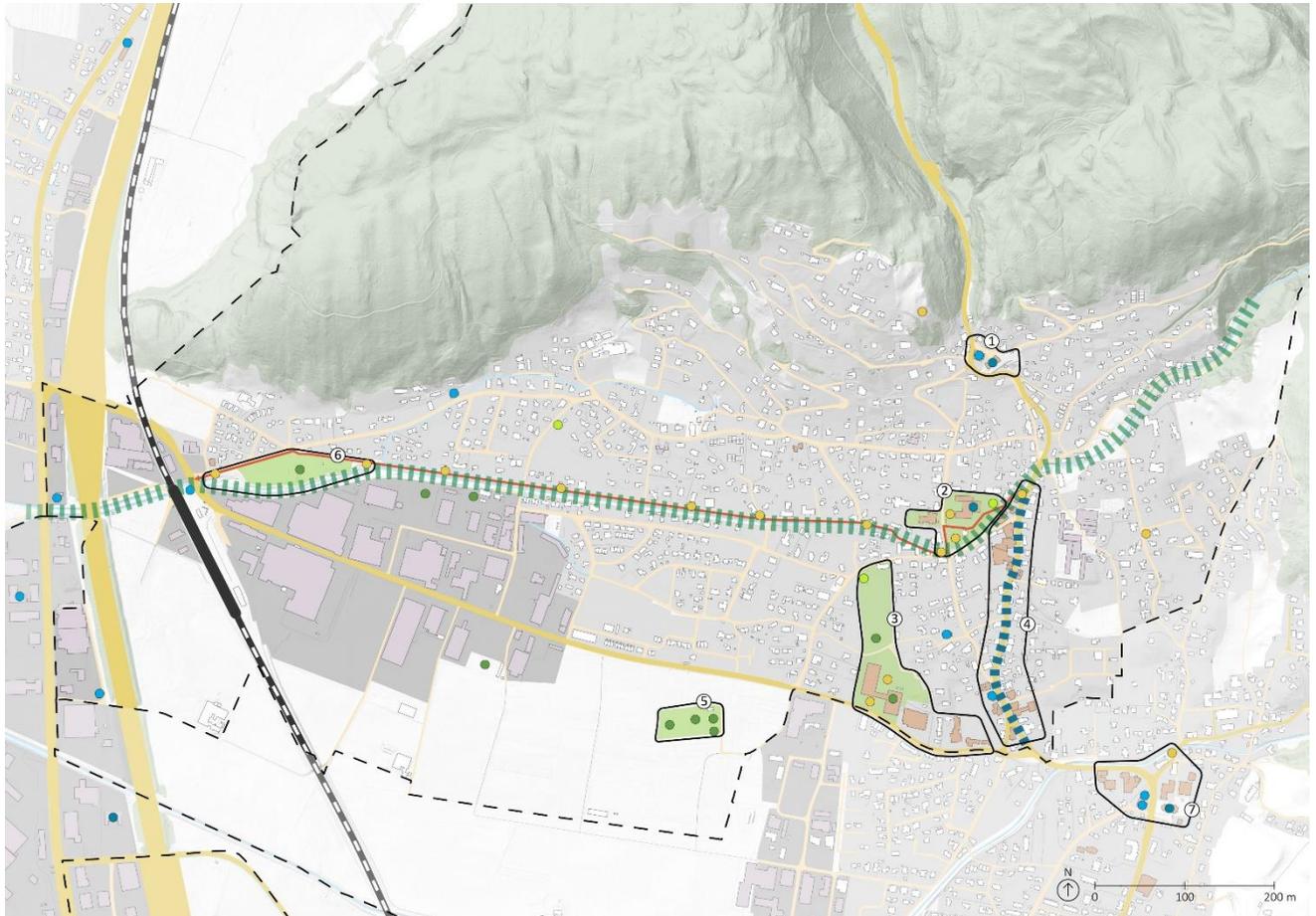
Der Ortskern der Gemeinde Klaus erstreckt sich entlang der Walgaustraße (L50) vom Klausbach bis zur Gemeindegrenze zu Weiler im Süden und umfasst auch die angrenzenden Bereiche Anna-Henslerstraße, Am Bach und Treietstraße (vgl. Zielplan (Anlage 2)). Er lässt sich in drei Bereiche gliedern:

- Walgaustraße (L50):
Entlang der Landesstraße befinden sich mehrere zentrale Einrichtungen (z.B. Handel, Dienstleistung). Die Verkehrsbelastung ist hier hoch, die Aufenthaltsqualität gering.
- Anna-Henslerstraße, Am Bach:
Hier liegen Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten und der Winzersaal. Der Bereich liegt abseits der Hauptverkehrslinien und zeichnet sich durch eine beruhigte Lage direkt an der Grünverbindung „Klausbach“ aus. Zudem stehen hier öffentliche Freiflächen (z.B. Umfeld Pavillon) zur Verfügung.
- Trietstraße (L62), Schmalzgasse:
An der Trietstraße liegen mehrere Handelseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe sowie die Mittelschule Klaus-Weiler-Fraxern. Nördlich der Mittelschule, zwischen Mühlbachweg und Schmalzgasse befinden sich zudem Freizeiteinrichtungen und Freiflächen (Sportstätten, Spielplatz). Sie bilden wichtige öffentliche Freiräume bzw. Treffpunkte.

Eingebettet zwischen den drei Teilbereichen des Ortskerns liegt im Bereich Mühlgasse-Mühlbachweg ein Wohngebiet.

Ziel der Gemeinde Klaus ist es, den Ortskern als Mittelpunkt der Gemeinde zu stärken. Dazu gehören insbesondere die Konzentration ortskerntypischer Einrichtungen, die Aktivierung von Leerstand und die Steigerung der Aufenthaltsqualität. Ein Beitrag dazu sollen eine Verkehrsberuhigung und eine Verbesserung der Zugänglichkeit zum Klausbach leisten. Auch der Erhalt ortsbildprägender Gebäude wird dazu angestrebt. Als Grundlage soll dazu ein Gesamtkonzept (z.B. Erarbeitung eines Quartiersentwicklungskonzept) dienen, in welchem der Ortskern gesamthaft betrachtet wird.

Analyseplan Sozialraum:



Treffpunkte

- Spielplatz
- Sportstätte
- Sitzgelegenheit
- Gastronomie
- Kultur, Kirche
- Zentrumstypische Nutzung (Handel, Dienstleistung etc.)

Öffentlicher Raum

- ① Umfeld Kirche
- ② Umfeld Gemeindeamt
- ③ Umfeld Mittelschule („Campus“)
- ④ Walgaustraße
- ⑤ Sport-/Freizeitplatz
- ⑥ Reitplatz
- ⑦ Ortskern Weiler

- Öffentlicher Begegnungsraum
- Grünachse Klausbach
- Erholungsachse/Wegverbindung Dammweg
- Potenzial zur Aufwertung Walgaustraße

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlbg., Vlbg. Energienetze, stadland

Zu § 8 Öffentlicher Raum und Treffpunkte

Im Rahmen der Ortskernentwicklung kommt dem öffentlichen Raum eine zentrale Bedeutung zu. Er soll Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität sein. Im Fokus stehen dabei das Umfeld des Gemeindeamtes und der Bereich Schmalzgasse („Campus“). Hier liegen Potenziale zur Aufwertung, z.B. Zugänglichmachung des Klausbachs, Inwertsetzung/Nutzbarmachung von Freiflächen. Ergänzend zu Maßnahmen im Ortskern sollen auch in den Wohngebieten Treffpunkte (auch halböffentliche Räume) zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Klaus hat 2023 ein Spiel- und Freiraumkonzept (SRK) erarbeitet. Es dient als zentrale Grundlage für die Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes, von Treffpunkten insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie der Freizeitinfrastruktur (vgl. § 9). Die Formulierung der SRK-Ziele wurden mit dem REP-Prozess abgestimmt.

Zu § 9 Freizeitinfrastruktur

In Klaus stehen mehrere Freizeiteinrichtungen zur Verfügung: mehrere Spielplätze, Sportstätten, Reitplatz. Vor allem im Siedlungsgebiet östlich der Walgaustraße (L50) besteht jedoch ein Mangel an Spielflächen. Die Spielraumversorgung (auch Treffpunkte) soll daher im Zuge der Entwicklung des Gebiets „Hinteres Riedle“ verbessert werden (vgl. SRK). Auch im Bereich Schmalzgasse wird eine Weiterentwicklung des Angebotes angestrebt. Hier sollen die zentrale Lage und das Umfeld zu bestehenden Freizeiteinrichtungen genutzt werden. Auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist dabei zu achten (Berücksichtigung im Gesamtkonzept, vgl. § 4 Abs. 4). Die bestehenden Freizeitnutzungen im Ried (südlich der Treietstraße) sollen weiterhin bestehen bleiben.

Generell setzt die Gemeinde Klaus bei Freizeiteinrichtungen auch auf regionale Kooperationen. In der Regio Vorderland-Feldkirch ist dies u.a. ein Schwerpunktthema.

Zu § 10 Gemeinbedarfseinrichtungen

Bei der Ausstattung und Versorgung mit Gemeinbedarfseinrichtungen setzt die Gemeinde Klaus bereits auf gemeindeübergreifende Kooperationen, z.B.:

- Sozialzentrum Vorderlandhus
- Kinderbetreuung Interpark Focus
- Tonart Musikschule (Musikschule Mittleres Rheintal)
- Koordinationsstelle Integration
- „Mitanand“ – Stelle für Gemeinwesenarbeit

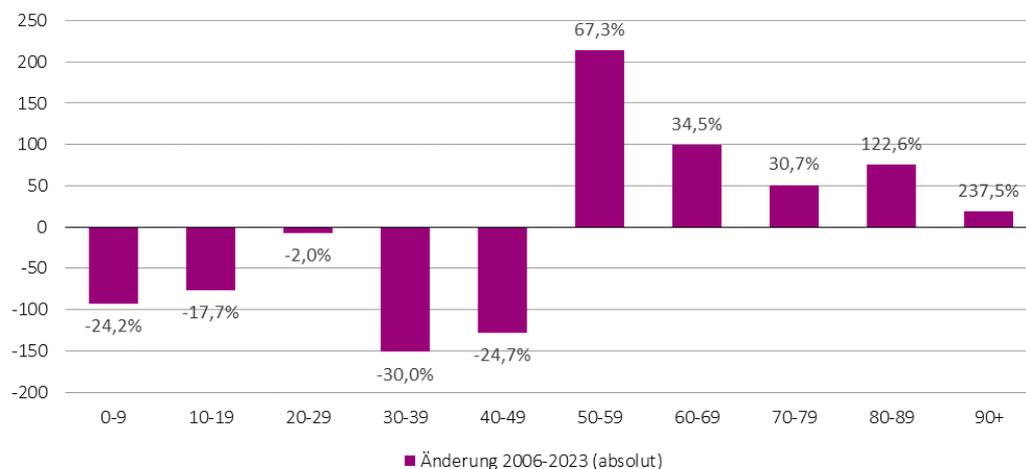
Insbesondere die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots in den Bereichen Bildung, Pflege und Kinderbetreuung stellt die Gemeinden in ganz Vorarlberg vor große Herausforderungen; u.a. hinsichtlich des Bedarfs und der Finanzierung. Die regionalen Kooperationen sollen daher fortgesetzt und zukünftig bedarfsabhängig weiterentwickelt werden.

Während die Bevölkerungsentwicklung in Klaus in den vergangenen Jahren nur leicht positiv verlief (+1,1% im Zeitraum 2006-2023) und damit weit unter dem Vorarlberger Durchschnitt lag, veränderte sich die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter.

Der Anteil an Personen unter 50 Jahren gingen von 2006 bis 2023 um rd. 25% zurück, während der Anteil an Personen ab 50 Jahren durchwegs größer wurde. Insgesamt ist der Bevölkerungsanteil ab 50 Jahren in diesem Zeitraum um rd. 36% gewachsen.

Mit der sich verändernden demographischen Zusammensetzung gehen mehrere Herausforderungen einher. Vor allem erhöht sich zunehmend die Nachfrage nach sozialen Einrichtungen (z.B. Pflege).

Veränderung der Altersgruppen:



Datenquelle: Land Vlbj.

Zu § 11 Leistbarer Wohnraum

Die Bereitstellung von leistbarem Wohnraum, insbesondere für junge Menschen, wird zunehmend zur Herausforderung. U.a. steigende Bodenpreise und generelle Preissteigerungen führen dazu.

Diesbezügliche Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden sind beschränkt. Dennoch möchte die Gemeinde Klaus einen Beitrag leisten. Als zentral wird dabei eine aktive Bodenpolitik angesehen (vgl. § 1 Abs. 2). Auch die Nutzung der Vertragsraumplanung und unterstützende Festlegungen im Bebauungsplan sollen einen Beitrag leisten. Von Bedeutung ist auch die Vermeidung von Leerstand bzw. die Reaktivierung/Nutzung von Leerstand und minder genutzten Gebäuden (z.B. von nur einer Person bewohntes Einfamilienhaus). Vor allem im Hinblick auf die demographische Entwicklung können hier Potenziale genutzt werden (Nachverdichtung, Zu-, An- und Umbau von Bestandsgebäuden, Generationenwohnen). Die Gemeinde kann hier vor allem beratend tätig werden.

4. Abschnitt: Landschaft und Naturraum

§ 12 Freiräume

- (1) Die Freiflächen südlich der Treietstraße werden als landwirtschaftliche Produktionsflächen zur Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit langfristig erhalten. Dazu wird deren Widmung als Freiflächen-Freihaltegebiet geprüft. Anforderungen, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die unverbauten Hangbereiche (Flächen außerhalb des Siedlungsrandes) gemäß Zielplan (Anlage 2) werden langfristig erhalten. Dabei wird auch ein Abstand zum Wald gehalten. Dazu wird gemäß § 6 Abs. 3 die Festlegung von Baugrenzen im Bebauungsplan geprüft.
- (3) Die innerörtlichen Siedlungsfreiräume gemäß Zielplan (Anlage 2) im Bereich „Im Tobel“ werden als Teil der „Grünachse Klausbach“ freigehalten (Gst.-Nr. 109/2, 119, 428/4, 120, 121, 426, 427, .64, 280, .181). Sie sollen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (4) Für den Klausbach werden Abschnitte mit Renaturierungspotenzial erhoben. Eine zeitnahe Umsetzung von Renaturierungs- und Aufwertungsmaßnahmen unter Beachtung des Hochwasserschutzes wird angestrebt.
- (5) Die Unterschutzstellung des Bereichs „Tschütschgasse“ als örtliches Schutzgebiet gemäß § 29 NLG wird angestrebt.
- (6) Die alten Lesesteinmauer (z.B. im Hangbereich) werden als schützenswertes kulturelles Gut verstanden und sollen als solche erhalten bleiben.

§ 13 Naherholungsraum

- (1) Die „Grünachse Klausbach“ inklusive umliegender Freizeiteinrichtungen und Treffpunkten wird als zentraler Erholungsraum und als Freizeitachse vom „Tobel“ bis zur Gemeindegrenze zu Koblach erhalten; die Aufenthaltsqualität wird weiter verbessert, insbesondere entlang des Dammweges. Maßnahmen dazu sind:
 - a) Zugänglichkeit des Klausbachs verbessern (z.B. im Ortskern im Bereich „Pavillon“);
 - b) Freiflächen/Begleitgrün entlang des Baches erhalten und ein Heranrücken der Bebauung vermeiden (z.B. auf Ebene der Bebauungsplanung Baugrenzen definieren);
 - c) Möglichkeiten zur Renaturierung und Ausweitung des Gewässers prüfen (vgl. § 12 Abs. 4);
 - d) Nutzungskonflikte am Dammweg entschärfen.
- (2) Der Reitplatz im Bereich „Dammweg“ soll erhalten bleiben. Negative Auswirkungen auf den angrenzenden Klausbach inklusive Begleitwald sollen vermieden werden.
- (3) Auf den Freiflächen im Bereich „Gardis“ und im Umfeld der Tschütschkapelle soll eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung ermöglicht werden. Dabei wird auf eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung geachtet.

Erläuterungen zum 4. Abschnitt

Zu § 12 Freiräume

Das Klauser Siedlungsgebiet grenzt im Süden an das Ried. Diese Freiflächen in der Talebene sind die einzigen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinde (rd. 40 ha). Ein Teil der Flächen liegt zwischen Autobahn und Bahnlinie (Bereich „Zwickel“). Insgesamt bestehen im Ried vier Landwirtschaftsbetriebe. Die Riedflächen sind als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen und Teil der Landesgrünzone. Um den langfristigen Erhalt der Freiflächen zu sichern, soll eine Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet geprüft werden. Auf bestehende Landwirtschaftsbetriebe ist dabei Rücksicht zu nehmen, um deren Fortbestand zu sichern und auch deren Weiterentwicklung zu ermöglichen. Durch den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen wird auch ein Beitrag zur Lebensmittelproduktion bzw zu deren Sicherung geleistet.

Im Norden begrenzt der Gebirgsrücken Sattelberg/Tschütsch bzw. Plattenwald das Siedlungsgebiet. Er ist fast gänzlich bewaldet und ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Zwischen dem Siedlungsgebiet (Bauflächen laut Flächenwidmungsplan) und Waldflächen besteht in vielen Bereichen nur ein geringer Abstand von wenigen Metern, teilweise fehlen Abstandsflächen. In den Bereichen „Grafenwald“, „Halden“, „Tschütsch“ und „Gardis“ sind noch Abstandsflächen und stellenweise größere Freiflächen vorhanden. Im Bereich „Tschütsch“ reichen Grünverbindungen in das Siedlungsgebiet hinein. Diese Freiflächen sind im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet.

Durch die Festlegung des mittelfristigen Siedlungsrandes im Zielplan (Anlage 2) sollen die unverbauten Hangbereiche erhalten werden (vgl. auch § 3). Punktuell sollen dazu auch Baugrenzen im Bebauungsplan festgelegt werden; aus siedlungsökologischen Gründen (Erhalt von Freiflächen und Grünverbindungen), aber auch zur Sicherstellung der Waldbewirtschaftung (Zugänglichkeit), zum Schutz vor Naturgefahren (Brauner Hinweisbereich gemäß WLV) und zum Schutz des Landschaftsbildes.

Innerörtliche Freiflächen im Bereich des Klausbachs, die aktuell als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet sind und auch als solche genutzt werden, sollen ebenfalls weiterhin freigehalten werden. Sie sind Teil der „Grünverbindung Klausbach“. Die sonstigen innerörtlichen Freiflächen sind bereits als Bauflächen gewidmet. Es ist zu erwarten, dass sie in Zukunft schrittweise bebaut werden, sodass immer mehr innerörtlicher Freiraum und damit Siedlungsqualität verloren gehen wird. Handlungsbedarf zur Schaffung von Ersatz für diese schrittweise verlorengehenden Qualitäten ist gegeben.

Der Klausbach bildet eine wichtige Grünverbindung. In weiten Bereichen ist der Bachlauf stark eingengt. Im westlichen Abschnitt des Dammweges bzw. im Bereich Reitplatz steht dem Klausbach mehr Raum zur Verfügung. Die bachbegleitende Vegetation bildet hier einen Puffer zwischen Wohngebiet im Norden und Betriebsgebiet im Süden. Ziel der Gemeinde ist es, diese Grünverbindung langfristig zu erhalten und insbesondere östlich der Erlenstraße aufzuwerten. Dem Gewässer soll hier nach Möglichkeit mehr Raum gegeben werden und ein weiteres Heranwachsen der Bebauung vermieden werden.

Teile des Klausur Gemeindegebiets sind als Schutzgebiet ausgewiesen. Rund 1,9 km² sind Teil des Naturschutzgebiets „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“. Teile des Sattelberges und Tschütsch sind im Biotopinventar des Landes Vorarlberg als Großraumbiotop des Typs „wärmeliebender Laubwald“ bzw. „Buchenwald“ ausgewiesen. Auch im Klausurbachtobel befinden sich Biotopflächen.

In der Vergangenheit wurden Versuche unternommen, die „Tschütschgasse“ als örtliches Schutzgebiet gemäß § 29 NLG unter Schutz zu stellen. Ein Verordnungsentwurf wurde bereits im Mai 2024 beschlossen und veröffentlicht. Ziel ist es, damit einen reliktschen Kulturlandschaftstyp zu erhalten. Die Tschütschgasse ist ein besonderer, teilweise als Hohlweg ausgebildeter Weg, der von Baumreihen und Lesesteinmauern gesäumt ist. Diese zeichnet sich durch eine seltene, wärmeliebende Vegetation aus. Auch im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes würde eine Unterschutzstellung einen Beitrag leisten.

Zu § 13 Naherholungsraum

Neben den Freiräumen um das Siedlungsgebiet (vgl. Erläuterungen zu § 12) bildet die Grünverbindung „Klausbach“ eine wichtige innerörtliche Freiraumverbindung und damit Naherholungsraum. Vor allem der bachbegleitende Dammweg wird von der Bevölkerung genutzt. Er verbindet umliegende Freizeitnutzungen (z.B. Spielplatz/Sportstätten Schmalzgasse, Reitplatz, Ortskern).

Ziel der Gemeinde ist es, die „Grünverbindung Klausbach“ als Erholungsraum und Freizeitachse/-raum durch das gesamte Dorf weiterzuentwickeln und dazu die Aufenthaltsqualität weiter zu verbessern. Eine zentrale Aufgabe dabei ist die Lösung bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten auf dem Dammweg, die sich aus verkehrlicher Sicht durch mehrere Funktionen (Wanderweg, Landesradroute, innerörtlicher Radweg, Erschließungsstraße für angrenzende Grundstücke) ergeben. Zumal im Umfeld noch umfangreiche Bauflächenreserven bestehen, ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Ein Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2020 liegt dazu vor. Darin wird die Verordnung einer Fahrradstraße empfohlen.

Für die Naherholung von Bedeutung sind zudem die Freiflächen am Siedlungsrand, vor allem der Bereich „Gardis“ und das Umfeld der Tschütschkapelle. Die Bereiche sollen vorrangig der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung dienen. Insbesondere bei der Freifläche „Gardis“ ist dabei auch auf die landwirtschaftliche Nutzung zu achten.

Analyseplan Natur- und Landschaftsraum:



Schutzgebiete

-  Landesgrünzone lt. LRP
-  Naturschutzgebiet
-  Biotop, Großraumbiotop

Flächen lt. FWP

-  Freifläche Freihaltegebiet
-  Bauflächenreserven

Landschaftselemente

-  Wichtige Grünverbindung
-  Straßenbegrünung
-  Fläche für Freizeitnutzung
-  Wald
-  Naturdenkmal (Baum, Geotop)
-  Landwirtschaftlicher Betriebsstandort

Gefahrenzonen

-  Rote Zone Wildbach
-  Gelbe Zone Wildbach
-  Brauner Hinweisbereich

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlbg., Vlbg. Energienetze, Gemeinde Klaus, stadland

5. Abschnitt: Wirtschaftsraum

§ 14 Angestrebte Wirtschaftsstruktur

- (1) Die Gemeinde soll als attraktiver Wirtschaftsstandort weiterentwickelt werden. Dabei wird eine Ausgewogenheit zwischen dem Bevölkerungswachstum und der Arbeitsplatzentwicklung angestrebt. Eine durchmischte Wirtschaftsstruktur wird unterstützt.
- (2) Nutzungskonflikte (z.B. Lärm-/Schallbelastungen, Lichtbelastung/-verschmutzung) werden durch eine gesamtheitliche Betrachtung und durch integrierte Planungen möglichst vermieden. Dies betrifft insbesondere die Übergangsbereiche zwischen Betriebsgebieten und Wohngebieten (z.B. Gst.-Nr. 1137/30 und 1137/29).
- (3) Betriebe werden möglichst verträglich in das Ortsbild eingebettet; auf eine hohe architektonische, ortsbildliche und siedlungsökologische Qualität wird geachtet. Im Bebauungsplan werden dazu geeignete Festlegungen insbesondere bezüglich Höhen getroffen.
- (4) Arbeitsplätze sollen auch abseits des Betriebsgebietes, insbesondere im Ortskern ihren Platz finden, auch als Beitrag zur Ortskernentwicklung. Dazu werden unterstützende Festlegungen auf Ebene des Bebauungsplanes formuliert (z.B. gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoß, Mindestgeschoßhöhe im Erdgeschoß). Eine aktives Leerstandmanagement soll diesbezügliche Bestrebungen unterstützen.
- (5) Die Landwirtschaft wird als wichtiger Wirtschaftszweig, insbesondere zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln, verstanden. Dazu wird auch die lokale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. regelmäßiger Markt) unterstützt.

§ 15 Betriebsgebietsentwicklung

- (1) Die Betriebsgebiete an der Treietstraße und an der L190 soll regional abgestimmt weiterentwickelt werden. Rahmenbedingungen werden grenzüberschreitend im Rahmen der Regionalplanungsgemeinschaft abgestimmt und formuliert. Die Gemeinde Klaus bringt dazu folgende Positionen ein:
 - a) Die Aktivierung bestehender Betriebsflächenreserven hat Vorrang gegenüber der Widmung und Entwicklung neuer Betriebsflächen.
 - b) Betriebsgebiete müssen standort- und widmungsadäquat genutzt werden. Betriebsgebietsflächen bleiben vorrangig jenen Betrieben vorbehalten, die diese Standorte und Flächenwidmung benötigen. Dazu wird das Erfordernis einer Zonierung von BB-I-Flächen gemäß § 14 Abs. 6 RPG geprüft und dabei auf die konkreten räumlichen Gegebenheiten und betrieblichen Anforderungen eingegangen.

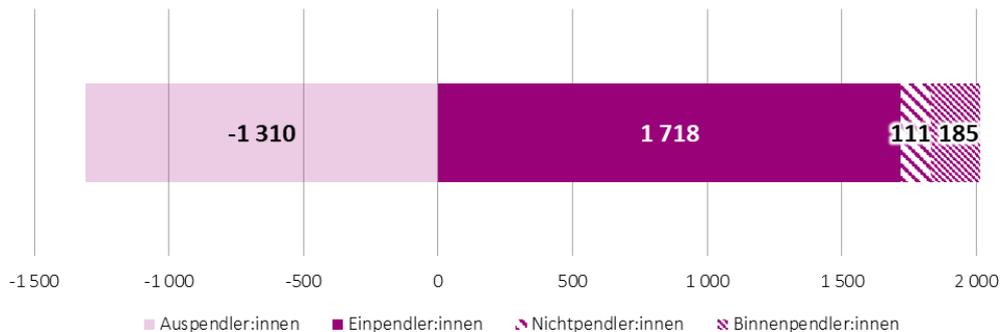
- c) Eine effiziente Nutzung der Betriebsflächen muss sichergestellt werden. Rahmenbedingungen dazu sollen geschaffen werden (z.B. Vorgaben zu Mehrgeschoßigkeit, flächensparende Parkierung).
- d) Bei Betriebsansiedlungen soll auf den Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und die regionale Wertschöpfung geachtet werden.
- e) Bei der Betriebsgebietsentwicklung ist auf hohe Umwelt- und Energiestandards zu achten. Dazu sollen auf regionaler Ebene Qualitätskriterien erarbeitet werden.

Erläuterungen zum 5. Abschnitt

Zu § 14 Angestrebte Wirtschaftsstruktur

Die Gemeinde Klaus verfügt umfangreiche Betriebsgebietsflächen. Mehrere große und international führende Unternehmen haben hier ihren Sitz/Niederlassung. 262 Arbeitsstätten mit rd. 2.100 Beschäftigten gab es 2021 laut Statistik Austria. Mit einem positiven Pendler:innen-saldo von 125,4 zählt Klaus zu den stärksten Einpendler:innengemeinden Vorarlbergs.

Pendler:innenströme in Klaus:



Datenquelle: Statistik Austria, Stand 2021

Neben Arbeitsstätten in den Betriebsgebieten bieten auch Kleinbetriebe, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe aber auch öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen) „im Dorf“ Arbeitsplätze an. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Zentrumsbelebung. Im Rahmen der Ortskernentwicklung spielt eine Nutzungsdurchmischung auch aus diesem Grund eine bedeutende Rolle (vgl. § 7).

Generell strebt die Gemeinde Klaus eine Entwicklung als attraktiver Wirtschaftsstandort unter Vermeidung/Minimierung von Nutzungskonflikten an. Industriebetriebe bzw. Betriebsgebiete bringen Herausforderungen mit sich (z.B. Belastungen durch Lärm und Verkehr, hoher Boden- und Ressourcenverbrauch). Daher soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen

Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsplatzentwicklung sowie auf eine durchmischte Wirtschaftsstruktur geachtet werden. Dazu gehört auch die Landwirtschaft (vgl. auch Erläuterungen zu § 12 Abs. 1).

Zu § 15 Betriebsgebietsentwicklung

Die Betriebsgebiete der Gemeinde Klaus liegen kompakt gebündelt im Westen des Siedlungsgebietes an Treietstraße, L190, A14 und Bahn. In den 1970er bis 1990er-Jahren entwickelte sich hier (auch im Zusammenhang mit dem Bau der A14 in den 1970er-Jahren) eine gemeindegrenzen übergreifende Gewerbezone, die heute Flächen der Gemeinden Klaus, Weiler, Röthis, Sulz und Koblach umfasst. Die Betriebe profitieren hier vor allem durch eine direkte Anbindung an das hochrangige Straßennetz und die Bahnlinie (ÖPNV).

Die auf Klaus Gemeindegebiet gewidmeten rd. 33,6 ha Bauflächen-Betriebsgebiet in Klaus (davon rd. 27,3 ha als Kategorie 2) sind heute weitgehend genutzt. Flächenreserven sind begrenzt. Etwa ein Fünftel der Fläche ist aktuell noch ungenutzt oder wird nur ineffizient genutzt (z.B. als Parkplatz, Lagerflächen). Potenzial zur besseren Flächenausnutzung ist vorhanden.

Bereits in der Vergangenheit wurden potenzielle Erweiterungsflächen untersucht und die Betriebsgebietsentwicklung auch regional betrachtet:

- Betriebsgebietsentwicklung im südlichen Rheintal (Renat, 2013)
- Raumplanerische Studie zur Tauglichkeit interkommunaler Betriebsgebiete in der Kleinregion nördlich der Frutz (Rosinak & Partner, 2019)

Durch die hohe Nachfrage und das gleichzeitig begrenzte Angebot an Betriebsgebietsflächen sowie durch die starke räumliche Verflechtung in der Region kommt der regionalen Abstimmung eine hohe Bedeutung zu. Die gemeindeübergreifende Betrachtung und Entwicklung von Betriebsgebieten wurde deshalb bereits im Prozess „Vision Rheintal“ behandelt und wird im regREK Vorderland-Feldkirch als regionales Schwerpunktthema definiert.

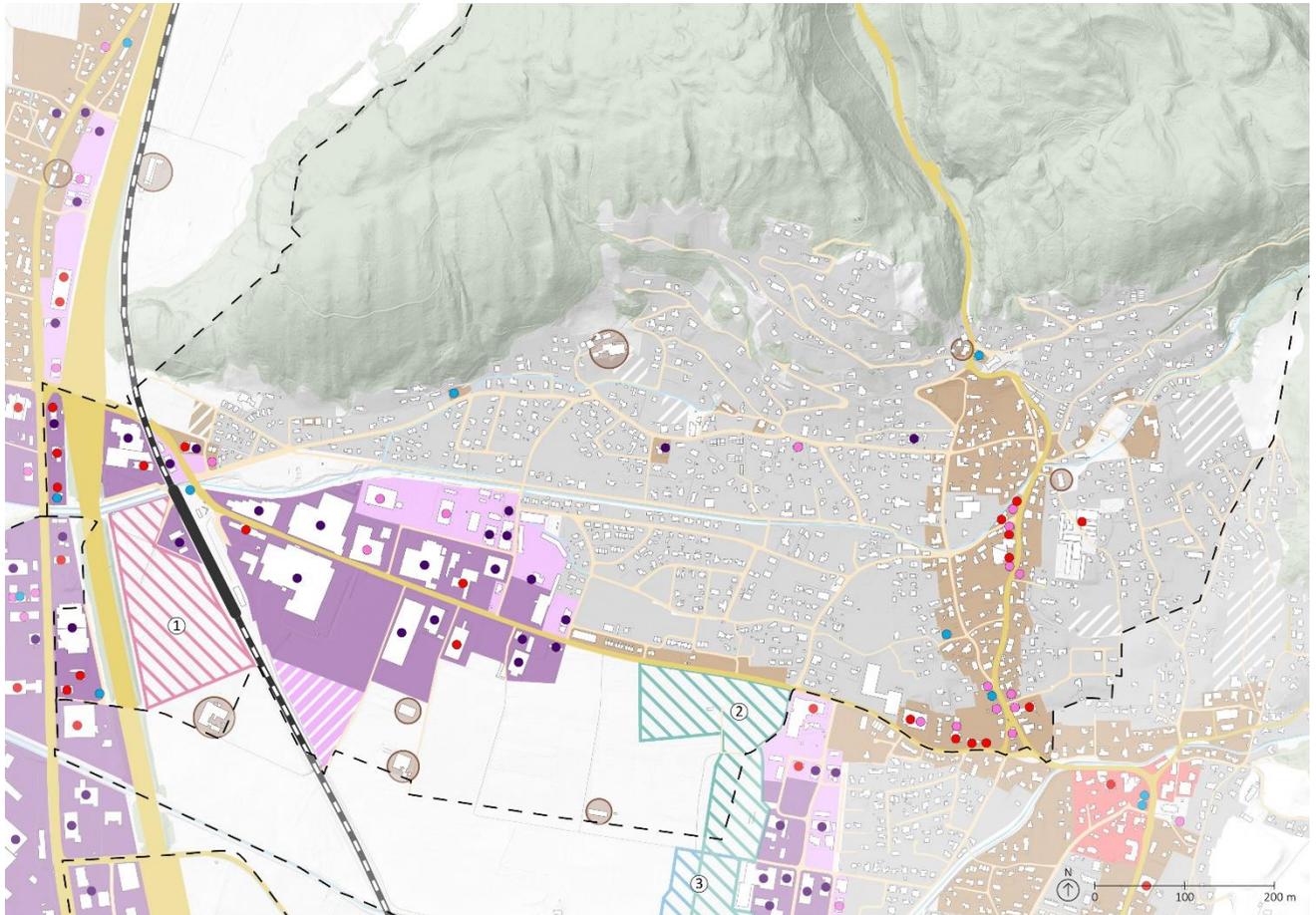
U.a. folgende Inhalte finden sich im regREK-Zielbild:

- Regionale Entwicklung der Betriebsgebiete und regionale Abstimmung
- Potenzielle Standorte für interkommunale Betriebsgebiete
- Regionale Abstimmung bei Betriebsansiedelungen
- Festlegung regionaler Schwerpunkte gewerblicher Nutzungen

Auf regionaler Ebene läuft ein Projekt zur Profilierung aller Betriebsgebiete in der Region. Sie soll als Grundlage dienen, um die Betriebsgebietsentwicklung regional und lokal zu vereinfachen und eine bessere Abstimmung zwischen Gemeinden zu ermöglichen.

Der REP legt daher im Zielplan (Anlage 2) im Bereich des Betriebsgebiets an der Bahnlinie bzw. zwischen Bahnlinie und Autobahn („Bereich Zwickel“) keinen Siedlungsrand fest, um den Ergebnissen der Diskussion auf regionaler Ebene nicht vorzugreifen. Die Positionen, die die Gemeinde Klaus dabei vertritt und einbringt, sind im ggst. REP als Ziele formuliert. Sie gelten auch für die Weiterentwicklung der bestehenden Bauflächen-Betriebsgebiet in Klaus und damit für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die Gemeinde.

Analyseplan Betriebsgebiete und Betriebsstandorte:



Widmungsflächen lt. FWP

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
|  | Baufläche Betriebsgebiet Kat. I |
|  | Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kat. I |
|  | Baufläche Betriebsgebiet Kat. II |
|  | Baufläche Kerngebiet |
|  | Baufläche Mischgebiet |
|  | Bauerwartungsfläche Mischgebiet |
|  | sonstige Baufläche |
|  | sonstige Bauerwartungsfläche |

Betriebe

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
|  | Dienstleistung, Büro |
|  | Handel |
|  | Handwerk, Produktion, Logistik |
|  | Gastronomie |
|  | Landwirtschaft |

Geprüfte BB-Standort*

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  | 1- Standort Zwickl |
|  | 2- Standort Spange |
|  | 3- Standort Antrag |

*lt. Studie zur Tauglichkeit interkommunaler Betriebsgebiete in der Kleinregion nördlich der Frutz (Rosinak & Partner, 2019)

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb., Vlb. Energienetze, Gemeinde Klaus, stadtländ, Rosinak & Partner

6. Abschnitt: Mobilität

§ 16 Ortsverträgliche Mobilität

- (1) Die Gemeinde bekennt sich zum Ziel „Mobilitätswende“ und unterstützt eine umweltfreundliche Mobilität. Neben der Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr und des Angebots des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) wird dazu eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs angestrebt.
- (2) Ein effizientes und ressourcenschonendes Mobilitätsverhalten soll gefördert werden. Folgende Grundsätze werden dazu verfolgt und Maßnahmen gesetzt:
 - a) Erleichterung des Umstiegs auf öffentliche Verkehrsmittel;
 - b) Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur;
 - c) Verdichtung des Wegenetzes („Dorf der kurzen Wege“);
 - d) Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr und auf Schulwegen;
 - e) Attraktivierung des Radverkehrs, z.B.:
 - durch ausreichend Radabstellplätze in hoher Qualität (z.B. Überdachung, Versperrbarkeit) sowohl bei Gemeinbedarfseinrichtungen als auch bei Wohnanlagen;
 - mehr Raum für Fuß- und Radverkehr; dazu geeignete Straßenräume schaffen (z.B. Begegnungszonen, angepasste Straßenraumgestaltung);
 - f) Unterstützung alternativer Mobilitätsformen und -konzepte (z.B. Carsharing); dazu auch in Kooperationen mit Betrieben prüfen;
 - g) Ausbau der Infrastruktur für die Elektromobilität; dazu auch Kooperationen mit Betrieben prüfen.
- (3) Eine Reduktion der Belastungen durch den motorisierten Verkehr wird angestrebt. Dabei gelten folgende Ziele:
 - a) Flächendeckende Verkehrsberuhigung; insbesondere im Ortskern gemäß § 18 Abs. 3. Dazu wird die Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf allen Gemeindestraßen geprüft.
 - b) Der ruhende Verkehr soll in verträglicher und platzsparender Weise organisiert werden; d.h. auch Reduktion von Stellplätzen, insbesondere im Ortskern und bei Betriebsstätten. Dazu setzt sich die Gemeinde für eine in der Region abgestimmte, einheitliche Parkplatzbewirtschaftung ein.

§ 17 Straßen- und Wegenetz

- (1) Zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des Fuß- und Radverkehrs wird das bestehende Wegenetz weiter ausgebaut und verdichtet sowie in seiner Qualität verbessert. Dazu werden
 - a) neue Wegverbindungen frühzeitig in der Planung berücksichtigt und eingefordert (z.B. im Zuge von Gesamtkonzepten, Grundstücksteilungen, Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Raumplanungsverträgen);
 - b) Wegrechte gesichert, z.B. durch die Schaffung eigener Wegparzellen, privatrechtliche Vereinbarungen, Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan);
 - c) Straßen und Wege nach Möglichkeit in das öffentliche Gut übernommen.
- (2) Eine Verdichtung des Wegenetzes wird insbesondere im Ortskern und in angrenzenden Bereichen forciert, um dessen Erreichbarkeit zu verbessern. Darauf wird insbesondere beim Entwicklungsgebiet „Hinteres Riedle“ geachtet.
- (3) Der Ortskern soll verkehrsberuhigt werden. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:
 - a) Der motorisierte Verkehr soll auf die hochrangigen Straßen konzentriert werden. Abseits davon wird der Fuß- und Radverkehr priorisiert, insbesondere im Umfeld von Gemeindeamt/Volksschule/Kindergarten.
 - b) Für die Walgaustraße wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder der punktuelle Umbau zur Begegnungszone angeregt. Die Gemeinde setzt sich bei den zuständigen Behörden dafür ein. Eine attraktive Straßenraumgestaltung wird im eigenen Wirkungsbereich über entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan unterstützt.
 - c) Eine Umgestaltung der Anna-Henslerstraße als Begegnungszone wird geprüft.
- (4) Am Dammweg sollen Nutzungskonflikte entflochten werden. Dazu wird die Verordnung einer Fahrradstraße angestrebt.
- (5) Eine gute und direkte Anbindung an regionale Radwegverbindungen wird angestrebt. Dazu werden Möglichkeiten zur Verbesserung erhoben und auf ihre Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit geprüft.
- (6) Als Grundlage für konkrete Maßnahmen wird ein Straßen- und Wegekonzept erstellt.

§ 18 Öffentlicher Verkehr

- (1) Die Gemeinde Klaus setzt sich auf regionaler Ebene für einen schrittweisen Ausbau und eine weitere Verbesserung des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) ein.
- (2) Im eigenen Wirkungsbereich verbessert die Gemeinde Erreichbarkeit und Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen. Dazu zählen u.a. folgende Maßnahmen:
 - a) Überdachung von Warteplätzen in beiden Fahrtrichtungen
 - b) Sichere Straßenquerungen im Bereich von Haltestellen
 - c) Qualitätsvolle (z.B. überdacht, versperrbar) und ausreichend Stellplätze für Fahrräder und Scooter.

Erläuterungen zum 6. Abschnitt

Zu § 16 Ortsverträgliche Mobilität

Ziel der Gemeinde Klaus ist es, die Mobilität möglichst umweltfreundlich und ortsverträglich zu gestalten. Damit soll ein Beitrag zur „Mobilitätswende“ geleistet werden. Im Fokus stehen dabei der Fuß- und Radverkehr sowie der öffentliche Verkehr (vgl. §18). Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde soll daher eine effiziente und ressourcenschonende Mobilität gefördert werden. Ein zentraler Aspekt ist dabei auch die Reduktion von Belastungen durch den motorisierten (auch ruhenden) Verkehr.

Diesbezügliche Zielsetzungen wurden bereits im regREK Vorderland-Feldkirch beschlossen. Zur Mobilität sind im Leitsatz „UNTERWEGS sein“ folgende vier strategischen Ziele zur Mobilitätsentwicklung formuliert:

- Strategisches Ziel 3.1
Wir reduzieren die Belastungen durch den motorisierten Verkehr und entlasten die Ortskerne und Wohngebiete vom Durchzugsverkehr.
- Strategisches Ziel 3.2
Wir bauen das Angebot des öffentlichen Verkehrs weiter aus und stellen eine umweltfreundliche Erreichbarkeit in der gesamten Region sicher. Dabei schauen wir über die Regionsgrenzen hinaus und stimmen uns mit unseren Nachbarn ab.
- Strategisches Ziel 3.3
Wir fördern eine umweltfreundliche Fortbewegung und schaffen attraktive Alternativen zum Auto.
- Strategisches Ziel 3.4
Wir organisieren die Stellplätze (ruhender Pkw-Verkehr) möglichst platzsparend und ökologisch und streben deren Reduktion an der Oberfläche an. → Thema Parken im REP nicht vergessen!!!

Im Leitsatz „BAUEN und WOHNEN“ wird zudem die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung – insbesondere den öffentlichen Verkehr – gefordert.

Zu § 17 Straßen- und Wegenetz

Das Klausener Straßennetz weist eine klare Hierarchisierung auf. Die beiden Landesstraßen Walgaustraße (L50) und Treietstraße (L62) bilden die Hauptverkehrsachsen. Sie bündeln den Verkehr und binden Klaus an die Nachbargemeinden und an die Autobahn an. Im Siedlungsgebiet entfalten sie aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (insbesondere auch durch den Lkw-Verkehr) eine Barrierewirkung. Die Straße Sattelberg fungiert als wichtige Sammelstraße.

Punktuell bestehen Kapazitätsengpässe, die insbesondere auch im Hinblick auf die Entwicklung von Bauflächenreserven oder innerörtlicher Entwicklungsgebiete relevant sind. Eine frühzeitige Berücksichtigung der Verkehrserschließung ist angezeigt, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

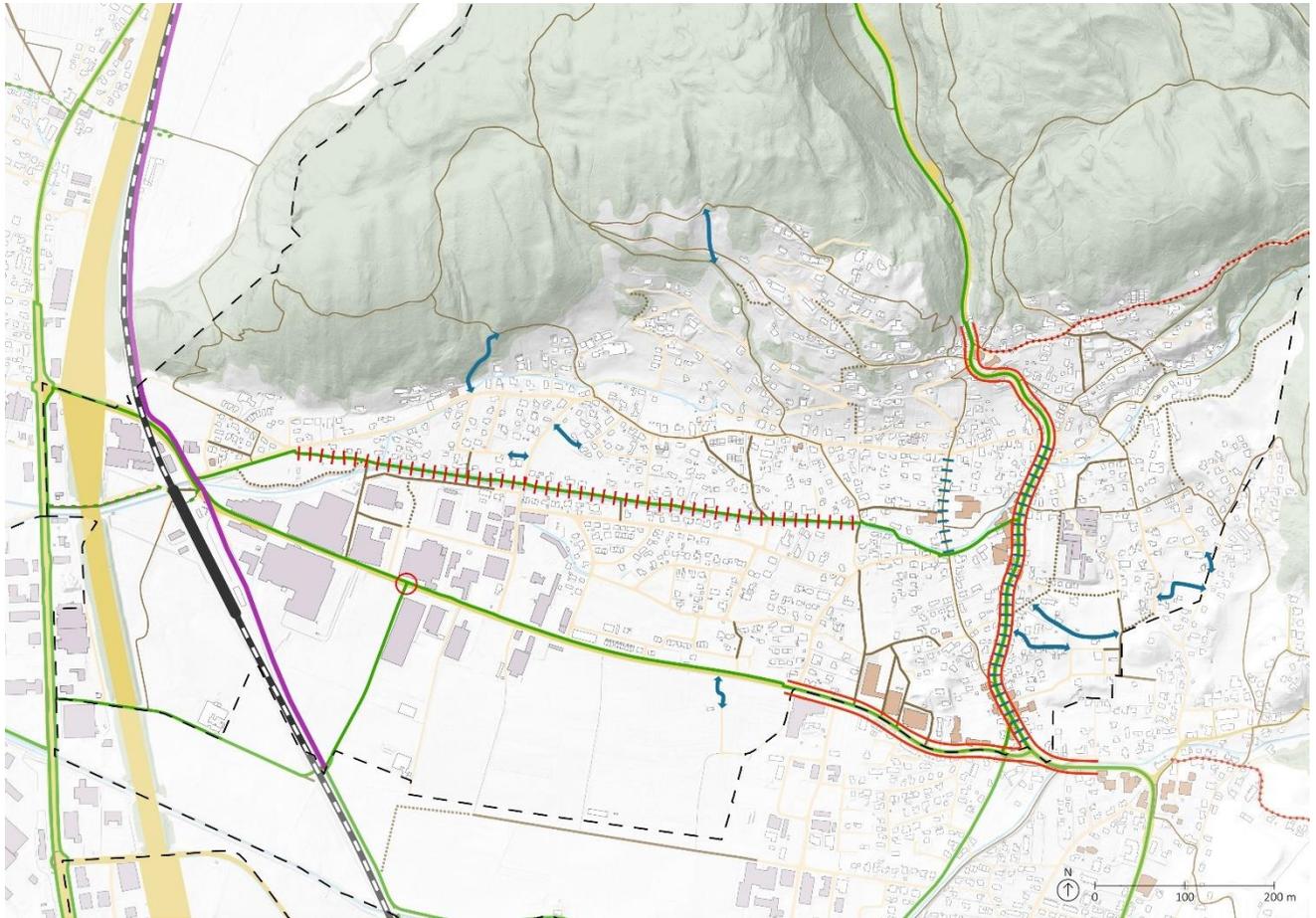
Probleme bestehen bei der Erschließung der Bauflächenreserven im Bereich „Hinterer Tschütsch“ sowie am Dammweg (vgl. auch Erläuterungen zu § 13). Studien liegen dazu bereits vor:

- Stellungnahme zur Verkehrsorganisation Dammweg/Am Bach (Besch und Partner, 2020)
- Variantenprüfung Erschließung Hinterer Tschütsch (Georg Rauch, 2018)

Im Sinne einer ortsverträglichen Mobilität soll vorrangig das Fuß- und Radwegenetz ausgebaut bzw. verdichtet werden. Dazu sollen die Raumplanungsinstrumente der Gemeinde genutzt werden; insbesondere bei der Entwicklung von größeren Gebieten nach Gesamtkonzept (vgl. § 4). Vor allem soll der Ortskern auf kurzem Wege ohne Auto erreichbar sein. Die Reduzierung der Parkplatzflächen und eine Verkehrsberuhigung können die Aufenthaltsqualität heben.

Ein zentrales Ziel ist auch die Verbesserung der Radschnellverbindungen in der Region. Ein wichtiger Meilenstein ist hierbei die neue Verbindung „Vorderland - amKumma“, die entlang der Bahn einen Lückenschluss zwischen Götzis-Koblach-Klaus-Weiler-Röthis-Sulz schafft.

Analyseplan Straßen- und Wegenetz:



Wegenetz

- Radroute - Bestand
- Radroute - Umsetzung läuft
- Mountainbikestrecke - Bestand
- wichtiger Weg innerorts befestigt - Bestand
- wichtiger Weg innerorts unbefestigt - Bestand
- Wanderweg - Bestand
- Potenzial für neue Wegverbindung

Straßennetz

- Landesstraße/Autobahn
- Gemeindestraße
- sonstige Straße

Straßenraum - Situation

- Hauptverkehrsachse mit hoher Belastung (Barrierewirkung)
- ||||| Vision Begegnungszone (Walgaustraße, Anna-Henslerstraße)
- ||||| Nutzungskonflikte (Dammweg)
- fehlende Straßenquerung

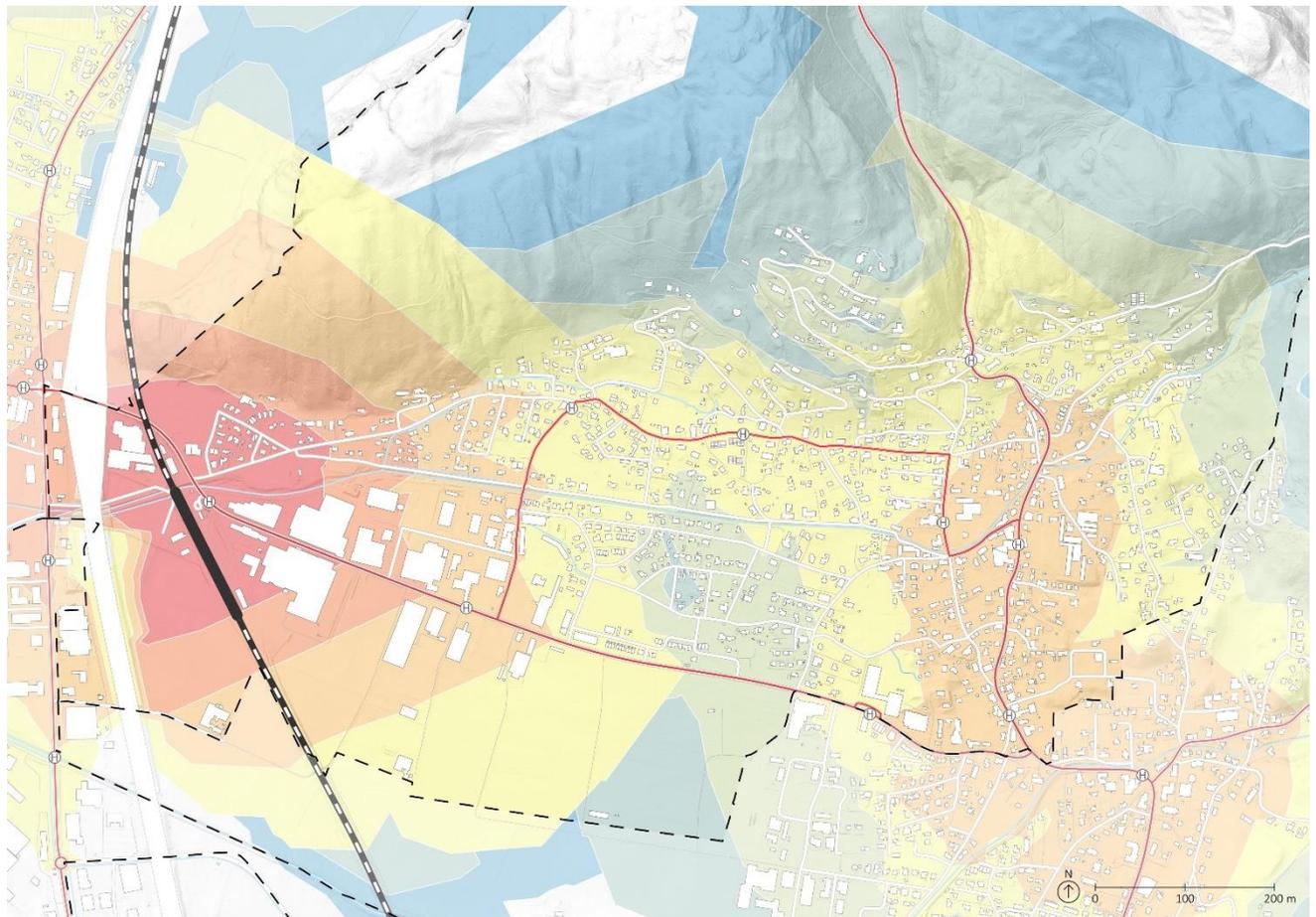
Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb, Vlb, Energienetze, Gemeinde Klaus, stadtländ

Zu § 18 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr ist in der gesamten Region gut ausgebaut. Mit einer eigenen Bahnhaltestelle verfügt die Gemeinde Klaus über einen Anschluss an die Vorarlberger S-Bahn, der vor allem für Pendler:innen im Rheintal von Bedeutung ist. Bis 2024 erfolgte ein Umbau der Bahnhaltestelle Klaus zu einer zentralen Mobilitätsdrehscheibe zwischen Bahn, Bus, Fahrrad, Fußverkehr und Pkw.

Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs ist der Gemeinde Klaus ein großes Anliegen. Auf einer guten und erfolgreichen regionalen Zusammenarbeit kann dabei aufgebaut werden. Gemäß dem regREK Vorderland-Feldkirch soll regionale Abstimmung/Diskussion weiterverfolgt und gestärkt werden.

Analyseplan ÖV-Güte:



ÖV-Güteklasse

- A - Höchststrangige ÖV-Erschließung
- B - Hochrangige ÖV-Erschließung
- C - Sehr gute ÖV-Erschließung
- D - Gute ÖV-Erschließung

- E - Sehr gute Basiserschließung
- F - Gute Basiserschließung
- G - Basiserschließung

ÖV-Linien

-  Bahnlinie
-  Buslinie
-  Bushaltestelle

Datenquellen: Vogis Geodaten © Land Vlb, Vlb, Energienetze

7. Abschnitt: Klima, Energie und Infrastruktur

§ 19 Energie- und Klimapolitik

- (1) Die Gemeinde Klaus bekennt sich zu den Energie- und Klimazielen auf europäischer, nationaler und Landesebene. Der sparsame und bewusste Umgang mit Energie, Klimaschutz sowie Klimawandelanpassung werden als Bestandteile aller kommunalen Politik- und Planungsfelder verstanden. Bei allen Planungen und Maßnahmen wird insbesondere auf folgende energie- und klimapolitische Aspekte geachtet:
 - a) Entwicklung einer Siedlungsstruktur, die ressourcenschonendes Verhalten ermöglicht und unterstützt;
 - b) Forcierung erneuerbarer Energieträger;
 - c) ressourcenschonende Mobilität (siehe auch § 16).
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1, insbesondere des Ziels energieeffizientes Bauen, werden auf Ebene der Bebauungsplanung unterstützende Festlegungen getroffen (siehe auch § 5 Abs. 3).
- (3) Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des e5-Programms werden weiter verstärkt.

§ 20 Energieversorgung

- (1) Neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Reduktion des Energieverbrauchs werden der
- (2) Ausbau und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieformen angestrebt.
- (3) Die Errichtung von Solaranlagen (Photovoltaik, Solarthermie) soll dazu einen Beitrag leisten. Möglichkeiten für Photovoltaikanlagen auch abseits von Dachflächen sollen dazu geprüft werden (z.B. Fassaden, Parkplätze).
- (4) Alternative Energieversorgungssysteme (z.B. Heizungssystem mit Biomasse oder Erdwärme) werden geprüft; insbesondere für öffentliche Gebäude. Auch Möglichkeiten zur Energiekoppelung mit Betrieben werden geprüft (z.B. zur Abwärmenutzung).
- (5) Die Bildung von Energiegemeinschaften wird unterstützt.
- (6) Die Bevölkerung wird durch Beratung in Fragen der Gebäudesanierung und des energiebewussten Bauens unterstützt.

§ 21 Klimawandelanpassung

Ergänzend zu Festlegungen auf Ebene der Bebauungsplanung (siehe § 5 Abs. 3) werden im Sinne des Klimawandelmanagements folgende Maßnahmen geprüft:

- a) Begrünung und Beschattung von Straßenzügen, öffentlichen Freiflächen und Gewässern;
- b) Offenhaltung von Frischluftschneisen;
- c) Entsiegelung von Flächen (z.B. Vorplatz Mittelschule, Kfz-Stellplätze);
- d) Verordnung einer maximalen Anzahl an Stellplätzen;
- e) Ausstattung öffentlicher Räume mit Wasserelementen (z.B. Brunnen);
- f) Hochwasserschutzmaßnahmen.

Erläuterungen zum 7. Abschnitt

Zu § 19 Energie- und Klimapolitik

Energie- und Klimapolitik werden als integrale Aufgabe in allen kommunalen Arbeitsfeldern zu berücksichtigen ist. Planungen und Maßnahmen haben in unterschiedlichem Ausmaß Auswirkungen auf den Energiehaushalt der Gemeinde.

Auch übergeordnete Ziele zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen (z.B. Paris Klimaschutzübereinkommen, Europäischer Grüne Deal, Österreichische Klimaziele 2030, Energieautonomie+ 2030 des Landes Vorarlberg) sowie die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) verlangen einen Beitrag auf kommunaler Ebene. Die Gemeinde Klaus bekennt sich zu diesen Zielen.

Seit 2021 ist die Gemeinde Klaus Teil des Programms „e5“. Dieses Landesprogramm unterstützt Gemeinden, die eine nachhaltige Energiepolitik und aktiven Klimaschutz in ihrer Gemeinde umsetzen wollen. In der Gemeinde arbeitet dazu ein e5-Team aus Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung, die mit energiepolitischen Gemeindethemen befasst sind. Zentrale Themenbereiche sind dabei:

- Unabhängige Energieversorgung in Land und Gemeinde
- Klimaschutz durch die Verringerung des CO₂-Ausstoßes
- Sparsamer und effizienter Umgang mit Energie
- Förderung erneuerbarer Energieträger
- Förderung klimafreundlicher und gesunder Mobilität (Zufußgehen, Fahrrad, öffentlicher Verkehr)

Im Zuge des e5-Programms werden die Aktivitäten der Gemeinde bzw. die Umsetzung von Zielen regelmäßig evaluiert und zertifiziert.

Zu § 20 Energieversorgung

Die Reduktion des Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz wird unter anderem im Rahmen des e5-Programms verfolgt (vgl. Erläuterungen zu § 19). Vorrangig soll auf erneuerbare Energieträger gesetzt werden. Dazu soll die Solarenergie einen Beitrag leisten, die auf lokaler Ebene in verträglicher Form umsetzbar ist. Auch alternative Energieformen sollen geprüft werden, vor allem vor dem Hintergrund einer sich stetig weiterentwickelnden Technik und laufender Innovationen.

Zu § 21 Klimawandelanpassung

Der globale Temperaturanstieg wird dazu führen, dass die Jahresdurchschnittstemperatur in Vorarlberg bis 2050 um +1,2 °C bis +1,4 °C ansteigen wird, bis 2100 gar um +4,2 °C (gegenüber dem Vergleichszeitraum 1971-2000), sofern die Treibhausgasemissionen nicht reduziert werden (Quelle: ÖKS 2015, Land Vorarlberg). Damit verbunden sind u.a.:

- Häufigere Hitzetage und Tropennächte
- Häufigere Starkniederschläge und Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Zunahme von Bodenerosion
- Ausbreitung von neuen und heimischen Schädlingen
- Erhöhung der Waldbrandgefahr
- Zunahme der Gewässertemperaturen
- Gefährdung von Ökosystemen (z.B. Moore)
- Veränderung des Abflussregimes von Fließgewässern

Unter dem Begriff „Klimawandelanpassung“ werden Maßnahmen zusammengefasst, die es ermöglichen, die Folgen des Klimawandels abzufedern und potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels zu nutzen. Vielfältige Aktivitätsfelder sind zu bearbeiten, z.B. Landwirtschaft, Bauen und Wohnen, Gesundheit, Forst- und Landwirtschaft, Gefahrenzonen, Biodiversität etc.

In der Siedlungsentwicklung sind insbesondere folgende Klimafolgen zu berücksichtigen:

- Zunahme von Hitzeinseln
- Zunahme des Bedarfs an Freiräumen
- Verschärfung von Nutzungskonflikten um Flächen
- Veränderte Flächeneignung
- Veränderte Gefährdung durch Naturereignisse (z.B. Starkniederschläge)

Maßnahmen zur Verringerung negativer Effekte durch den Klimawandel sind vielfältig. Es bedarf eines Zusammenspiels unterschiedlicher Aktivitäten und Maßnahmen. Diese können über die Raumplanung, und insbesondere auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Einen wichtigen Beitrag leisten u.a. Maßnahmen wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden, minimale Versiegelung, Entsiegelung und Durchgrünung des Siedlungsgebietes, die in diesem REP als Ziele festgelegt sind.

Zudem ist die Gemeinde Klaus Teil der beiden regionale Kooperationen „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) Vorderland-Feldkirch“ und „Klima- und Energiemodellregion Vorderland-Feldkirch“ (KEM).

Anhang

A SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken)

Stärken

- Klare räumliche Struktur und Gliederung: Dorf, Betriebsgebiet, Autobahn ...
- Dorfcharakter: Infrastruktur, Nähe, Durchmischung ...
- Nahversorgung im Ort
- Gute Versorgung mit Bildungseinrichtungen
- (Noch) keine Urbanisierung
- Betriebsgebiet mit guten Betrieben, Arbeitsplätzen, Kommunalsteuereinnahmen und Erschließung
- Klimatische Gunstlage: Sonnig, nebfrei ...
- Intakte Natur (Wald, Bach ...) als Erholungsort; mit vielen Erholungsmöglichkeiten
- Traubeneichenwald (geschütztes Biotop)
- Klausen Schluchtwald (geschütztes Biotop)
- Klausbach (als Grünachse; mit gelungener Renaturierung)
- Mauersegler-/Schwalbenbestand
- Gutes Fuß- und Radwegnetz
- Gute ÖPNV-Anbindung
- Intaktes Vereinsleben
- Nachbarschaft(shilfe)
- Partnerschaft mit Weinort Donnerskirchen

Schwächen

- Fehlende/sterbende Gastronomie
- Fehlende leistbare Wohnungen
- Leerstand
- Fehlender öffentlicher Raum (Treffpunkte) für Jugendliche, Ältere, für alle
- Kein echter Dorfkern/Treffpunkt
- Zu viel Platz für Autos
- Fehlende Straßenbeleuchtung (z.T.)
- Schlechte Wohnqualität entlang der L50
- Lärmbelastung durch Autobahn
- Lichtverschmutzung durch Straßenbeleuchtung
- Zäsur „Treietstraße“ am Übergang Wohngebiet-Erholungsraum
- Rückgang der Biodiversität

Chancen

- Naturschutzgebiete
- Ausgleichsmaßnahmen im Zuge von Infrastrukturausbaumaßnahmen
- Bevölkerungswachstum
- Wirtschaftswachstum
- Infrastrukturentwicklung
- Initiativen zur Ortsbelebung (z.B. Wochenmarkt)
- Treffpunkte als regionale Einrichtung/Attraktivität sehen
- Naturräumliche Qualitäten als Grundlage für nachhaltigen Tourismus
- Erneuerbare Energie
- Enge Nachbarschaft zu Weiler (mehr Kooperation, Zusammenlegung)

Risiken

- Verkehrszunahme
- Verlust von Grünflächen/Landwirtschaftsflächen
- Zu schnelles Wachstum und damit
 - Verlust von Identität
 - Belastung durch Infrastrukturvorhaltung
- Anonymisierung / Vereinsamung / abnehmender Zusammenhalt

B Dokumentation Bevölkerungsbeteiligung

Die Erarbeitung des REP fand unter Einbindung der Bevölkerung statt. Bei verschiedenen Formaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Planungsprozess hatten die Bürger:innen die Möglichkeit sich zu informieren und sich mit ihren Anliegen einzubringen.

Folgende Beteiligungs- und Informationsformate haben stattgefunden:

- Fragebogenaktion
Frühjahr 2022
- REP-Ausstellung
am 13.05.2024
- Öffentliche Auflage des REP-Entwurfs
vom xx.xx.2024 bis xx.xx.2024

Zudem wurde in den Gemeindemedien regelmäßig über den Arbeitsprozess und den Fortschritt informiert.

Auf den nächsten Seiten finden sich Zusammenfassungen der einzelnen Beteiligungsformate.

Fragebogenaktion

Als erster Schritt zur Bevölkerungsbeteiligung fand im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juni 2022 eine Fragebogenaktion statt (bedingt durch die Einschränkungen durch Corona konnte keine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden). Die Bürger:innen hatten die Möglichkeit sowohl über einen Online-Fragebogen als auch einen analogen Fragebogen, der an jeden Haushalt zugestellt wurde, teilzunehmen. Parallel dazu wurde in den Gemeinde-Medien (Homepage, Gemeindeblatt) auf die Aktion aufmerksam gemacht und gleichzeitig über den laufenden REP-Prozess informiert.

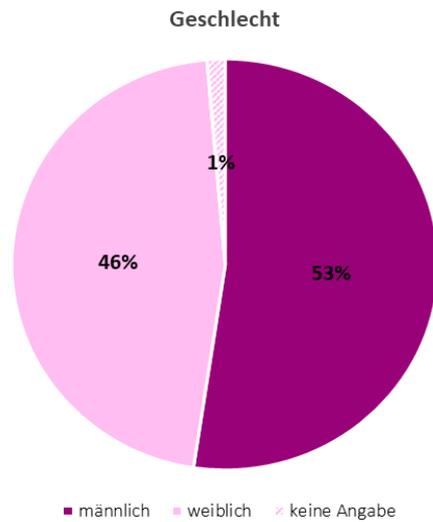
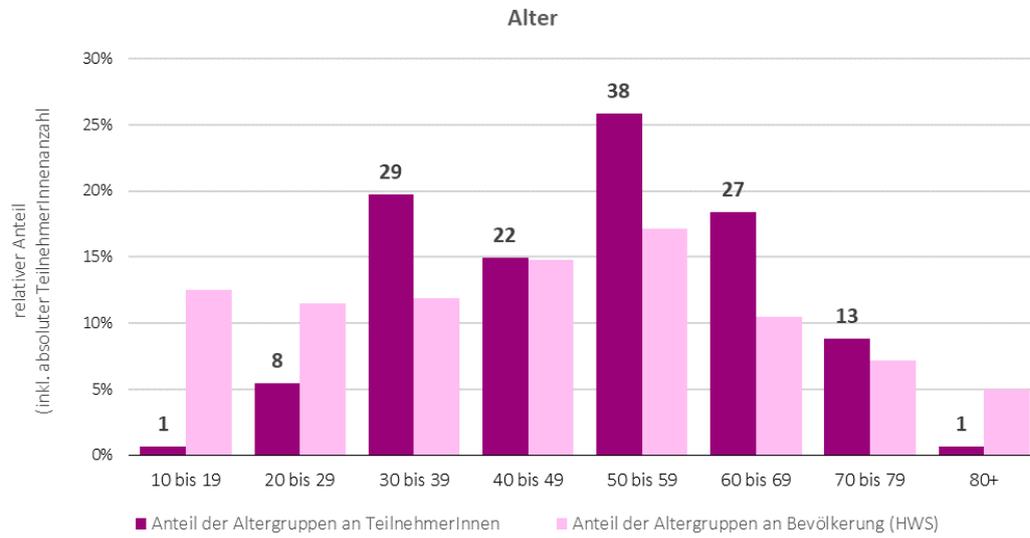
Insgesamt 147 Personen machten von der Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am REP-Prozess Gebrauch und nahmen an der Fragebogenaktion teil. Dies entspricht rd. 4% der Bevölkerung. Die Teilnehmer:innen waren in etwa je zur Hälfte männlich und weiblich.

Die Altersverteilung der Teilnehmer:innen zeigt, dass die Altersgruppen 30-49 Jahre, 50-59 Jahre und 60-69 Jahre nach relativen Anteilen überdurchschnittlich repräsentiert sind.

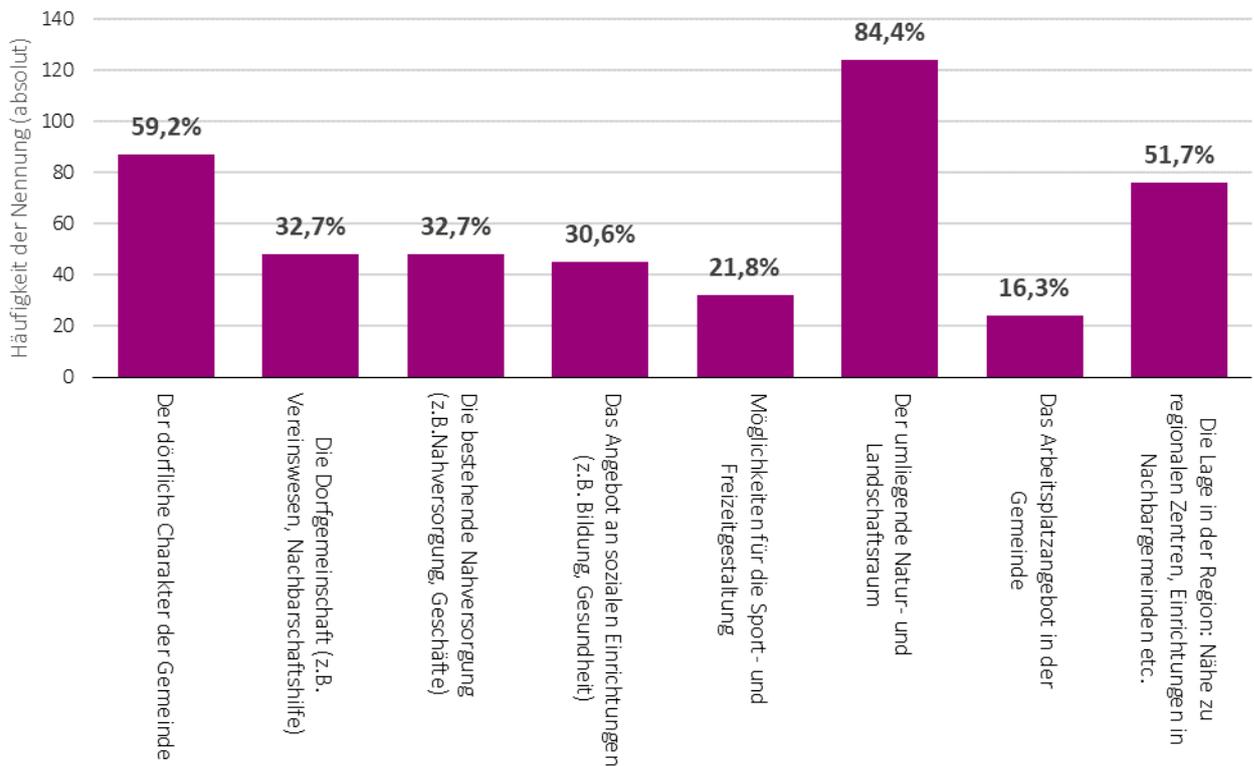
Das Ergebnis der Fragebogenaktion schaffte ein wichtiges Stimmungsbild der Bevölkerung, das eine wichtige Grundlage für den REP-Erstellungsprozess war.

Die zentralen Ergebnisse der Umfrage finden sich auf den nächsten Seiten.

Zusammensetzung der Teilnehmer:innen:



Frage 1: Wähle die Punkte aus, die für dich Klaus zu einer lebenswerten Gemeinde machen:



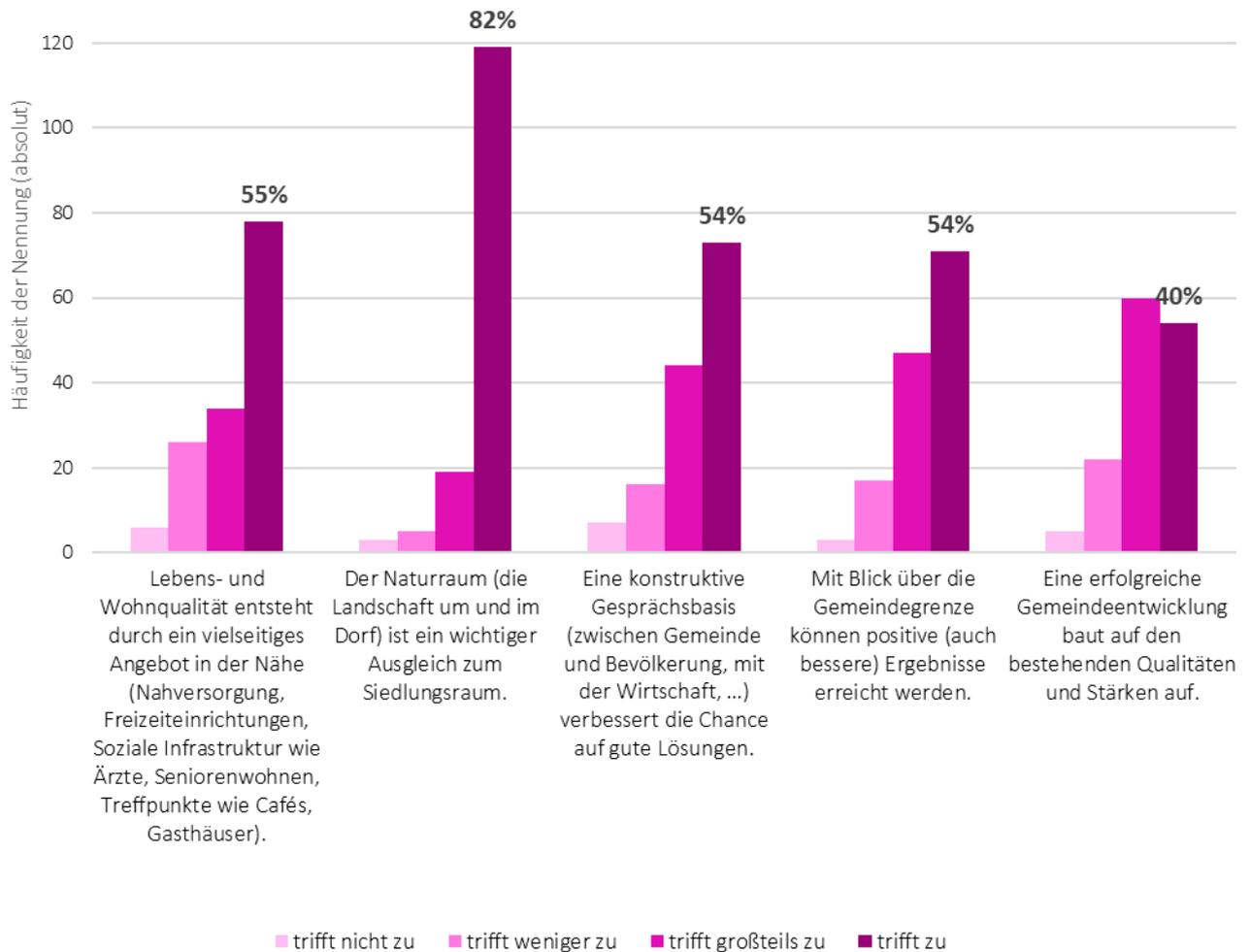
Anzahl Antworten: 147, Anzahl Nennungen insgesamt: 484

Es zeigt sich klar, dass der umliegende Natur- und Landschaftsraum als wichtigen Teil der Wohn-/Lebensqualität erachtet wird. Auch der dörfliche Charakter der Gemeinde wird von über der Hälfte der Teilnehmer:innen geschätzt. Darüber hinaus wird die Lage in der Region und das damit nahegelegene Versorgungsangebot als Faktor gesehen, die Klaus zu einer lebenswerten Gemeinde macht.

Sonstige Nennungen:

- Gasthauskultur
- Gute Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Die hohe Wohnqualität
- Die Gemeinde ist leider schon sehr stark verbaut, aber das ist heute halt leider mal so.
- Platz für Natur und Landwirtschaft, um Nahversorgung selber zu produzieren.
- Aktivitäten beim Pavillon, Monatsmarkt und Klappstuhlkinno.

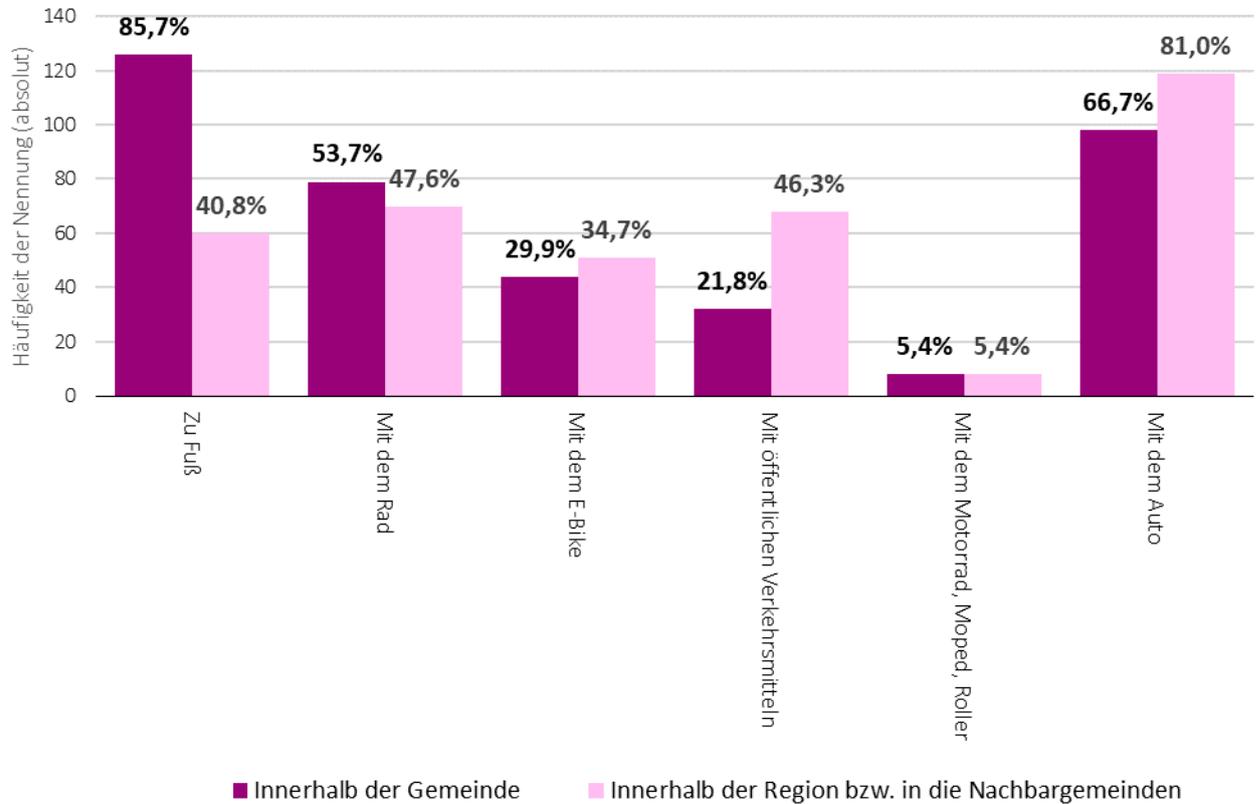
Frage 2: Aus meiner Sicht treffen folgende Überlegungen zur Gemeindeentwicklung Klaus zu:



Die abgefragten Überlegungen zur Gemeindeentwicklung erfahren überwiegende Zustimmung. Jeweils mindestens rd. 80% der Teilnehmer:innen finden, dass die Aussagen zumindest großteils zutreffen. Die Aussage, dass der Naturraum ein wichtiger Ausgleich zum Siedlungsraum ist, trifft gar lt. 82% der Teilnehmer:innen zu. Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis der Frage 1, demnach der Natur- und Landschaftsraum von zentraler Bedeutung für die Wohn-/Lebensqualität ist.

Frage 3: Innerhalb der Gemeinde bin ich so unterwegs und

Frage 4: Innerhalb der Region bzw. in die Nachbargemeinden bin ich so unterwegs:



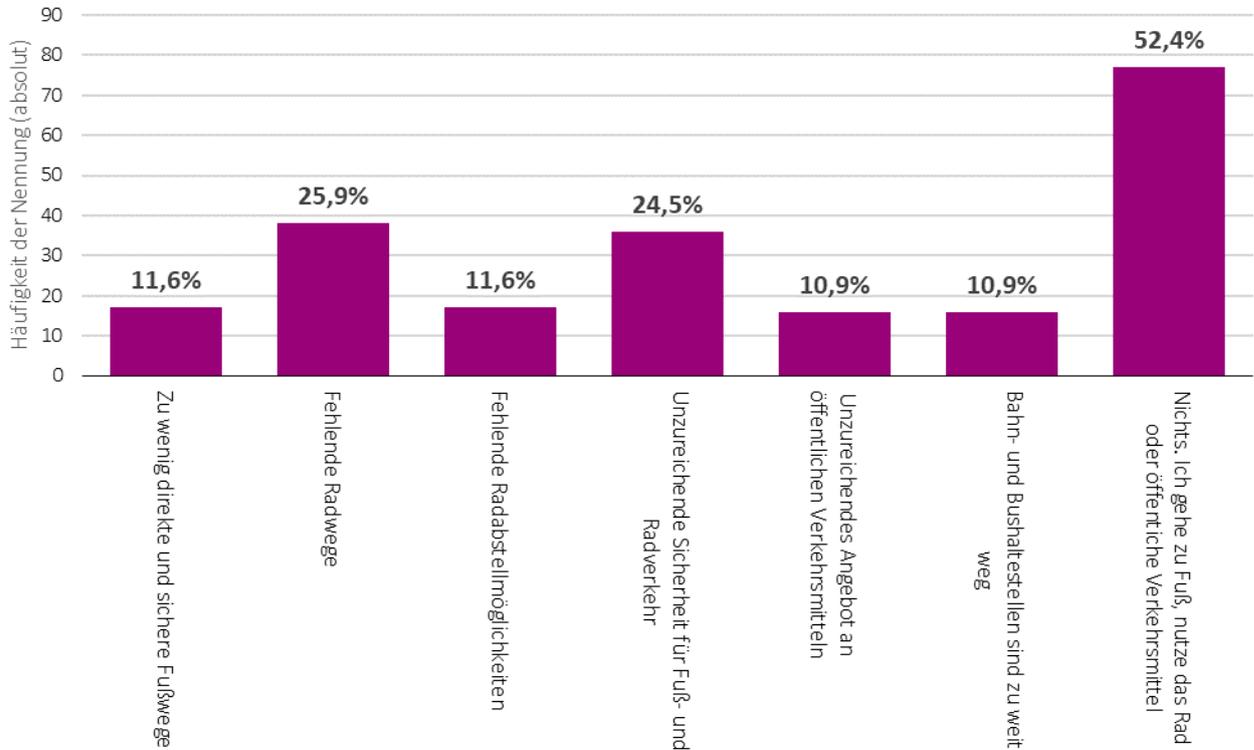
Anzahl Antworten: 147

Das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung ist für den REP von großem Interesse. Es zeigt sich, dass rd. 86% der Teilnehmer:innen innerhalb der Gemeinde zu Fuß unterwegs sind und rd. 84% mit dem Fahrrad (Rad oder E-Bike). Innerhalb der Region bzw. in die Nachbargemeinden reduziert sich der Anteil des Fußgehens deutlich, der Anteil des Radverkehr auf rd. 73% (Rad oder E-Bike), wobei sich der Anteil des E-Bikes leicht erhöht. Dies hängt mit den größeren Wegstrecken zusammen. Gleichzeitig zeigt sich auch das Potenzial des E-Bikes, größere Strecken zurückzulegen. Es bildet damit eine wichtige Alternative zum Auto.

Der öffentliche Verkehr innerhalb der Gemeinde spielt keine große Rolle. Über die Gemeindegrenze hinaus nutzen hingegen fast die Hälfte der Teilnehmer:innen öffentliche Verkehrsmittel.

Das Auto ist mit rd. 67% innerhalb der Gemeinde ein häufig genutztes Verkehrsmittel. In der Region stellt es mit 81% das meistgenutzte Verkehrsmittel dar.

Frage 5: Das hindert mich daran, mehr zu Fuß zu gehen, mit dem Rad zu fahren oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen:



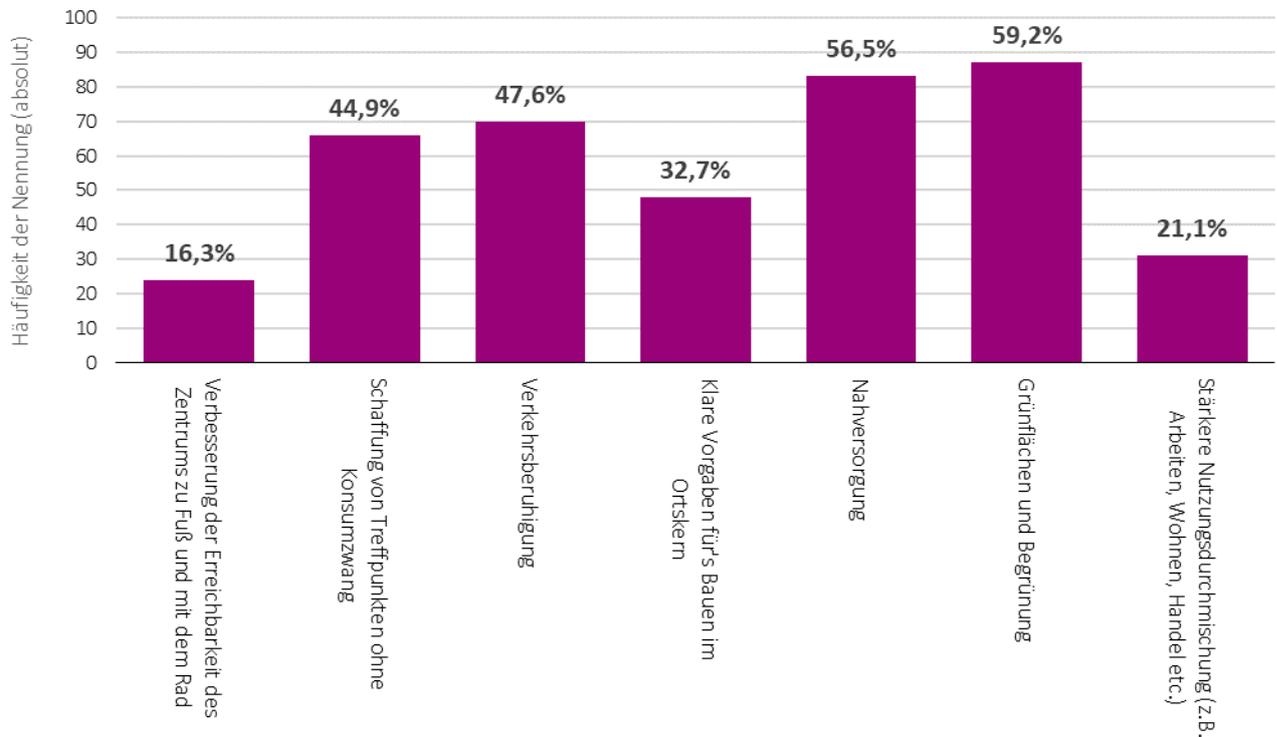
Anzahl Antworten: 147, Anzahl Nennungen insgesamt: 217

Mit dieser Fragestellung sollte erhoben werden, mit welchen Verbesserungen und Maßnahmen ein Umstieg auch nachhaltige Verkehrsmittel erleichtert bzw. gefördert werden kann.

Es zeigt sich, dass keine einzelne Maßnahme als ausschlaggebend erachtet wird, sondern unterschiedliche Maßnahmen dazu beitragen können. Alle Verbesserungsmöglichkeiten werden von 10% bis 26% der Teilnehmer:innen als hilfreich gewertet, jedoch keine Verbesserung mehrheitlich als Erleichterung zum Umstieg auf eine nachhaltige Mobilität angesehen.

Das Potenzial zur Verbesserung der Bedingungen bzw. Attraktivierung des Fuß-/Radverkehrs und des öffentlichen Verkehrs wird damit als eher gering erachtet. Über die Hälfte gibt an, mit den Bedingungen zufrieden zu sein und bereits nachhaltige Verkehrsmittel zu nutzen.

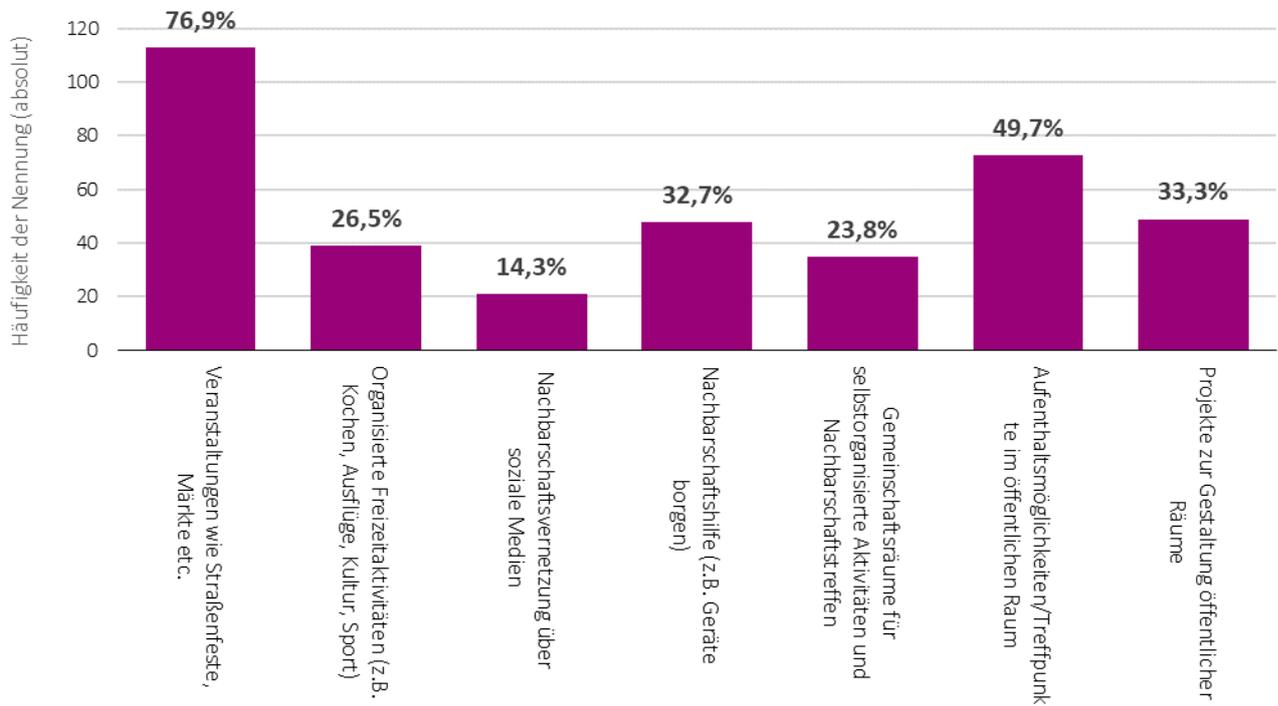
Frage 6: Was ist für dich bei der Entwicklung des Ortskerns in Klaus wichtig?



Anzahl Antworten: 147, Anzahl Nennungen insgesamt: 409

Es zeigt sich, dass die Aufenthaltsqualität im Ortskern von rd. der Hälfte der Teilnehmer:innen als wichtig erachtet wird (Treffpunkte ohne Konsumzwang, Grünflächen und Begrünung). Auch die Nahversorgung als zentrale Funktion eines Ortskerns ist für rd. 57% wichtig. Weniger Bedeutung wird einer stärkeren Nutzungsdurchmischung, klaren Regeln für das Bauen im Ortskern und einer besseren Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad zugeschrieben.

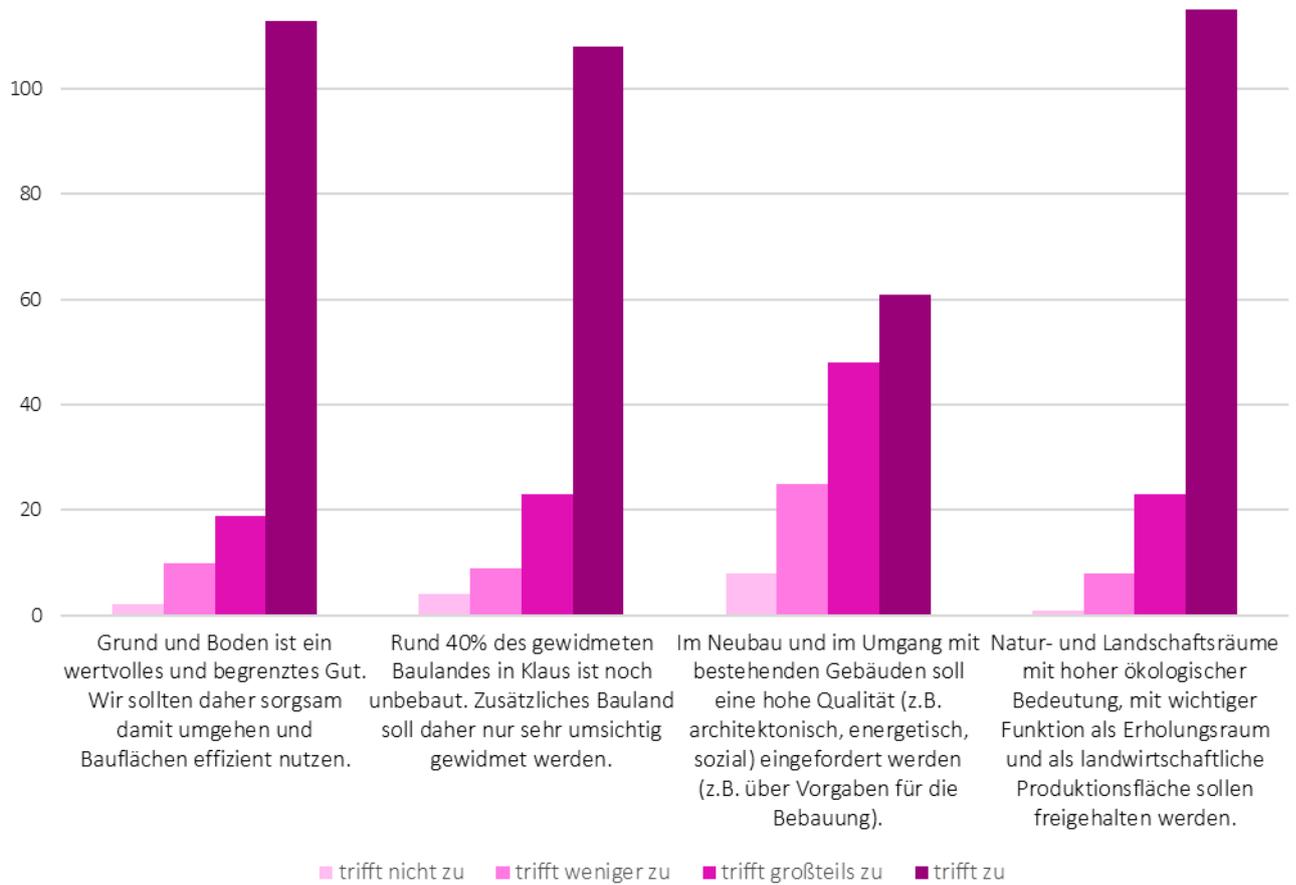
Frage 7: Folgende Angebote für das Zusammenleben in Klaus nutze ich / würde ich nutzen:



Anzahl Antworten: 147, Anzahl Nennungen insgesamt: 378

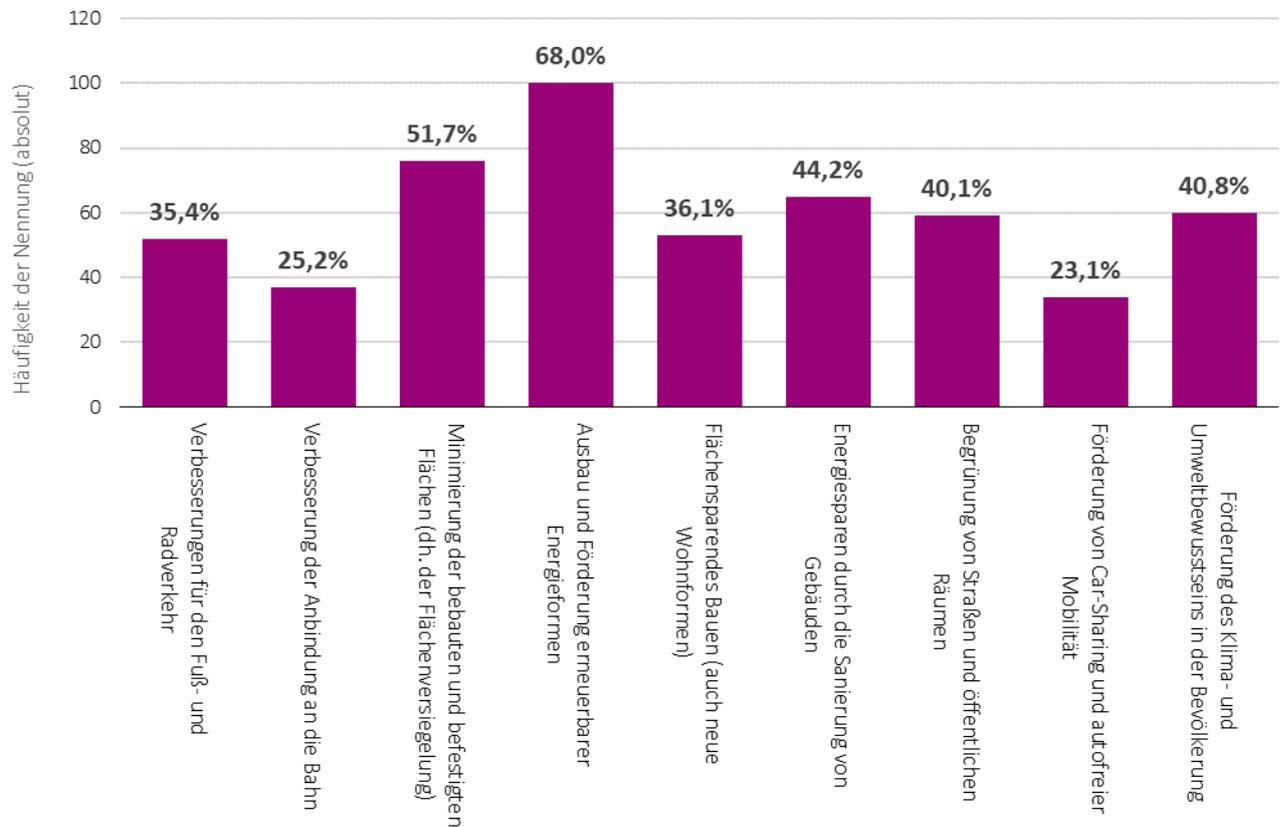
Ein aktives Dorfleben kann ein gutes Zusammenleben in der Gemeinde fördern. Unterschiedliche Angebote können dazu geschaffen werden. Für die Teilnehmer:innen sind vor allem Veranstaltungen wie Märkte, Straßenfeste etc. interessant und würden genutzt, ebenso Aufenthaltsorte/Treffpunkte im öffentlichen Raum. Nachbarschaftsfördernde Aktivitäten und organisierte Initiativen stoßen auf geringeres Interesse.

Frage 8: Bitte bewerte folgende Aussagen



Die obigen grundsätzlichen Aussagen zum Thema Siedlungsentwicklung erhalten durchwegs große Zustimmung. Insbesondere ein sorgsamer Umgang mit Grund und Boden, eine umsichtige Flächenwidmungsplanung und der Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes können somit als wichtige Ziele der Gemeindeentwicklung verstanden werden.

Frage 9: Welche Maßnahmen sind in Klaus vorrangig zu setzen, um auf den Klimawandel und dessen Herausforderungen zu reagieren?

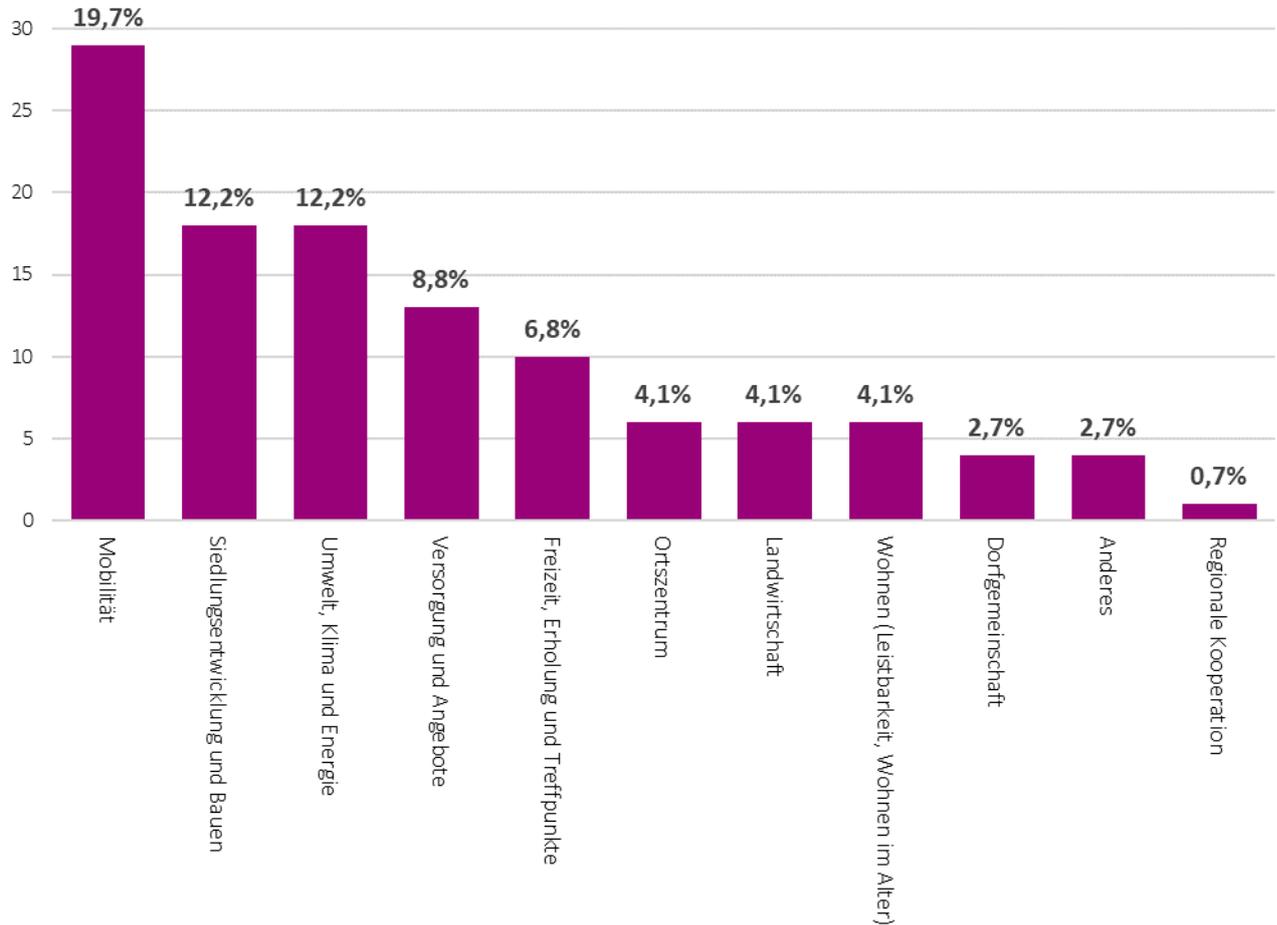


Anzahl Antworten: 147, Anzahl Nennungen insgesamt: 536

Im Umgang mit dem Klimawandel und seinen Folgen sehen die TeilnehmerInnen vor allem den Ausbau bzw. die Förderung erneuerbarer Energieformen als zentral an. Auch eine Minimierung der Flächenversiegelung erachtet rd. die Hälfte der Teilnehmer:innen als vorrangige Maßnahme. Die weiteren Maßnahmen sollen jeweils lt. 23% bis 44% der Teilnehmer:innen vorrangig gesetzt werden.

Frage 10: Folgendes ist mir noch wichtig:

Nennungen geclustert nach Themenkategorien:



Anzahl Nennungen: 115, Anteil TeilnehmerInnen ohne Nennung: 44%
Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtanzahl der TeilnehmerInnen (147 Personen).

In einer offenen Frage konnten die Teilnehmer:innen weitere Anregungen und Anmerkungen mitteilen. Die thematische Clusterung zeigt, dass das Thema Mobilität am häufigsten genannt wurde, gefolgt von Siedlungsentwicklung/Bauen sowie Umwelt, Klima und Energie.

Die Rückmeldungen lassen einen Rückschluss auf Themen, die der Bevölkerung wichtig sind, zu. Auf sie können im weiteren RP-Prozess weiter/vertieft eingegangen werden.

Eine detailliertere Auswertung der Themen findet sich auf der nächsten Seite.

| Themenkategorie (geclustert) | Thema | Anzahl Nennungen | Anteil an Gesamtzahl der Teilnehmer:innen |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------|
| Siedlungsentwicklung und Bauen | Umgang mit Boden | 5 | 3,4% |
| | Erhalt des Dorfcharakters | 3 | 2,0% |
| | Bodenpolitik | 3 | 2,0% |
| | Verdichtung | 2 | 1,4% |
| | Bauen | 2 | 1,4% |
| | Ortsbild | 1 | 0,7% |
| Freizeit, Erholung und Treffpunkte | Treffpunkte | 5 | 3,4% |
| | Erholungsräume | 2 | 1,4% |
| | Dammweg | 2 | 1,4% |
| | Angebote für Jugendliche | 1 | 0,7% |
| Landwirtschaft | Schutz der Landwirtschaft | 6 | 4,1% |
| Dorfgemeinschaft | Zusammenleben | 3 | 2,0% |
| | Beteiligung | 1 | 0,7% |
| Mobilität | Rad- und Fußverkehr | 17 | 11,6% |
| | Verkehrsberuhigung | 9 | 6,1% |
| | Straßennetz, Verkehrserschließung | 2 | 1,4% |
| | Parkierung | 1 | 0,7% |
| Ortszentrum | Ortszentrum | 6 | 4,1% |
| Regionale Kooperation | Regionale Kooperation | 1 | 0,7% |
| Umwelt, Klima und Energie | Energie | 5 | 3,4% |
| | Lichtverschmutzung | 3 | 2,0% |
| | Begrünung | 2 | 1,4% |
| | Umwelt | 2 | 1,4% |
| | Grünraum | 2 | 1,4% |
| | Immissionen | 2 | 1,4% |
| | Klausbach | 1 | 0,7% |
| | Klimaschutz | 1 | 0,7% |
| Versorgung und Angebote | Gasthaus/Gastronomie | 5 | 3,4% |
| | Gemeinbedarfseinrichtungen | 5 | 3,4% |
| | Nahversorgung | 3 | 2,0% |
| Wohnen (Leistbarkeit, Wohnen im Alter) | Leistbares Wohnen | 5 | 3,4% |
| | Wohnen im Alter | 1 | 0,7% |

REP-Ausstellung

Am 13. Mai 2024 wurde im Winzersaal in Klaus der Entwurf des REP präsentiert. In einer öffentlichen Präsentations- und Diskussionsveranstaltung wurden die bis dato erarbeiteten Ergebnisse und insbesondere die Zielformulierungen vorgestellt. Eingeladen wurde über die Gemeindemedien sowie mittels einer eigenen Postwurfsendung an alle Haushalte.

Neben einer allgemeinen Einführung zum Instrument „Räumlicher Entwicklungsplan“ wurde vom Fachplaner (Büro stadtland) zu Beginn auch der bisherige REP-Prozess erläutert und die nachfolgenden Arbeitsschritte erklärt.

Anschließend hatten die rd. 70 Besucher:innen im Rahmen einer Ausstellung die Möglichkeit, sich über den Entwurf inklusive ergänzender Erläuterungen (Analysen, Pläne, Begründungen etc.) zu informieren. Dipl.-Ing. Luzian Burgstaller vom Planungsbüro stadtland, Vertreter:innen der Gemeinde wie Obmann des Raumplanungsausschusses Josef Lercher und Simon Berger von der Regio Vorderland-Feldkirch standen an den verschiedenen Themenstationen für Fragen, Erklärungen, Anregungen etc. zu Verfügung.

Ziel der Veranstaltung war es, das Instrument REP generell vorzustellen und insbesondere ein Feedback zum Entwurf des REP einzuholen. Vor allem sollten die Sichtweisen der Bevölkerung in der Entwurfsphase auf Basis einer konkreten Grundlage (REP-Entwurf) abgeholt werden.

Nach der Veranstaltung wurden die Unterlagen zum Entwurf auf der Gemeindehomepage zur Verfügung gestellt, sodass Interessierte sich in Ruhe mit dem REP-Entwurf auseinandersetzen konnten. Es bestand bis Ende Mai 2024 die Möglichkeit, schriftlich Rückmeldung zu geben.

Alle Rückmeldungen bei der Veranstaltung sowie im Nachgang wurden gesammelt und bei der Finalisierung des REP-Entwurfs berücksichtigt.

Nachstehend sind die Rückmeldungen, die schriftlich an den Themenstationen gemacht wurden, gesammelt und thematisch sortiert und redaktionell aufbereitet.

Ad SWOT-Analyse:

- Ergänzung der Schwächen: Lichtverschmutzung durch Straßenbeleuchtung
→ besser wäre eine Aktivierung per Bewegungssensor (sonst ausgeschaltet)

Ad Siedlungsraum:

- Wichtig ist eine differenzierte, abwechslungsreiche Verdichtung!
Gleichförmigkeit und generell gleiche Geschossigkeit ist zu vermeiden
→ Spielraum für Gestaltung schaffen!
- Verdichtung von außen nach innen erscheint sinnvoller;
auch etwa im Hinblick auf Verkehrsberuhigung.
- Was ist der Einfluss des Gestaltungsbeirats?
Im REP sollten Richtlinien für den Beirat festgehalten werden.
- Werden die Bauflächenreserven im Bereich Tschütsch wirklich benötigt?
- Es braucht mehr Grün im Bereich des Klausbachs im Zentrum!
- Siedlungsgrenze im Bereich Hinterer Tschütsch sollte hinterfragt werden!

Ad Sozialraum:

- Auch ein Gasthaus gehört zu den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung!
- Minigolfplatz sollte unbedingt erhalten bleiben.
- Mehr konsumfreie Räume für Jugendliche wären wichtig!
- Verpflichtende Quote für sozialen Wohnbau in neuen Mehrparteienwohnanlagen!
- Der Überalterung durch leistbaren Wohnbau entgegenwirken
→ Kombination Wohnbau für Jung und Alt auf „Bucherers Bündt“

Ad Landschaft und Naturraum:

- Der Verkehr am Dammweg sollte reduziert werden.
- Zugänglichkeit zum Klausbach sollte generell verbessert werden
→ gutes Beispiel: Renaturierung (Fa. Omicron)
- Bei einer Klausbach-Renaturierung ist Hochwasser zu berücksichtigen!
- Ein Model wäre super! (Klausbach)

Ad Wirtschaftsraum:

- Lärmentwicklung beachten!

Ad Mobilität:

- Ganzheitliches Verkehrskonzept → Beruhigte Verkehrszonen (z.B. Bereich Gemeinde) dürfen nicht dazu führen, dass andere Straßen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erhalten (z.B. Sattelberg)
- Wege sollten beschildert werden!
- Begegnungszone finden wir super!
- Sichere Radverbindung durch den Klausener Wald
- Sicherer Radweg auch bei Baustellen (Treietstraße)
- Fußweg bei Autobahnunterführung!
- Fuß-/ Radwegbreite? Darf ich bei Grundabgabe den Radweg mit dem PKW befahren?
- Generell Tempo 30 auf Dorfstraße
- Zu wenig Parkplätze bei Gemeindeamt/Winzersaal
→ würden z.B. auch für Veranstaltungen/Pavillon gebraucht!
- Visuelle Verschmutzung reduzieren durch effiziente Beschilderung
- Neuer Busfahrplan ist übertrieben → viele leere Buse und unübersichtlich/kompliziert

Ad Klima, Energie und Infrastruktur:

- Nah-/Fernwärmekraftwerk mit Biomasse (zentrumnah)?
- Abwärmenutzung im Betriebsgebiet wäre sinnvoll

Öffentliche Auflage des REP-Entwurfs

Wird nach Durchführung ergänzt.

C Umweltprüfung

Gemäß 11a iVm. § 10a RPG ist der REP während der Ausarbeitung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Aufbauend auf einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist, sofern diese erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen lässt, eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Da die Gemeinde Klaus bisher über keinen REP verfügte, wurde der Vorentwurf des REP Klaus (Stand: 20.06.2023) daher ganzheitlich einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen.

Dazu wurde von der Gemeinde Klaus ein Bericht zur Umwelterheblichkeitsprüfung (Stand: 06.09.2023) zur Konsultation an die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Land Vorarlberg, übermittelt. Diese hat festgestellt, dass durch den REP bzw. darin getroffene Festlegungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn geringfügige Änderungen im REP vorgenommen werden. Die Gemeinde Klaus hat daraufhin die Änderungen vorgenommen und einen adaptierten Bericht zur Umwelterheblichkeitsprüfung übermittelt (Stand: 12.02.2024). Die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz hat diesen im Mail vom 22.02.2024 an die Gemeinde Klaus zur Kenntnis genommen.

Auch den nachstehenden Seiten sind die Unterlagen zur Umweltprüfung als Anhänge gesammelt:

- Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz zum UEP-Bericht vom 06.09.2023, *übermittelt an die Gemeinde Klaus am 06.02.2024*
- Adaptierter UEP-Bericht (Stand: 12.02.2024) *übermittelt an die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz am 21.02.2024*



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15
6833 Klaus
E-Mail: gemeinde@klaus.cnv.at

Auskunft:
Andreas Grabher
T +43 5574 511 24521

Zahl: IVe-410.98-42// -10
Bregenz, am 06.02.2024

Betreff: Gemeinde Klaus; Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplanes; UEP -
abschließende Stellungnahme
Bezug: Ansuchen der Gemeinde Klaus vom 11.09.2023
Anlagen: 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Klaus hat mit Eingabe vom 11.09.2023 um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur geplanten Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP) von Klaus ersucht.

Die Gemeinde Klaus verfügt derzeit über keinen REP. Siedlungsränder wurden bisher nicht verordnet. Als Ausgangslage für die Beurteilung wird daher der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Klaus herangezogen.

Ausgehend von den bestehenden Bauflächenwidmungen ergeben sich dadurch zusätzliche für eine Bebauung vorgesehene Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 2,6 ha, wovon 0,2 ha bereits baulich genutzt sind. Im Bereich Tschütsch kommt es durch Flächentausch zu einer geringfügigen Rücknahme einer Baufläche.

Die Erweiterungsflächen sind für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen vorgesehen. Im Bereich Bregenzerweg I wird eine bestehende FS/Lagerplatz als Fläche für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen mit Schwerpunkt Gewerbenutzung ausgewiesen. Die Erweiterungsflächen liegen am Siedlungsrand oder innerhalb des Siedlungskörpers. Es werden keine neuen Siedlungsweiler geplant. Die Flächen in den Bereichen Tschütsch und Hugenfeld liegen gemäß Gefahrzonenplan innerhalb von Braunen Hinweisbereichen (Vernässung, teilweise Rutschung).

Eine Vorprüfung durch die Gemeinde beziehungsweise das beauftragte Planungsbüro hat ergeben, dass auf Grund der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorprüfung wurde in einem Bericht zusammengefasst, der in der Anlage übermittelt wird.

Zur Prüfung, ob entgegen den Einschätzungen allenfalls sensible Bereiche berührt werden oder Kumulationen in erheblichem Ausmaß stattfinden, wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Geologie, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Erstellung des REP der Gemeinde Klaus entsprechend der durchgeführten Vorprüfung **keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten** sind, wenn folgende **Bedingungen** eingehalten werden:

- Die im Bereich Bregenzerweg I vorgesehene Umwidmung von FS/Lagerplatz zu Wohnen und wohnverträgliche Nutzung mit Schwerpunkt Gewerbe wird aus schalltechnischer Sicht kritisch gesehen, zumal in diesem Gebiet bereits schalltechnische Probleme bekannt sind, die noch gelöst werden müssen. Diese Fläche (0,13 ha) kann ausschließlich für moderate gewerbliche Zwecke (lärmarme Betriebe) genutzt werden.
- Bei nachfolgenden Bau- und Infrastrukturvorhaben ist eine naturverträgliche Ausführung erforderlich, um kumulative Umweltauswirkungen auf Flora, Fauna und die biologische Vielfalt in einem nicht erheblichen Ausmaß zu halten. Insbesondere ist eine naturverträgliche Verglasung und Beleuchtung erforderlich. Entsprechende Ausführungen sollten im REP ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die ausgewiesenen Flächen in den Bereichen Bregenzerweg II und Schmelzgasse teilweise beziehungsweise komplett in der HQ300-Überflutungsfläche befinden. Auch in den Bereichen Hugenberg und Tschütsch können technische Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich werden.

Hinsichtlich der Freizeiteinrichtung „Sport“ (Säwiesen-Platz) wird auf die parallel laufende Umweltprüfung verwiesen (IVe-410.17-37/2023).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

gez. Ing Andreas Grabher



stadthand

Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633

bregenz@stadthand.at
www.stadthand.at

Gemeinde Klaus **Räumlicher Entwicklungsplan (REP)**

Bericht zur Umwelterheblichkeitsprüfung

im Zuge der Umweltprüfung des Vorentwurfs des REP Klaus gemäß § 11a RPG

Verfasser:

stadthand Dipl.-Ing. Alfred Eichberger GmbH

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Luzian Burgstaller

Dipl.-Ing. Ulrich Blanda

Bregenz, 12.02.2024

Inhalt

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Aufgabenstellung und Vorgangsweise | 3 |
| 1.1 Festlegung des Untersuchungsinhaltes | 3 |
| 1.2 Vorgehensweise zur Identifizierung zu prüfender Flächen | 4 |
| 2. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 10a Abs. 3 RPG auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG..... | 7 |
| 2.1 Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf..... | 7 |
| 2.2 Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf: | 10 |
| 2.3 Die Festlegungen im Einzelnen | 11 |
| 2.3.1 Grafenwaldweg..... | 12 |
| 2.3.2 Huginfeld | 13 |
| 2.3.3 Sattelberg..... | 14 |
| 2.3.4 Tschütsch | 15 |
| 2.3.5 Bregenzerweg I | 17 |
| 2.3.6 Bregenzerweg II | 18 |
| 2.3.7 Schmalzgasse | 19 |
| 2.3.8 Leimbühel/Riedle | 20 |
| 2.4 Untersuchung der Kumulierungseffekte nach Schutzgütern | 21 |
| 2.4.1 Boden..... | 21 |
| 2.4.2 Gesundheit des Menschen, Bevölkerung..... | 22 |
| 2.4.3 Landschaft..... | 22 |
| 2.4.4 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora..... | 23 |
| 2.4.5 Wasser | 23 |
| 2.4.6 Luft, klimatische Faktoren | 23 |
| 2.4.7 Sachwerte, kulturelles Erbe..... | 23 |
| 3. Schlussfolgerung..... | 24 |

1. Aufgabenstellung und Vorgangsweise

1.1 Festlegung des Untersuchungsinhaltes

Gemäß § 11a RPG sind bei der Erstellung und Änderung eines Räumlichen Entwicklungsplanes die Bestimmungen zur Umweltprüfung (§§ 10a bis 10g RPG) sinngemäß anzuwenden.

Die Gemeinde Klaus verfügt bisher über kein geltendes bzw. bereits als Verordnung (als Räumlicher Entwicklungsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 RPG) kundgemachtes räumliches Entwicklungskonzept. Es handelt sich beim ggst. REP daher um eine Ersterstellung. Der REP ist somit in seiner Gesamtheit einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen.

Hinweis: Daher werden unter Kap. 2.3 auch jene Bereiche behandelt, für die aufgrund der Rahmenbedingungen keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend erfolgt eine Erstabschätzung der erforderlichen Bearbeitungstiefe:

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a RPG jedenfalls erforderlich ist:

| REP setzt Rahmen für Genehmigung von Vorhaben nach dem UVP-G 2000 (§ 10a Abs. 1 lit. a RPG). | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| trifft zu | trifft nicht zu | Begründung und Hinweise |
| | X | Es sind keine Vorhaben nach dem Bundes-UVP-G 2000 geplant oder bekannt, welche mit dem vorliegenden REP ermöglicht werden. |

| REP könnte Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen (§ 10a Abs. 1 lit. b RPG). | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| trifft zu | trifft nicht zu | Begründung und Hinweise |
| | X | In Klaus sind keine Europaschutzgebiete ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ ist durch die REP-Festlegungen nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf die in anderen Gemeinden festgelegten naturräumlichen Schutzgebiete, besonders Europaschutzgebiete, werden nicht erwartet. |

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a Abs. 2 RPG entfallen kann:

| REP wird lediglich geringfügig geändert (§ 10a Abs. 2 RPG). | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| trifft zu | trifft nicht zu | Begründung und Hinweise |
| | X | Im ggst. Fall erfolgt eine Ersterstellung des REP. |

| REP betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene (§ 10a Abs. 2 RPG). | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| trifft zu | trifft nicht zu | Begründung und Hinweise |
| | X | Regelungsinhalt des REP ist das gesamte Gemeindegebiet von Klaus. Der Tatbestand „betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes“ kann daher nicht ohne weitere Prüfung von vornherein für alle Änderungen geltend gemacht werden. |

| REP betrifft Nutzung, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden (§ 2 iVm § 3 Abs. 1 lit. f VO für Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind). | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| trifft zu | trifft nicht zu | Begründung und Hinweise |
| | X | Eine Umweltprüfung für einen Landesraumplan, den das REP umsetzt, liegt nicht vor. |

Die Erstabschätzung gemäß den obigen Kriterien gelangt zum Ergebnis, dass der REP gemäß § 10a Abs. 3 RPG einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Diese hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu erfolgen.

1.2 Vorgehensweise zur Identifizierung zu prüfender Flächen

Gemäß Auskunft der Abt. Raumplanung (Abstimmungstermin zur Umweltprüfung REP Fußach am 10.6.2020 im Landhaus) sind nur exakt abgegrenzte Festlegungen in der Plandarstellung auf ihre Umwelterheblichkeit zu prüfen. Symbol-Festlegungen in ungefähre Lage und textliche Festlegungen werden mangels Detailierung und damit fehlender Abschätzbarkeit der Umwelterheblichkeit nicht geprüft. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit dieser vorerst allgemeinen Festlegungen erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, sobald detailliertere Planfestlegungen erfolgen, dh. Standort sowie Inanspruchnahme von Ressourcen im Sinne des Anhang II der RL 2001/42/EG, 1. Punkt abschätzbar sind.

In der nachfolgenden Plandarstellung werden die auf ihre Umwelterheblichkeit zu prüfenden Festlegungen des REP-Zielplanes identifiziert. Geprüft werden Flächen, wo der Siedlungsrand gemäß REP-Vorentwurf vom 20.06.2023 über die rechtsgültige Bauflächenwidmung (Stand: 10.07.2023) hinausgeht, dh. wo der REP künftig Bauflächenerweiterungen ermöglicht. Betreffend Anlagen, welche die Widmung Freifläche Sondergebiet erfordern, ist festzustellen, dass der REP hier weder konkrete Erweiterungen noch konkrete neue Festlegungen vorsieht. Relevante Summen- oder Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Änderungen, welche erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen, sind nicht zu erkennen.

Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan (REP)
Differenzplan

Vergleich des Siedlungsrandes lt. REP-Vorentwurf
(Stand: 20.06.2023) und geltende Flächenwidmung.

Übersicht - Ausschnitt West



Festlegungen gemäß REP-Vorentwurf

- Mittelfristiger Siedlungsrand
- Rücknahme von Baufläche, Bauerwartungsfläche prüfen

Widmungsflächen

- Baufläche Kerngebiet
- Baufläche Wohngebiet
- Bauerwartungsfläche Wohngebiet
- Baufläche Mischgebiet

Ersichtlichmachungen

- Gewässer
- Forstwirtschaftliche Flächen
- Straße

Zu prüfende Festlegungen gemäß REP-Vorentwurf

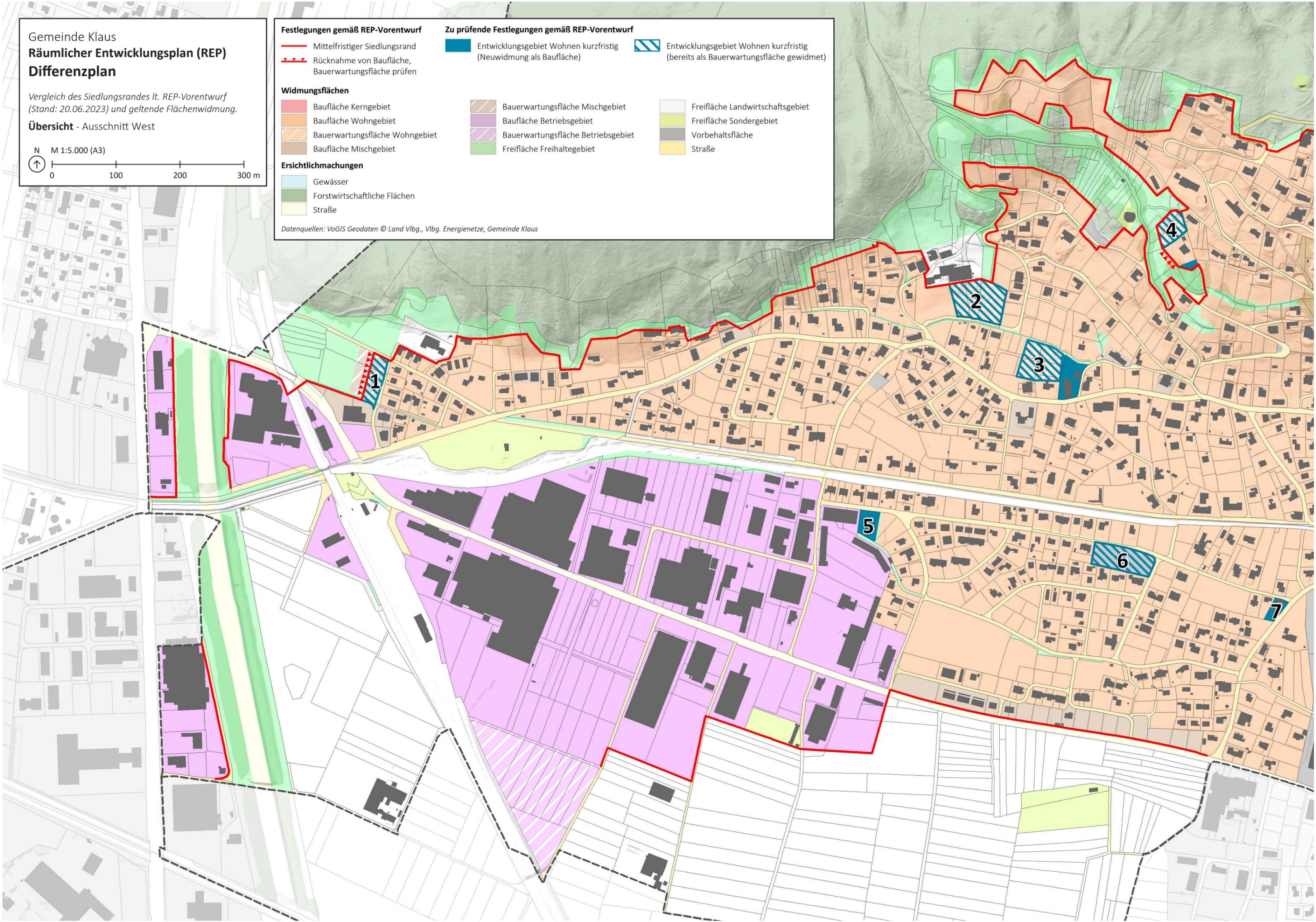
- Entwicklungsgebiet Wohnen kurzfristig (Neuwidmung als Baufläche)

- Bauerwartungsfläche Mischgebiet
- Baufläche Betriebsgebiet
- Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet
- Freifläche Freihaltegebiet

- Entwicklungsgebiet Wohnen kurzfristig (bereits als Bauerwartungsfläche gewidmet)

- Freifläche Landwirtschaftsgebiet
- Freifläche Sondergebiet
- Vorbehaltsfläche
- Straße

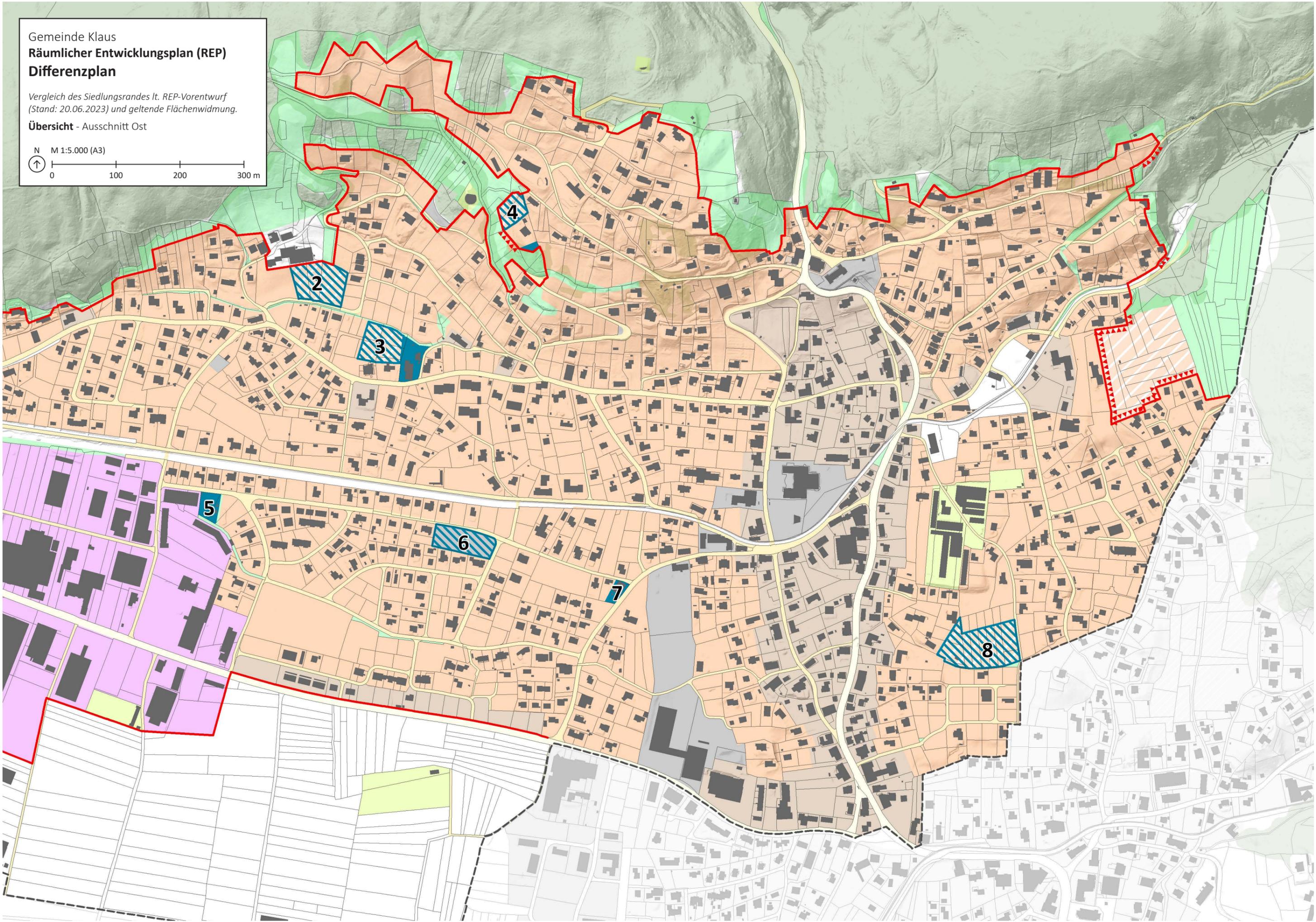
Datenquellen: VoGIS Geodaten © Land Vlb., Vlb. Energienetze, Gemeinde Klaus



Gemeinde Klaus
Räumlicher Entwicklungsplan (REP)
Differenzplan

Vergleich des Siedlungsrandes lt. REP-Vorentwurf
(Stand: 20.06.2023) und geltende Flächenwidmung.

Übersicht - Ausschnitt Ost



2. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 10a Abs. 3 RPG auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG

Hinsichtlich der Merkmale und Kriterien über die voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nach Anhang II der RL 2001/42/EG (kursiver Text = Zitat aus dem Anhang II) ist festzustellen:

2.1 Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst.*

Gemäß § 11 Abs. 1 RPG richtet sich der REP an die Gemeinde als Grundlage für Planungen und Maßnahmen nach dem 3. RPG-Hauptstück, dh. der REP bildet die Grundlage insbesondere für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Der REP ist damit als strategisches Planungsinstrument in der Planungshierarchie dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan übergeordnet.

Die Gemeinde Klaus verfügt über einen rechtsgültigen Flächenwidmungsplan, einen Gesamtbebauungsplan und mehrere Bebauungspläne für Teilbereiche des Siedlungsgebiets.

Relevante Festlegungen im aktuellem REP-Vorentwurf vom 20.06.2023 sind:

- Der mittelfristige Siedlungsrand gemäß REP-Vorentwurf folgt weitgehend den Außengrenzen der rechtsgültigen Bauflächen-Widmungen; lediglich in drei Bereichen ermöglicht der REP eine Ausweitung der Bauflächengrenzen nach außen (siehe Kap. 2.3.1, 2.3.2 & 2.3.4).
- Die aktuelle Bauflächengrenze gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan, hin zum Ried wird gehalten. Nicht als Grünzone festgelegte Flächen außerhalb der Bauflächengrenze werden damit als Freiraum (Landschaftsraum Ried) und bedeutende landwirtschaftliche Flächen erhalten.
- Kleinräumige Abrundungen von Bauflächen bis 200 m² über den mittelfristigen Siedlungsrand hinaus sind gemäß REP-Vorentwurf nur nach einer positiven raumplanungsfachlichen Beurteilung möglich. Mit dieser Vorgabe werden erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

- Im Bereich der bestehenden Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet bzw. im Bereich zwischen Autobahn A14 und Bahnlinie wird im REP-Vorentwurf kein Siedlungsrand festgelegt. Die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets an der Treietstraße und an der L190 soll regional abgestimmt erfolgen. Rahmenbedingungen sollen grenzüberschreitend im Rahmen der Regionalplanungsgemeinschaft abgestimmt und formuliert werden. Im REP-Vorentwurf sind Positionen, die die Gemeinde Klaus in die regionale Diskussion einbringen will, formuliert (z.B. Standortverträglichkeit, Flächeneffizienz, Nutzung von Bauflächenreserven vor Neuwidmung, hohe Umwelt- und Energiestandards). Sollten in Folge dieser Planungen Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Klaus angedacht werden, werden diese Änderungen auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen sein.
 - Westlich des „Grafwaldwegs“ soll die bestehende Bauerwartungsfläche tw. zurückgenommen und die Entwicklung auf eine Bautiefe beschränkt werden.
 - Im Bereich „Gardis“ soll der Bauflächenrand gehalten und die bestehende Bauerwartungsfläche zurückgenommen werden.
 - Im Bereich „Im Tobel“ soll eine kleinräumige Rücknahme der bestehenden Bauflächen, die im Bereich von roten Gefahrenzonen entlang des Klausbachs (lt. WLV) zu liegen kommen, geprüft werden.
 - Die innerörtlichen Freiflächen im Hangbereich sowie im Bereich „Im Tobel“ sind im der Zielplan als „Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum“ bzw. als „Grünzug/-verbindung“ festgelegt. Sie sollen erhalten bleiben.
 - Wichtige Grünverbindungen (z.B. FF-Streifen zwischen Bebauung und Gewässer) sind im Zielplan als „Grünzug/Grünverbindung“ dargestellt und sollen erhalten bleiben bzw. bei der Entwicklung von Entwicklungsgebieten berücksichtigt und erhalten werden.
 - Festlegungen, die eine Nutzungsintensivierung auf bereits als Baufläche gewidmeten Flächen ermöglichen, sieht der REP-Vorentwurf nicht vor.
 - Die im Zielplan als „Ortskern“ dargestellten Bereiche umfassen für das Dorfleben relevante öffentliche und private Versorgungseinrichtungen. Die Flächen sind rechtsgültig größtenteils als Baufläche Mischgebiet (BM), tw. mit Vorbehalt, gewidmet. Auf der bestehenden Situation wird damit aufgebaut.
 - Größere Entwicklungsgebiete sollen gemäß REP-Vorentwurf nach einem Gesamtkonzept entwickelt werden.
 - Anlagen, welche die Widmung Freifläche-Sondergebiet erfordern, sind im REP-Vorentwurf hier keine neuen Festlegungen vorsieht.
- Hinweis: Sollten neue Widmungen als Freifläche Sondergebiet außerhalb des Siedlungsrandes lt. Zielplan angedacht werden, sind diese gesondert auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen.*

- Gemäß REP-Vorentwurf sollen die bestehenden Bebauungspläne überprüft, adaptiert und ergänzt werden. Gemäß REP-Vorentwurf werden damit insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Stärkung eines ökologischen und energieeffizienten Bauens
 - Klimawandelanpassung (z.B. Begrünung, Versickerung)
 - Verträgliche und qualitätsvolle Verdichtung des Siedlungsgebietes (sparsame Nutzung von Grund und Boden bei gleichzeitigem Erhalt des Dorfcharakters)
 - Erhöhung der Qualität von Bauprojekten hinsichtlich, Architektur, Freiraumplanung und Erschließung
 - Schutz des Orts-/Landschaftsbildes (insbesondere in der Hangzone, z.B. Begrenzung der Dichte, Erhalt von Freiräumen)
 - Erhalt von Freiflächen/Begleitgrün entlang von Gewässern
 - Aufwertung von Straßenräumen (Straßenraumgestaltung insbesondere im Zentrum)
- Aufgrund der im REP-Vorentwurf formulierten Ziele sind Bebauungsplan-Änderungen die erhebliche Umweltauswirkungen auslösen können, nicht zu erwarten. Eine grenzüberschreitende Betrachtung und Abstimmung mit der Gemeinde Weiler wird gemäß REP-Vorentwurf angestrebt.

Die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Umwelterwägungen sind zentrale Planungsgrundlage bei der REP-Erstellung. Der REP greift die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) auf und verfolgt deren Umsetzung auf lokaler Ebene. Der REP unterstützt und fördert damit eine nachhaltige Entwicklung.

Die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme

Speziell in Klaus zu beachtende Umweltprobleme sind nicht bekannt. Allgemeinen Umweltproblemen wie Ressourcenverbrauch, Bodenversiegelung oder Klimawandel-Folgen begegnet der REP durch das Aufgreifen der Ziele der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel Nr. 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“.

2.2 Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
- *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
- *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB. bei Unfällen);*
- *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*

Durch den REP-Vorentwurf wird lediglich eine sehr geringfügige Entwicklung nach außen ermöglicht (siehe Kap. 2.3). Auswirkungen über das mit der rechtsgültigen Flächenwidmung bereits zulässige Maß hinausgehen, sind damit gleichfalls gering.

Der REP-Vorentwurf sieht vielmehr folgende Ziele und Maßnahmen vor:

- Forcierung der Siedlungsentwicklung nach innen (Innenentwicklung);
- Auswirkungen künftiger Baumaßnahmen auf den bereits gewidmeten Baufläche möglichst geringhalten (z.B. Geringhaltung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, Klimawandelanpassung, Absicherung hochwertiger Freiraumentwicklung, Erhalt des Ortsbildes);
- Landschaftsraum erhalten (z.B. Riedfläche, Hangbereiche);
- Naturräume und ökologisch bedeutende Flächen schützen und weiterentwickeln (z.B. Erhalt von Grünverbindungen, Abstand zu Bächen und Gräben, Erhalt Orts- und Landschaftsbild prägender Elemente, Erhalt innerörtlicher Freiräume);
- Herangehensweisen umsetzen, welche helfen den Umweltzustand zu verbessern (z.B. Reduktion des Ressourcenverbrauchs durch regionale Kooperation, Förderung sanfter Mobilität).

Die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

- *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
- *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
- *intensive Bodennutzung.*

Besondere im REP zu beachtende natürliche Merkmale, kulturelles Erbe oder Umweltprobleme hervorgerufen durch die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten sind in Klaus nicht bekannt. Die Intensität der Bodennutzung ist durch den rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan geregelt. Der ggst. REP-Vorentwurf ermöglicht nur in acht Bereichen eine Umwidmung in Baufläche; davon liegen nur drei Bereiche am Rand des Siedlungsgebietes. In Folge der geringen Größe der Entwicklungsgebiete und der Ziele und Vorgaben im REP-Vorentwurf sind keine wesentlichen Veränderungen der Standortumgebung erwarten.

Die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

National, gemeinschaftlich oder international geschützte Gebiete oder Landschaften bestehen in der Gemeinde Klaus nicht.

2.3 Die Festlegungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche, wo durch die Festlegung des mittelfristigen Siedlungsrandes die Ausweisung neuer Bauflächen ermöglicht wird, beschrieben.

In den jeweiligen Planausschnitten sind die Bauflächenwidmung gemäß aktuell gültigem Flächenwidmungsplan (lt. Vogis, Stand 10.07.2023), der mittelfristige Siedlungsrand gemäß REP-Vorentwurf sowie die daraus resultierenden „Entwicklungsgebiete“ dargestellt.

Legende Planausschnitte:

Festlegungen gemäß REP-Vorentwurf

-  Mittelfristiger Siedlungsrand
-  Rücknahme von Baufläche, Bauerwartungsfläche prüfen
-  Grünzug, -verbindung
-  Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum

Zu prüfende Festlegungen gemäß REP-Vorentwurf

-  Entwicklungsgebiet Wohnen kurzfristig (Neuwidmung als Baufläche)
-  Entwicklungsgebiet Wohnen kurzfristig (bereits als Bauerwartungsfläche gewidmet)

Gefahrenzonen WLW

-  Brauner Hinweisbereich

Widmungsflächen

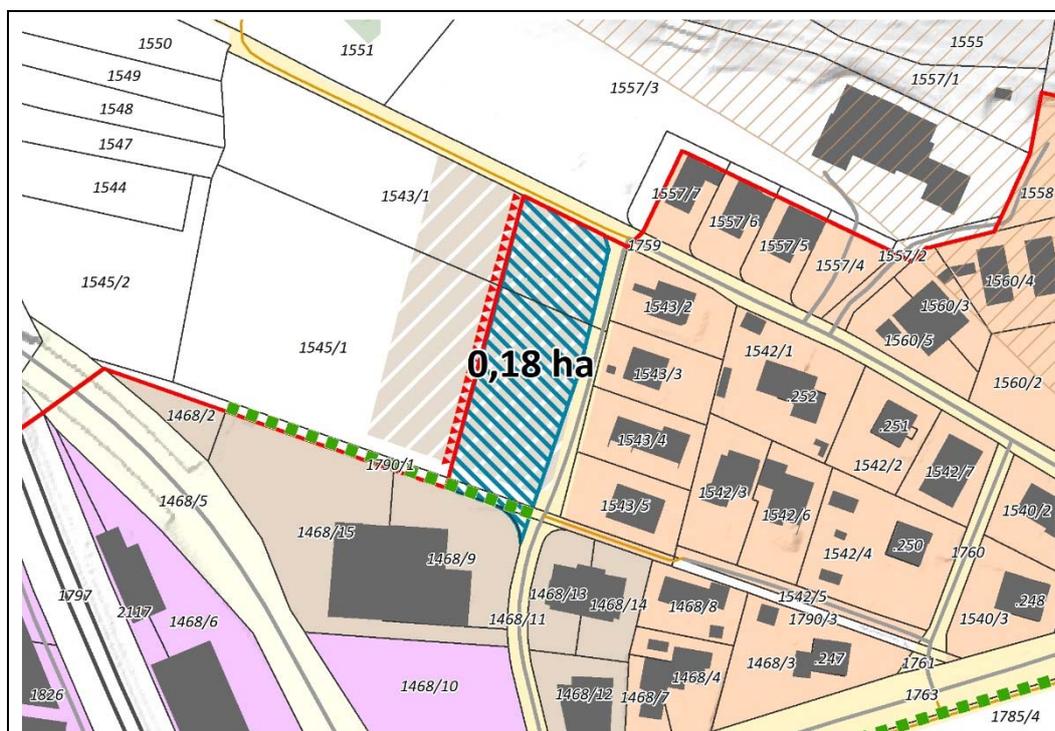
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Baufläche Kerngebiet |  Bauerwartungsfläche Mischgebiet |  Freifläche Landwirtschaftsgebiet |
|  Baufläche Wohngebiet |  Baufläche Betriebsgebiet |  Freifläche Sondergebiet |
|  Bauerwartungsfläche Wohngebiet |  Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet |  Vorbehaltsfläche |
|  Baufläche Mischgebiet |  Freifläche Freihaltegebiet |  Straße |

Ersichtlichmachungen

-  Gewässer
-  Forstwirtschaftliche Flächen
-  Straße

Datenquellen: VoGIS Geodaten @ Land VlbG., VlbG. Energienetze, Gemeinde Klaus

2.3.1 Grafenwaldweg



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

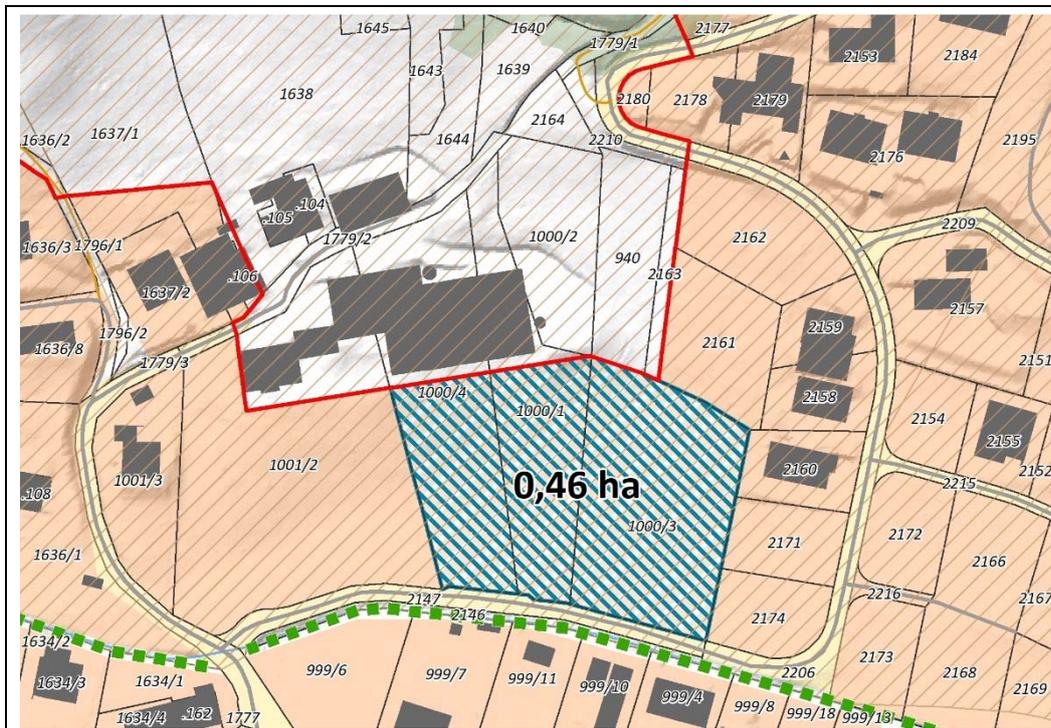
Westlich des Grafenwaldwegs wird mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ eine Ausweitung des Siedlungsgebietes im Ausmaß von rd. 0,18 ha ermöglicht. Die ggst. Fläche ist lt. geltendem Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche Mischgebiet gewidmet. Die Siedlungserweiterung soll auf maximal eine Bautiefe westlich des Weges beschränkt, dh. rund die Hälfte der Bauerwartungsflächen zurückgenommen werden.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die Fläche umfasst rd. 0,18 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert. Die bestehende Grünverbindung zwischen Entwicklungsgebiet und südlich angrenzendem Betriebsgebiet soll erhalten werden und ist im REP-Zielplan als „Grünzug/-verbindung“ festgelegt.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.3.2 Hugenfeld



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltpflichtprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

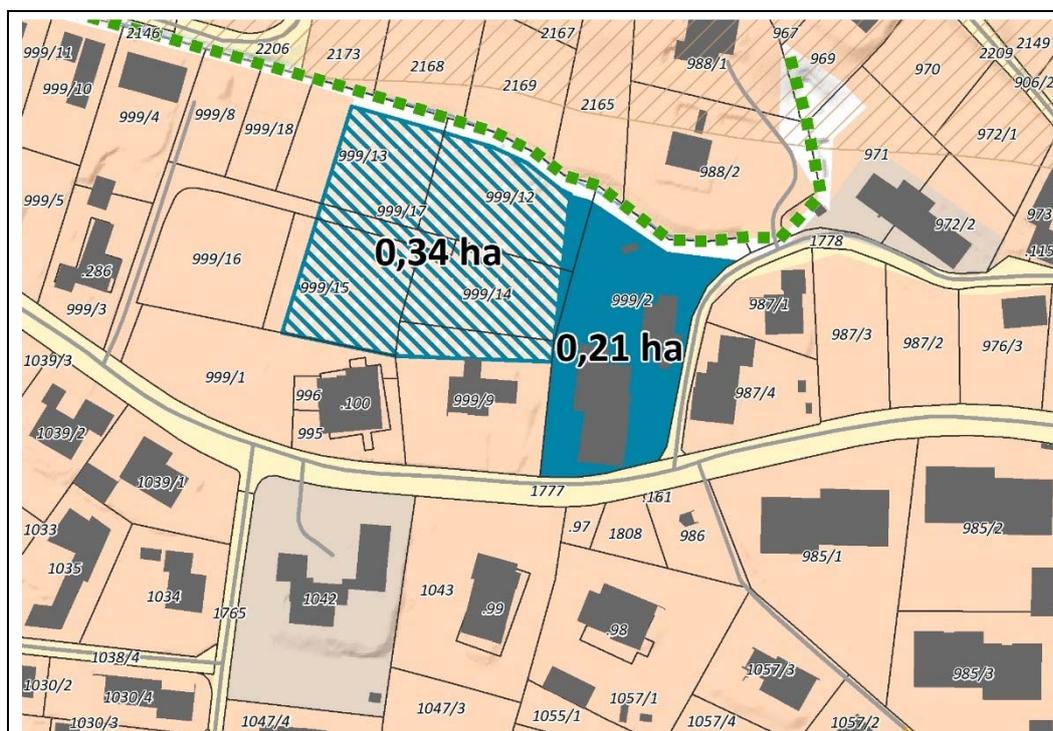
Nördlich angrenzend an die Straße Hugenfeld wird mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen“ die Umwidmung einer im geltenden Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche ermöglicht. Die Fläche hat ein Ausmaß von rd. 0,46 ha und ist von drei Seiten mit rechtmäßig gewidmeten Bauflächen umgeben.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltpflichtprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtmäßigem Flächenwidmungsplan an. Die Fläche umfasst rd. 0,46 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltpflichtprüfung kann daher entfallen.

2.3.3 Sattelberg



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpenregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP ermöglichtes innerörtliches Entwicklungsgebiet:

Im Bereich der Straße Sattelberg wird durch die Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen“ die Umwidmung von Bauerwartungsfläche Wohngebiet bzw. Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche im Ausmaß von insgesamt 0,55 ha ermöglicht. Die Fläche in integrierter Lage ist allseitig von bestehenden, teilweise bereits bebauten Bauflächen umgeben. Das Gst.-Nr. 999/2 selbst ist ebenfalls bereits bebaut.

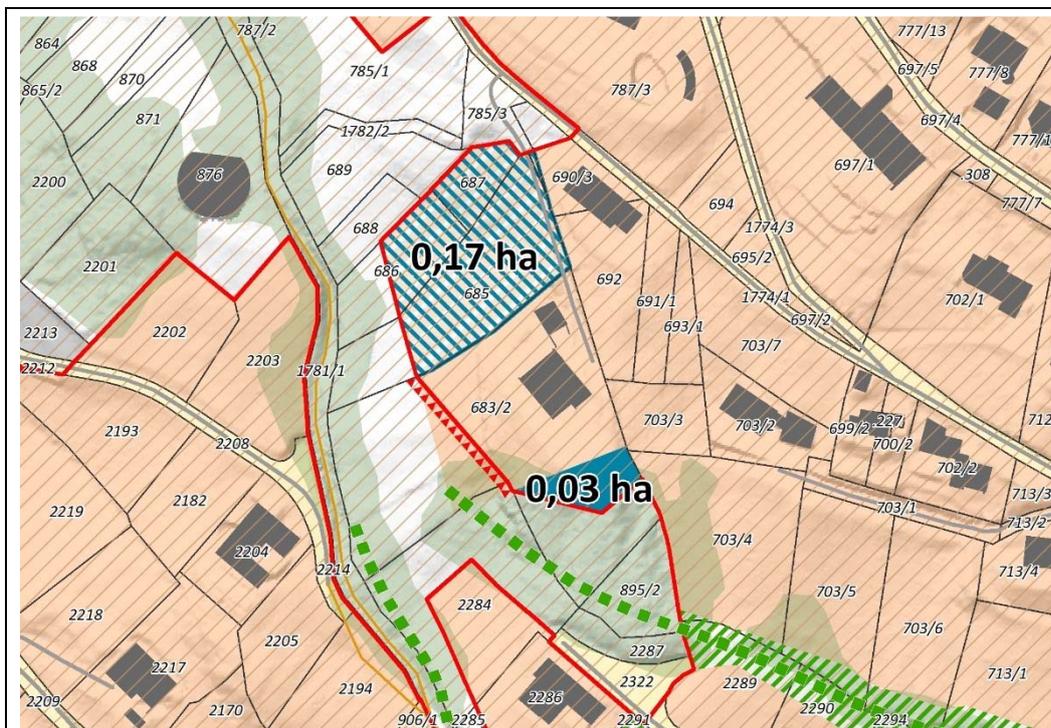
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Siedlungsråder bis zu 4 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen, welche gemeinsam einen Bauflächeneinschluss bilden, umfassen rd. 0,55 ha und liegen damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Der nördlich an das Entwicklungsgebiet angrenzende Moosbrunnenbach ist im REP-Zielplan als „Grünzug/-verbindung“ festgelegt und soll freigehalten werden. Der gemäß Flächenwidmungsplan bereits als Freifläche Freihaltegebiet gewidmete Pufferstreifen bleibt erhalten

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.3.4 Tschütsch



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Bereich Tschütsch wird an einer Stelle mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen“ die Umwidmung der bestehenden Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche im Ausmaß von rd. 0,17 ha ermöglicht.

An einer zweiten Stelle wird eine Bauflächenarrondierung im Ausmaß von rd. 0,03 ha ermöglicht. Im Gegenzug soll hier die Baufläche Wohngebiet an der westlichen Seite in etwa dem gleichen Ausmaß zurückgenommen werden. Damit soll eine bessere Bebaubarkeit von Gst.-Nr. 683/2 geschaffen und gleichzeitig das Freihalten der quer zum Hang verlaufenden Freiflächenzäsur im Hangbereich abgesichert werden. Ein Entwurf zur Flächenwidmungsplanänderung vom 1.12.2022 liegt vor (siehe Plandarstellung unten).

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

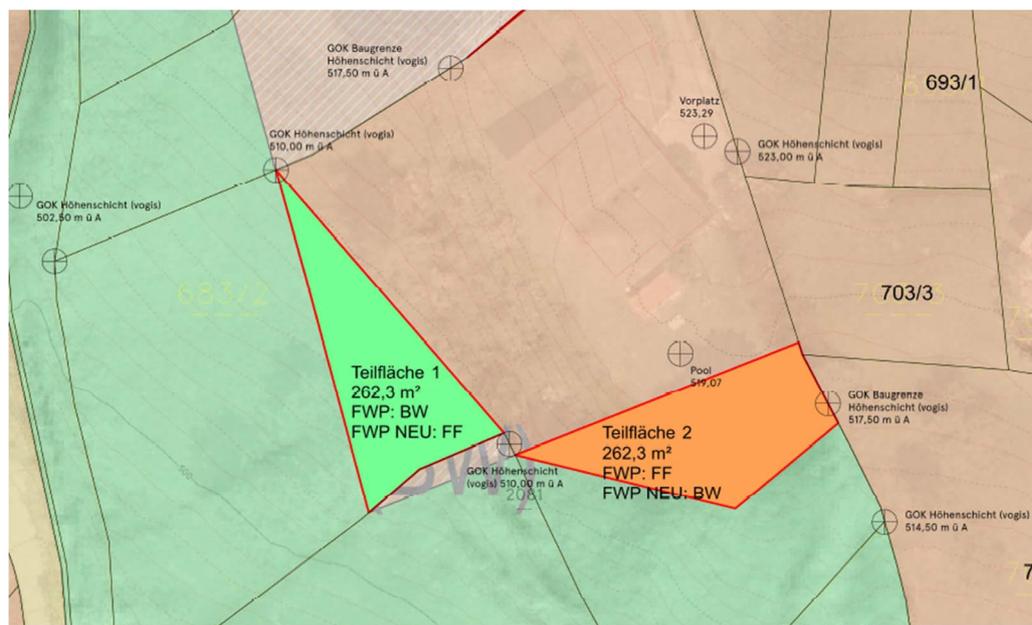
Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem

Flächenwidmungsplan an. Die Flächen umfassen insgesamt rd. 0,20 ha und liegen damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Auf beiden Bauplätzen soll auf Ebene des Bebauungsplans eine Baulinie festgelegt werden, um eine Bebauung im westlichen Bereich der Bauflächen zu vermeiden und die Freiflächenzäsur zu erhalten.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

Entwurf Flächenwidmungsplanänderung Gst.-Nr. 683/2:



LEGENDE

— Geltungsbereich

WIDMUNG

■ BW Baufläche Wohngebiet

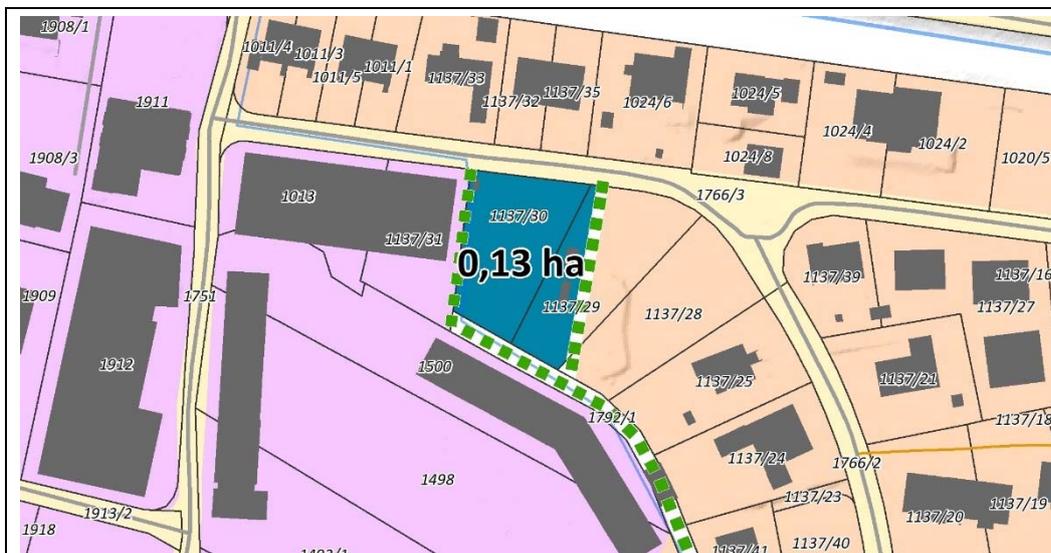
■ (BW) Bauerwartungsfläche Wohngebiet

■ FF Freifläche Freihaltegebiet

■ Straßen, Bahn

Quelle: Gemeinde Klaus, Salzmann Raumplanung Architektur

2.3.5 Bregenzerweg I



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLVL sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLVL: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Bereich des Bregenzerweges (Gst.-Nr. 1137/29, 1137/30) wird im Umfeld des bestehenden Betriebsgebiets mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen“ und der zusätzlichen Festlegung „Schwerpunkt Gewerbe“ die Umwidmung der bestehenden Freiflächen Sondergebiet – Lagerplatz in Baufläche ermöglicht. Die Fläche liegt in integrierter Lage, grenzt allseitig an bestehende Baufläche Betriebsgebiet bzw. Wohngebiet an und hat ein Ausmaß von rd. 0,13 ha.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

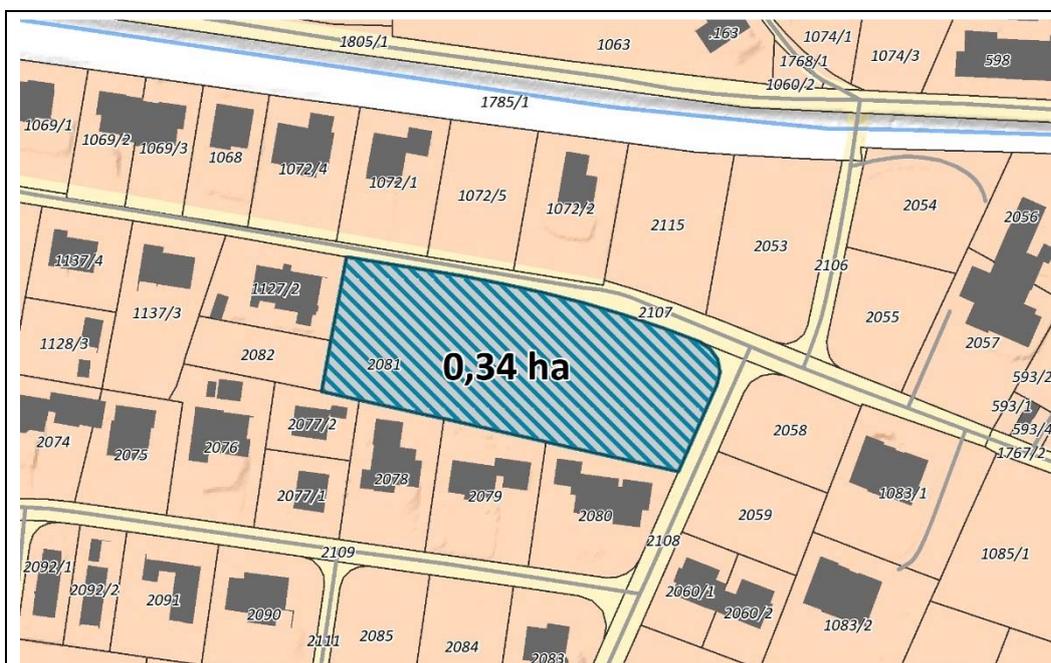
Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu 4 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche, welche einen Bauflächeneinschluss bildet, umfasst rd. 0,13 ha und liegt damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Der Verlauf des in diesem Abschnitt verrohrten Mühlbach ist im REP-Zielplan als „Grünzug/-verbindung“ festgelegt. Bei einer Entwicklung soll auf diesen Rücksicht genommen werden (z.B. Öffnung des Gewässers prüfen). Auch östlich der Fläche soll durch die Festlegung „Grünzug, -verbindung“ ein Puffer zur angrenzenden Baufläche Wohngebiet erhalten werden.

Gemäß REP ist auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten (z.B. Lärm-/Schallbelastungen) zu achten, insbesondere im ggst. Übergangsbereich Betriebsgebiet-Wohngebiet.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.3.6 Bregenzerweg II



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLV sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpenregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLV: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

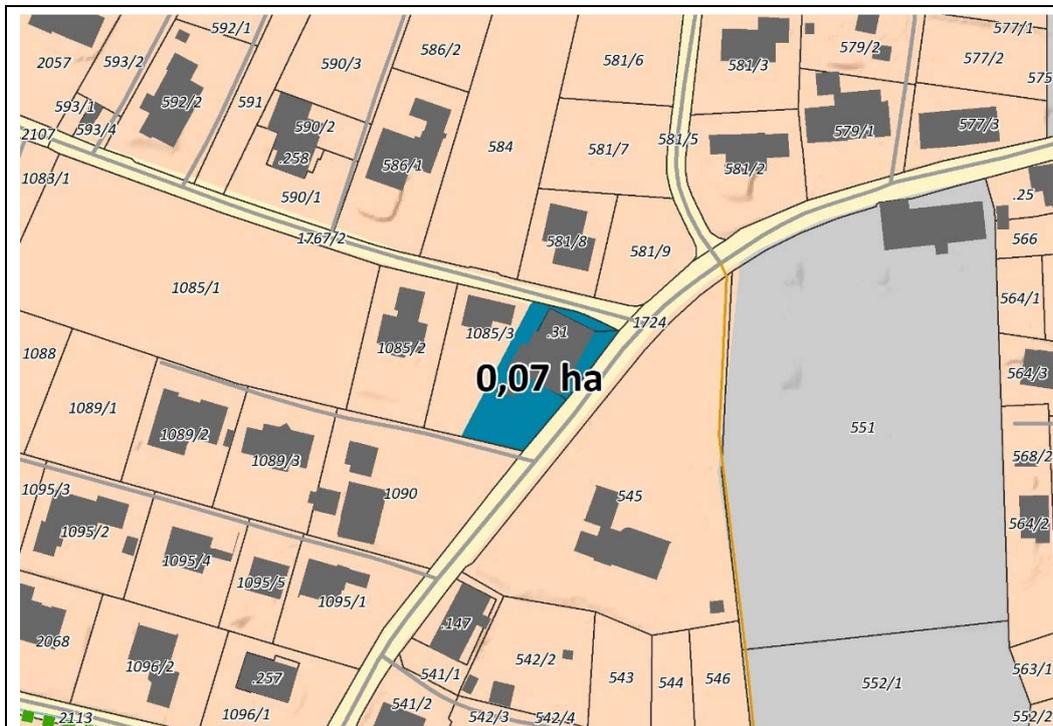
Am Bregenzerweg, im Kreuzungsbereich der Straße Gugger Nußbaum (Gst.-Nr. 2081), wird mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ die Umwidmung einer bestehenden Bauerwartungsfläche Wohngebiet im Ausmaß von rd. 0,34 ha ermöglicht. Für die ggst. Fläche ist lt. geltendem Flächenwidmungsplan ein Vorbehalt für gemeinnützigen Wohnbau ausgewiesen. Im REP-Zielplan ist dementsprechend auf der ggst. Fläche die Festlegung „Gemeinbedarfseinrichtung (Planung) – gemeinnütziger Wohnbau“ festgelegt. Die Fläche liegt in integrierter Lage und grenzt allseitig an bestehende Bauflächen an.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu 4 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche, welche einen Bauflächeneinschluss bildet, umfasst rd. 0,34 ha und liegt damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.3.7 Schmalzgasse



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

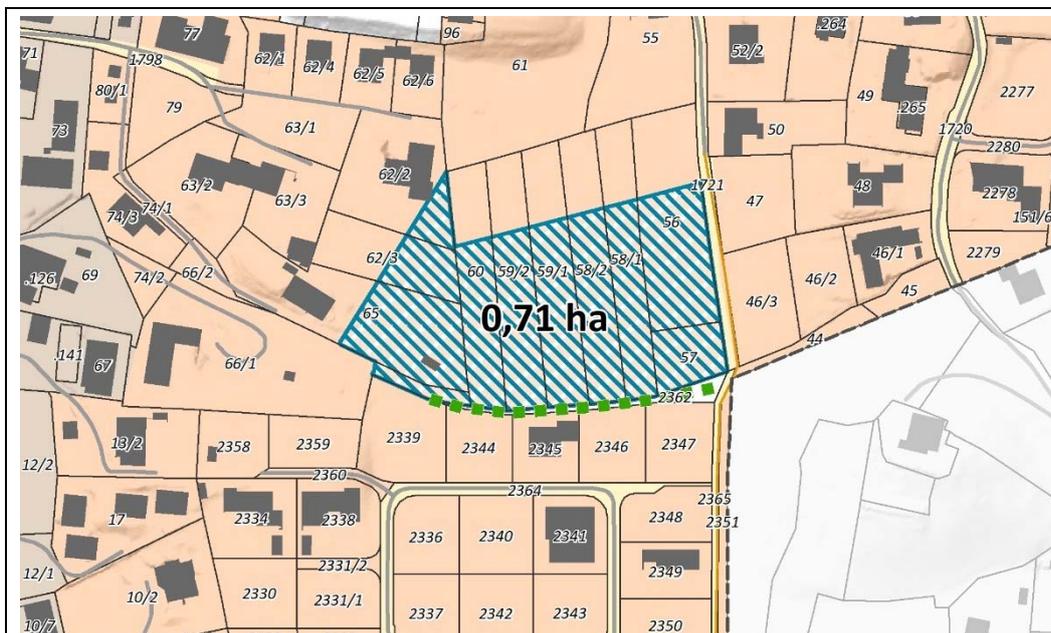
Im Kreuzungsbereich Bregenzerweg-Schmalzgasse (Gst.-Nr. 31) wird mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ eine Bauflächenwidmung im Ausmaß von rd. 0,07 ha ermöglicht. Die ggst. Fläche grenzt allseitig an bestehende Bauflächen an, ist lt. geltendem Flächenwidmungsplan als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet und ist bereits bebaut.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu 4 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche, welche einen Bauflächeneinschluss bildet, umfasst rd. 0,07 ha und liegt damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.3.8 Leimbühel/Riedle



Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLV sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß WRG |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLV: Rote GFZ, Brauner Hinweisbereich intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |
| <input type="checkbox"/> Auwald | |
| <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Siedlungsgebiet östlich der Walgaustraße (L50), hauptsächlich geprägt durch Wohnnutzung, wird mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ die Umwidmung der bestehenden Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche im Ausmaß von rd. 0,71 ha ermöglicht. Die Fläche grenzt allseitig an bestehende Bauflächen an, liegt in Zentrumsnähe und in Nähe zur Gemeindegrenze zu Weiler. Der Bereich auf Weiler Gemeindegebiet ist ebenfalls als Baufläche Wohngebiet ausgewiesen. Gemäß REP-Vorentwurf ist für das ggst. Entwicklungsgebiet eine Entwicklung nach Gesamtkonzept vorgesehen (z.B. Berücksichtigung von Wegverbindungen). Mit der Festlegung „Grünzug/-verbindung“ südlich der Fläche wird der Erhalt einer Grünverbindung verfolgt. Diese ist im Rahmen des Gesamtkonzepts zu berücksichtigen.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Siedlungsränder bis zu 4 ha ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche, welche einen Bauflächeneinschluss bildet, umfasst rd. 0,71 ha und liegt damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine strategische Umweltprüfung kann daher entfallen.

2.4 Untersuchung der Kumulierungseffekte nach Schutzgütern

Zu prüfen ist nun noch, ob Summenwirkungen – sogenannte Kumulierungseffekte – zwischen den einzelnen Festlegungen bestehen und ob davon erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vorhabens- und situationsbedingt sind hier der Flächenverbrauch und damit verbundenen Themen wie Verlust von Bodenfunktionen, Lebensraumverlust etc. anzusprechen.

2.4.1 Boden

Der anhaltende Bodenverbrauch/Bodenversiegelung stellt ein aktuelles und zukünftiges Umweltproblem dar. Österreichweit nennt das ÖREK 2030 das Ziel, die tägliche Flächeninanspruchnahme von aktuell über 10 ha (davon ca. 40% versiegelt) auf 2,5 ha (bzw. langfristig auf „Netto-Null“) zu beschränken. In einem Abstimmungsgespräch mit der Abteilung Umwelt und Klimaschutz (Herr Andreas Grabher) mit stadtland am 9.9.2021 wurde festgestellt, dass es österreichweit an Methoden zur Beurteilung erheblichen Bodenverbrauchs mangelt. Vorgaben in welchen Umfang (räumlich, zeitlich) Flächen zur Beurteilung des Bodenverbrauchs zu kumulieren sind, fehlen. Absolute Schwellenwerte ohne Bezug zu Gemeindegröße/-struktur sind unzureichend.

Der REP-Vorentwurf setzt sich die Entwicklung nach innen und einen sorgsamen Umgang mit dem Boden zum Ziel. Vorgaben zum Halten des Siedlungsrandes begrenzen den Bodenverbrauch.

Zusätzliche Baufläche wird auf rd. 2,6 ha ermöglicht. Diese 2,6 ha bedeuten eine Ausweitung der bisherigen gewidmeten Bauflächen (124,2 ha) um rd. +1,7%. Rd. ein Zehntel davon betrifft bereits bebaute Flächen. Werden nur die unbebauten Erweiterungsflächen (2,4 ha) betrachtet, reduziert sich die Ausweitung der bisherigen gewidmeten Bauflächen auf +1,5%. Rd. 2,2 ha der Erweiterungsflächen sind bereits als Bauerwartungsflächen gewidmet.

Es ist nicht anzunehmen, dass diese Flächen innerhalb der 10- bis 15-jährigen Gültigkeit des REP auch tatsächlich und vollständig bebaut und/oder komplett versiegelt werden. Auch Gartenflächen können Bodenfunktionen (zB. Wasserrückhalt/Grundwasseranreicherung ...) weiterhin übernehmen. Eine Ausweitung der Bauflächen um +1,5% wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Im REP-Vorentwurf setzt sich die Gemeinde Klaus unter anderem die Innenentwicklung, das Halten der Siedlungsränder, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Nutzung von Altbestand als Ziele. Infolgedessen sieht der REP-Vorentwurf die Prüfung der Rücknahme von rd. 1,95 ha Bauerwartungsflächen vor.

Bilanz: bestehende und durch das REP ermöglichte neue Bauflächen

(Flächenangaben in ha)

| | | Wohnen und wohn- verträgliche Nutzung (BM, BW inkl. V) | Betriebsgebiet (BB) | Insgesamt |
|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Widmungsbestand | Baufläche | 124,2 ha | 33,8 ha | 158,0 ha |
| Baufläche lt. FWP | | | | |
| Entwicklungsgebiet | Summe | 2,6 ha | - | 2,6 ha |
| lt. REP-Vorentwurf | <i>davon bebaut/genutzt</i> | <i>0,2 ha</i> | - | <i>0,2 ha</i> |
| <i>(künftig mögliche</i> | <i>davon unbebaut/ungenutzt</i> | <i>2,4 ha</i> | - | <i>2,4 ha</i> |
| <i>Bauflächenwidmungen)</i> | <i>davon Bauerwartungsfläche</i> | <i>2,2 ha</i> | - | <i>2,2 ha</i> |
| Zunahme Bauflächen | absolut | + 2,1% | + 0,0% | + 1,7% |
| <i>im Verhältnis zu den bereits</i> | Exkl. bereits bebauter Flächen | + 1,9% | + 0,0% | + 1,5% |
| <i>gewidmeten Bauflächen</i> | | | | |

2.4.2 Gesundheit des Menschen, Bevölkerung

Die Festlegungen im REP-Vorentwurf ermöglichen eine Ausweitung von Wohnen und wohnverträglichen Nutzungen um lediglich rd. 1,5% (s.o.). Davon ist kein größerer Entwicklungsimpuls (z.B. Bevölkerungsentwicklung) zu erwarten. Aus Sicht der Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung ggf. problematische Nutzungen (z.B. Betriebsgebietsentwicklung) werden nicht ermöglicht. Gemäß REP ist vor allem im Übergangsbereich zwischen Betriebsgebiet-Wohngebiet auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten zu achten. Dies soll durch eine gesamtheitliche Betrachtung und integrierte Planung erfolgen. Relevante Kumulierungseffekte auf die Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung sind daher nicht zu erkennen.

2.4.3 Landschaft

Der REP-Vorentwurf sieht nur geringfügige Erweiterungen des bestehenden Siedlungsgebietes nach außen, dh. in die Landschaft, vor. Alle Erweiterungen grenzen an den bestehenden Bauflächenrand an. Günstig einzuschätzen ist auch der Umstand, dass nicht eine große Erweiterung, sondern kleinteilige Bauflächenabrundungen und -ergänzungen ermöglicht werden. Vorrangig wird die Entwicklung innerörtlicher Reserven ermöglicht.

Zudem werden Vorgaben zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsflächen, dh. Erhalt der Freiflächen im Ried, zum Erhalt der unverbauten Hangbereiche sowie innerörtlicher Freiräume (z.B. „Grünachse Klausbach“, Bereich „Im Tobel“) getroffen. Im REP-Zielplan werden diese Ziele durch nachstehende Festlegungen umgesetzt:

- „Hochwertiges Landschaftsbild“ im Hangbereich
- „Grünzug/-verbindung“ entlang von Gewässern und Freiraumachsen
- „Innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum“, der erhalten werden sollen
- „Mittelfristiger Siedlungsrand“ weitgehend entlang der bestehenden Bauflächengrenze

Kumulierungseffekte, die den Landschaftseindruck in der Gemeinde erheblich negativ verändern, sind daher nicht zu erwarten.

2.4.4 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Geschützte Gebiete oder im Zuge der Biotop-Inventar und Biotopverbunderhebung ermittelten sensible Gebiete sind von den REP-Festlegungen nicht betroffen. Erweiterungen auf Biotopflächen gemäß Biotopinventar des Landes Vorarlberg werden durch den REP nicht ermöglicht. Kumulierungseffekte auf diese sensiblen Gebiete sind nicht zu erwarten.

Die rd. 2,4 ha Entwicklungsgebiet, welche bisher unbebaute Flächen betreffen, ermöglichen wie oben angeführt eine Ausweitung der bisherigen Bauflächen um rd. +1,5%. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass alle diese Flächen innerhalb der 10- bis 15-jährigen Gültigkeit des REP auch tatsächlich vollständig bebaut werden.

Eine Ausweitung um +1,5% wird als nicht erheblich eingeschätzt. Festzuhalten ist auch, dass die Ziele und Maßnahmen gemäß REP-Vorentwurf die Situation für die ggst. Schutzgüter verbessern wollen (z.B. den Biotop-Schutz unterstützen, wichtige Grünelemente und Strukturen freihalten und sichern, Gewässer aufwerten, siedlungsökologische Aspekte und Klimaanpassung verstärkt berücksichtigen).

2.4.5 Wasser

Der REP-Vorentwurf formuliert Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Zustandes von Gewässern. Zudem wird ein bewusster Umgang mit Energie und Klimaschutz sowie eine Klimawandelanpassung angestrebt. Diese Aspekte sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine angestrebte Ökologisierung des Bebauungsplanes soll insbesondere auch eine Anpassung an sich verändernde klimatische Bedingungen ermöglichen. Angesprochen sind damit auch die Sicherstellung des Oberflächenwasserabflusses und der Versickerungsfähigkeit von Böden/Flächen. Durch die im REP-Vorentwurf festgelegten Entwicklungsgebiete, die eine Zunahme der Bauflächen um lediglich +1,5% ermöglichen, werden keine grundsätzliche Verschlechterung des Oberflächenwasserabflusses, keine verstärkte Flächenversiegelung sowie keine besonderen Kumulierungseffekte erwartet.

2.4.6 Luft, klimatische Faktoren

Sanierungsgebiete Luft odgl. sind in Klaus nicht festgelegt. Der REP-Vorentwurf fordert die Verringerung des Ressourcen- und Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ein. Klaus unterstützt damit die Ziele der Energieautonomie+ 2030 des Landes Vorarlberg. Relevante Kumulierungseffekte auf die Luft oder klimatische Faktoren sind nicht zu erkennen.

2.4.7 Sachwerte, kulturelles Erbe

Relevante Kumulierungseffekte sind nicht zu erwarten.

3. Schlussfolgerung

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit des REP gelangt zu folgendem Ergebnis:

- Auswirkungen auf speziell geschützte oder sensible Fläche werden nicht festgestellt.
- Von den Festlegungen, die neue Bauflächenwidmungen ermöglichen, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Relevante Summen- oder Wechselwirkungen der REP-Festlegungen, sind nicht zu erwarten.
- Eine strategische Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Anlagen zur Erläuterung:

- Vorentwurf REP-Zielplan (Stand: 20.06.2023, noch nicht beschlossen)